

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1892)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Burgdorf, den 19. März 1892.

Herr Großerath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf Montag den 4. April festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Bur zweiten Berathung.

Gesetz über Betheiligung des Staates am Unterhalt von Straßen IV. Klasse. — Staatswirthschaftskommission.

Bur ersten Berathung.

1. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.
2. Gesetz über die Organisation des Polizeikörps.
3. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret über die Eintragung der Obligationen (Habe- und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern.
2. Dekret über die Amts- und Berufsktautionen.
3. Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.
4. Dekret betreffend die Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht.
5. Dekret zur Ausführung des Art. 104 des Einführungsgezes zum Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs.
6. Abänderung des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend die Gebäudeabzäihungen.
7. Abänderung des Besoldungsbekrets vom 4. November 1885 für die Beamten der Waldau.
8. Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Kantonschule in Bruntrut.
9. Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.
10. Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, vom 11. März 1870.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2. Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. v. M.
3. Bericht betreffend Eingabe über Amtssitzverlegung im Amtsbezirk Nidwalden.
4. Verbot an die Schützengesellschaft Interlaken.

Der Direction des Innern.

Petition von Viehbesitzern wegen Verlust bei Maul- und Klauenseuche am Längenberg (Reutigen).

Der Justizdirektion.

1. Anträge auf Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinden Bern, Interlaken, Meiringen und Dientigen.
2. Bericht über das Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend Auffstellung eines ständigen Inspektorats über die Amts- und Gerichtsschreiberien.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Räufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Verbauungen und Korrekturen an Gewässern.
3. Bau eines Amthauses in Meiringen.
4. Erweiterung der Waldbau.
5. Bau einer Hufbeschlaganstalt bei der Thierarzneischule.
6. Umbau der Kantonsschule in Bruntrut.

Wahlen

1. der Gerichtspräsidenten von Neuenstadt und Bruntrut;
2. von Stabsoffizieren.

Anzüge

1. des Herrn Daucourt und Mithauste bezweckend Errichtung eines Arbeits- und Korrektionshauses im Jura;
2. des Herrn Solletête bezweckend Wiederherstellung der durch die Verfassung garantirten katholischen Kirchgemeinden;
3. des Herrn Lenz und Mithauste bezweckend Vollziehung der Bestimmungen über das Lotteriewesen bei Verkauf von Tagesblättern u. s. w.;
4. des Herrn Dürrenmatt bezweckend Maßregeln gegen die Verbreitung unzüchtiger Literatur durch die Tagesblätter und andere Preherzeugnisse;
5. des Herrn Hirter betreffend Unterstellung der Sparkassen u. s. w. einer staatlichen Aufsicht;
6. des Herrn Scherz betreffend 1. eine Verschärfung der Kontrolle über die Ausländer, 2. die Revision der Fremdenordnung, 3. die Gleichstellung der fremden Arbeiter mit den einheimischen in Bezug auf Besteuerung;
7. des Herrn Michel und Mithauste betreffend die im Oberland vorkommenden Lödtungen u. s. w. durch fremde Arbeiter.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochachtung!

Der Grossrats-Präsident
Carl Schmid.

Erste Sitzung.

Montag den 4. April 1892.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid

Der Name nsaufruf erzeugt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 117, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Benz, Brand (Tavannes), Choquard, Choulat, Fleury, Freiburghaus, v. Grünigen, Halldimann (Eggiwil), Hari (Adelboden), Hennemann, Hiltbrunner, Horn, Howald, Jolissaint, Klozner, Marthaler, Moschard, Dr. Reber, Renfer, Scheidegger, Scherz, Spring, Steinhauer, Sterchi, Voisin, v. Wattenwyl (Uttigen), Bürcher, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Béguelin, Belrichard, Beutler, Dr. Boéchat, Boillat, Böß, Bourquin, Burger, Chodat, Choffat, Clémengon, Comte, Coullery, Daucourt, Dubach, Elsäßer, Etter (Jetzikofen), Etter (Maitrich), Fahrny, Flückiger, Friedli, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, Guenat, Gurtner, Hadorn, Hauert, Häß, Hirter, Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberböz), Houriet, Hubacher, Hussen, Iseli, Itten, Kohli, Küster, Lauper, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marshall, Marti (Mülchi), Mathey, Maurer, Messer, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Michel (Interlaken), Moser (Biel), Müller (Emil, Bern), Naine, Pétent, Raaslaub, Rätz, Reichenbach, Ritschard, Robert, Rolli, Romy, Ruchti,

Schärer, Schmalz, Schweizer, Stämpfli (Bern), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, v. Steiger, Steiner, Stouder, Stücki (Ins), Stücki (Wimmis), Thönen, Tieche (Bern), Eschanen, Wermeille, Wolf, Baugg, Bingg (Dießbach), Bingg (Ins).

Eidgenossenschaft! erkläre ich die Sitzung als eröffnet (Beifall).

Präsident. Meine Herren Grossräthe! Seit der letzten Session haben wir leider wieder den Verlust von zwei Kollegen zu beklagen. Es ist dies in erster Linie Herr Stämpfli von Bätzivyl, der Ihnen bekannt ist durch die Dienste, welche er im Grossen Rathе in vielen Kommissionen leistete, sowie durch seine Arbeitstüchtigkeit, seine grossen Verdienste um das engere und weitere Vaterland, wodurch er sich die Hochachtung aller Mitbürger erworben hat. Das zweite verstorbene Mitglied, Herr Albert Schnell von Burgdorf, war Ihnen vielleicht weniger bekannt, indem er nur das Wort ergriff, wenn der Gegenstand in die von ihm mit Vorliebe gepflegte Materie einschlug, was insbesondere in Bezug auf das höhere Schulwesen der Fall war. Daneben war er für das Gemeinwesen von Burgdorf eine tüchtige Kraft und leistete namentlich dem Gymnasium grosse Dienste. Ich ersuche Sie, zu Ehren der Verstorbenen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Gestatten Sie mir noch einige Worte. Das Berner Volk hat seinerzeit mit Bewußtsein dazu beigetragen, daß der neue Zolltarif trotz Anfechtungen von anderer Seite angenommen wurde und daß der Erfolg auf unserer Seite war, hat sich seither erwiesen, und wir wollen hoffen, daß die Krisis, welche zur Zeit noch andauert, in der nächsten Zeit durch das Zustandekommen von Handelsverträgen gehoben werde.

Bei Anlaß der diesjährigen Steuerkampagne hat die Regierung einen wichtigen Beschuß gefaßt, der die Einlagen in die Ersparniskassen betrifft. Ich nehme an, die Regierung habe dabei in guten Treuen gehandelt und sie sei auch dazu berechtigt gewesen. Der betreffende Erlaß ist aber für das öffentliche Leben ein so tiefeschniedender, daß es am Platze sein wird, daß man sich auch hier darüber ausspricht und ich nehme an, es werde dafür gesorgt werden, daß die Regierung darüber Auskunft gibt, weshalb sie sich zu ihrem Beschuß veranlaßt sah.

Die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahnen mit den westschweizerischen Bahnen, die auch in diesem Saale zu einer längeren Diskussion Anlaß gab, hatte leider traurige Folgen. Der Kanton Bern, der zu einer eidgenössischen Eisenbahnpolitik Hand bieten wollte, damit die Eisenbahnunternehmungen nicht durch Spekulanten im geringen Sinne des Wortes ausgesogen werden, ist arg getäuscht worden. Ich will mich nicht weiter darüber auslassen, aber ich hoffe, daß auch in dieser Beziehung dafür gesorgt werde, daß die Stellung des Kantons Bern und seine Würde in jeder Beziehung gewahrt bleibt und daß jedenfalls der Skandal sich nicht wiederholt, daß ein solcher Affront gegenüber dem Kanton Bern im Saale seiner obersten Behörde inszenirt wird (Beifall).

Ich ersuche alle, welche es mit dem Wohl des Kantons Bern gut meinen, dafür zu sorgen, daß seine frühere Stellung gewahrt bleibt und mit dieser Mahnung zur Sammlung mit der Devise Hie Bern! aber auch Hie

Eine Zuschrift eines gewissen Battet, der eines der hängigen Naturalisationsgesuche bekräftelt, wird dem Papierkorb übermittelt.

Zwei Eingaben betreffend den Primarschulgesetzentwurf

1. des seeländischen Lehrervereins,
 2. des bernischen Vereins für Handel und Industrie
- werden der Regierung übermittelt.

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau auf Wunsch der Verfassungsrevisionskommission an Platz des aus dem Grossen Rathе ausgetretenen Herrn Schär Herrn Grossrath Flückiger zum Mitglied dieser Kommission gewählt habe.

Es sind eingelangt folgende

Anzüge:

I.

Der Regierungsrath wird eingeladen, an Stelle des am 7. Mai 1882 vom Volke verworfenen Entwurfes betreffend das „Flurgesetz für den alten Kanton“ eine neue Vorlage einzureichen.

Leuch.
Affolter.

II.

Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Primarschüler vom Besuch des kantonalen Technikums nicht ausgeschlossen werden.

Die Aufnahmsbedingungen sollen nicht schärfer sein als diejenigen zur Aufnahme in das Lehrerseminar Münchenbuchsee.

Bern, den 1. Februar 1892.

J. Burkhardt.

Die beiden Anzüge werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Gereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über Betheiligung des Staates am Unterhalt von Straßen IV. Klasse.

Bühlmann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Regierungsrath hat uns mitgetheilt, es könne dieses Geschäft nicht behandelt werden, da er die zweite Berathung noch nicht vorgenommen habe.

Wird von der Traktandenliste abgesetzt.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Chrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Dr. Brunner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat bis jetzt die Vorlage noch nicht erhalten und es ist fraglich, ob sie im Laufe der Session das Geschäft wird vorberathen können.

An durch das Bureau zu bestellende Kommissionen werden gewiesen:

1. **Gesetz über die Organisation des Polizeikörps** (5 Mitglieder);

2. **Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen;**

Defekt betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen;

Defekt betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870,

(7 Mitglieder);

3. **Defekt über die Eintragung der Obligationen (Habe- und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern** (5 Mitglieder);

4. **Defekt über die Amts- und Berufskautioen** (7 Mitglieder);

5. **Vollziehungsdecret zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter** (5 Mitglieder);

6. **Defekt zur Ausführung des Art. 104 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs** (3 Mitglieder);

7. Abänderung des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend die Gebäude schätzungen (5 Mitglieder);

8. Bericht betreffend Amtssitzverlegung im Amtsbezirk Narwangen (7 Mitglieder).

Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 4. November 1885 für die Beamten der Waldau.

Bühlmann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft sollte der Staatswirtschaftskommission zugewiesen werden. Da es derselben aber nicht möglich sein wird, dasselbe während dieser Session zu berathen, beantrage ich Verschiebung auf die nächste Session.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die Sache ist schon ziemlich lange hängig und da es sich darum handelt, aus einem provisorischen Zustand herauszukommen und nur wenige Posten in Betracht kommen, so glaube ich, die Staatswirtschaftskommission könnte die Sache schon im Laufe der Session vorberathen. Von der Direktion des Innern wurde das Geschäft dem Regierungsrath schon vor längerer Zeit unterbreitet; allerdings hat derselbe die Vorlage erst letzter Tage berathen.

Bühlmann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat heute bereits eine große Zahl der wichtigsten Geschäfte, in Bezug auf welche die Akten nicht circuliren konnten, auf den Rapport der betreffenden Direktionsvorsteher hin behandelt und es ist rein unmöglich, wenn die Geschäfte richtig vorberathen werden sollen, auf diese Weise zuzufahren. Man nehme sich die Mühe, die Geschäfte so vorzubereiten, daß man die Vorlagen wenigstens acht Tage vor der Grossrathssitzung in Händen hat, sodaß eine richtige Vorberathung möglich ist. Ich erkläre, daß die Staatswirtschaftskommission während der Session nicht nochmals Sitzung halten wird. Es ist einem nicht zuzumuthen, daß man solche wichtige Geschäfte einfach über's Knie abbreche und ich beharre daher, namens der Staatswirtschaftskommission, darauf, daß dieses Geschäft, sofern Sie es der Staatswirtschaftskommission zur Vorberathung zuweisen wollen, auf die nächste Session verschoben wird.

Abstimmung.

Für Zuweisung an die Staatswirtschaftskommission und Verschiebung auf die nächste Session. Mehrheit.

Bericht über das Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend Aufstellung eines ständigen Inspektorats über die Amts- und Gerichtsschreibereien.

Bühlmann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei der Staatswirtschaftskommission ist

dieses Geschäft erst heute eingelangt und sie beantragt daher auch hier Verschiebung auf die nächste Session.

Lienhard, Justizdirektor, erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Verschoben.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden die getroffenen Wahlen validirt.

Anzug.

1. Der Anzug des Herrn Dürrenmatt, bezweckend Maßregeln gegen die Verbreitung unzüglicher Literatur durch die Tagesblätter und andere Pressezeugnisse, wird auf den Wunsch des Herrn Motionärs auf die nächste Session verschoben.

2. Der aus Versehen in der Traktandenliste nicht aufgeführte Anzug der Herren Reymond und Mithaft betreffend Obligatorium der Mobiliarversicherung wird nachträglich auf dieselbe aufgetragen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Wie Sie sehen, figurirt die zweite Berathung des Schulgesetzes nicht auf der Traktandenliste. Der Grund liegt darin, weil die Regierung und die Kommission sich über die verschiedenen in der Zwischenzeit gestellten Anträge erst noch aussprechen müssen. Wahrscheinlich wird die zweite Berathung auch in der Mai session nicht vor sich gehen können, da die Verfassungsrevisionsskommision wünscht, es möchte die Verfassungsrevision vorweggenommen werden und natürlich kann man in der Mai session nicht zwei so wichtige Traktanden nebeneinander behandeln. Die zweite Berathung wird also erst nächsten Herbst oder im Laufe des nächsten Winters stattfinden können. Ich mußte dies mittheilen, damit man nicht im Publikum glaubt, die zweite Berathung sei auf unbestimmte Zeit verschoben oder werde überhaupt nicht vorgenommen.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage wurden an Platz des verstorbenen Herrn Stämpfli (Bäziwil) und der zurückgetretenen Herren Pallain und Schär zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt:

Im Wahlkreis Delsberg Herr Fleurh, Thierarzt in Delsberg;

im Wahlkreis Höchstetten-Schloßwil Herr Johann Bläser, Gemeinderathspräsident zu Oberthal;

im Wahlkreis Herzogenbuchsee Herr Emil Moser, Fabrikant in Herzogenbuchsee.

Die Herren Bläser und Moser leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Verbot an die Schützengesellschaft Interlaken.

Eggli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Laufe der letzten Sommersaison gelangte von Seite der Dampfschiffverwaltung des Thuner- und Brienzersees die Mittheilung an den Regierungsrath, daß die sonntäglichen Schießübungen der Schützengesellschaft Interlaken die Kurse der Dampfschiffe von Interlaken aus längs der Aare und beim Traversiren des Sees nach Bönigen gefährden, indem häufig beobachtet werde, daß die Kugeln diese Partien der dortigen Gewässer bestreichen. Wie es scheint, hat die Schützengesellschaft auf eine daherrige Vorstellung der Dampfschiffverwaltung zu wenig Rücksicht genommen und es wurde daher die letztere beim Regierungsrath vorstellig, er möchte die zur Abstellung der daherrigen Gefahr geeignete Verfügung treffen. Das Gesuch langte an einem Samstag nachmittag ein und da die Sache dringend war, da am folgenden Sonntag eine Schießübung stattfinden sollte, so wurde durch Präsidialverfügung, gestützt auf § 41 der Verfassung, ein Verbot erlassen dahingehend, daß jede Widerhandlung mit einer Geldbuße von Fr. 200 gegenüber jedem Schuldigen bedroht wurde. Der Regierungstatthalter eröffnete noch am gleichen Tage dieses Verbot der Gesellschaft und es ist dasselbe seither in Kraft geblieben. Auf Ansuchen der Gesellschaft wurde ausnahmsweise unter zweien malen unter gewissen Rautelen die Abhaltung von Schießübungen gestattet, im übrigen aber blieb das Verbot in Kraft. Der Regierungsrath ist kompetent, solche Verbote zu erlassen, soll jedoch von der betreffenden Verfügung dem Großen Rathen Kenntniß geben. Die erwähnte Präsidialverfügung wurde vom Regierungsrath genehmigt und wir treten heute mit diesem Beschuß vor Ihre hohe Behörde, damit Sie von demselben Kenntniß nehmen. Anlaß zu einer besondern Beschlusssfassung wird, wie ich denke, nicht gegeben sein.

Der Große Rath nimmt von dieser Mittheilung Kenntniß; das Traktandum ist damit erledigt.

Vortrag betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Februar 1892 über das Gesetz betreffend Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Bern, den 5. März 1892.

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Wir beeilen uns, Ihnen hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß an der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Februar abhin das Gesetz betreffend Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen verbraunten Grundbücher und Pfandtitel mit 27,001 gegen 6349 Stimmen, also mit einem Mehr von 20,652 Stimmen angenommen worden ist.

Die Zahl der leeren Stimmzettel beträgt 1081, diejenige der ungültigen 185.

Der Kanton zählt gegenwärtig 112,064 Stimmberechtigte.

Das Ergebnis der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Grossräthe, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Kistler.

Gemäß der obigem Vortrage beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.
Arberg	3,347	742	151
Arwangen	5,244	1,351	346
Bern	15,561	2,871	340
Biel	3,360	657	46
Büren	1,964	448	94
Burgdorf	5,839	1,196	260
Courtelary	5,429	1,011	156
Delsberg	3,520	1,032	474
Erlach	1,327	220	28
Fraubrunnen	2,609	417	138
Freibergen	2,215	410	289
Frutigen	2,220	707	171
Interlaken	5,327	2,282	123
Konolfingen	5,492	1,534	379
Laufen	1,462	257	359
Laupen	1,815	370	110
Münster	3,411	597	189
Neuenstadt	933	233	46
Nidau	2,708	375	90
Oberhasle	1,533	407	12
Pruntrut	6,293	3,513	951
Saanen	1,073	153	20
Schwarzenburg	2,187	350	117
Seftigen	3,713	894	185
Signau	4,969	689	197
Obersimmenthal . . .	1,565	388	24
Niedersimmenthal . . .	2,114	447	52
Thun	6,395	1,220	186
Trachselwald	4,976	1,061	418
Wangen	3,463	1,169	398
Militär	—	—	—
Zusammen	112,064	27,001	6,349

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Bern.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgendes

Expropriationsdecreet:

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Bern zur Erwerbung desjenigen Terrains, welches die Anlage der zu erstellenden Zieglerstraße nach vorgelegtem Plane erfordert, das Expropriationsrecht.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Bern hat bereits einen Theil der Zieglerstraße im Mattenhofquartier ausgeführt und möchte dieselbe nun zu Ende führen. Es stehen ihr aber vier Eigentümer mit ziemlich hohen Ansprüchen entgegen. Daß dieselben zum Theil unbegründet sind ergibt sich daraus, daß die vier Eigentümer, obwohl sie sich in der nämlichen Lage befinden, ganz verschiedene Forderungen stellen. Die Gemeinde verlangt nun das Expropriationsrecht und der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, daßselbe zu ertheilen, da alle Voraussetzungen vorliegen und das vorgeschriebene Verfahren in jeder Richtung beobachtet wurde.

Das Expropriationsdecreet wird genehmigt.

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Interlaken.

Der Regierungsrath unterbreitet zur Genehmigung folgendes

Expropriationsdecreet:

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Interlaken zur Erwerbung desjenigen Terrains, welches zur Korrektion resp. Verbreiterung der Straßenstrecke Bahnhof-Wagnerei nach vorgelegtem Plane erforderlich ist, das Expropriationsrecht.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier handelt es sich um eine Straßenanlage. Die Eigentümer wurden angefragt, ob sie sich der Expropriation widersezen, sie haben aber erklärt, sie haben nichts dagegen einzuwenden. Es handelt sich also nur um die Bestimmung der Höhe des Preises. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen, das bezügliche Expropriationsdecreet zu genehmigen.

Genehmigt.

**Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde
Meiringen.**

Der Regierungsrath legt ferner zur Genehmigung vor folgendes

Expropriationsdecreet:

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Meiringen zur Ausführung des vorliegenden Alignementsprojektes das Expropriationsrecht. Diese Bewilligung begreift in sich:

1. Das Recht, das zwischen der Schulhaus-Kronen-gasse, der Postgasse, der Besitzung des Herrn Jakob Bürgler, derjenigen des Herrn Peter Anderegg, der Pfrunddomäne und der Kappelengasse liegende Grundeigenthum zwangsweise zu erwerben;

2. das Recht zur expropriationsweisen Erwerbung des zur Durchführung der im Alignementsplan vorgesehenen Straßen erforderlichen Terrains.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath. Hier handelt es sich um eine ziemlich weitgehende Expropriation, die aber in jeder Beziehung begründet ist. Die Gemeinde Meiringen will einen großen Theil des Areals, das nunmehr nach dem bekannten Plane neu zu bebauen ist, auf dem Expropriationswege erwerben und hernach an die gegenwärtigen Eigentümern oder andere Personen, welche nach dem Plane bauen wollen, wieder abgeben. Mit den meisten Eigentümern hat sie sich bereits in der Weise in's Einvernehmen gesetzt, daß dieselben eine Erklärung unterzeichnet haben, wonach sie an Stelle von baarem Gelde ein ähnlich gelegenes gleichwertiges Grundstück nach der neuen Ertheilung übernehmen werden. Die Expropriation wird also nur gegenüber einem kleinern Theil der Eigentümmer zu einem eigentlichen Zwangsverfahren führen; man hofft sogar, bis vielleicht auf etwa zwei, mit allen Eigentümern sich gütlich verständigen zu können. Allein es ist doch gut, wenn vom Großen Rath das Expropriationsrecht ertheilt wird, damit den Neubauten und der rationalen Durchführung des Wiederaufbaus nichts mehr im Wege steht. Im weiteren wird das Expropriationsrecht verlangt für dasjenige Terrain, das für die Straßen- und Weganlagen erforderlich ist, die auf dem gesamten neu zu bebauenden Gebiete, das größer ist als das von der andern Expropriation berührte, erstellt werden müssen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen das vorliegende Expropriationsdecreet zur Annahme.

Genehmigt.

**Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde
Diemtigen.**

Der Regierungsrath unterbreitet zur Genehmigung folgendes

Expropriationsdecreet:

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Diemtigen zur Erwerbung einer Servitut auf dem Grundstück des R. Knutti in Diemtigen, bestehend in der Berechtigung, über dieses Grundstück nach vorgelegtem Plan zu schießen, das Expropriationsrecht.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath. Hier handelt es sich um ein Gesuch der Einwohnergemeinde Diemtigen, welche der dortigen Schützengesellschaft einen Schießplatz zur Verfügung stellen muß. Das Gesuch geht dahin, es möchte das Expropriationsrecht ertheilt werden für die Erwerbung einer Servitut, wonach man berechtigt sei, an den Schießtagen über eine einem gewissen Knutti gehörende Matte zu schießen. Dieser Knutti hat eine hohe Forderung gestellt, obwohl eine gewisse Willigkeit dafür gesprochen hätte, die Dienstbarkeit möglichst billig einzuräumen. Es war nämlich die Dienstbarkeit im Grunde schon durch einen eigentlichen Dienstbarkeitsvertrag seinerzeit erworben gewesen, es wurde aber unterlassen, die Fertigung des Vertrags vorzunehmen. So kam es, daß heute wieder Anstände entstanden sind. Da es sich auch hier um eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses handelt, so beantragt Ihnen der Regierungsrath, das Expropriationsrecht zu ertheilen und das bezügliche Dekret zu genehmigen.

Genehmigt.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation:

Nachdem der Regierungsrath die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 in dem Sinne abgeändert hat, daß von nun an die Einlagen in den Ersparniskassen und Spar- und Leihkassen von den Einlegern direkt zu versteuern sind, wünschen die Unterzeichneten von der Regierung darüber Auskunft zu erhalten, welche Gründe sie zu dieser tief eingreifenden Beschlusnahme veranlaßt haben, wie sie dieselbe mit dem Gesetze in Einklang zu bringen glaubt und nach welchen Grundsätzen die Steuerpflicht der Kreditinstitute (Ersparniskassen, Spar- und Leihkassen) in Zukunft geordnet werden solle.

Bern, den 4. April 1892.

Bühler, Großerath.
J. Bühmann.
C. Stoller.
J. Bigler.
J. Aegerter.

Wird dem Regierungsrath übermittelt.

Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die „Kantonschule“ in Pruntrut.

Der Regierungsrath empfiehlt dem Großen Rath zur Genehmigung folgendes

Dekret betreffend die Anerkennung der „Kantonschule“ in Pruntrut als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf das Gesuch der Erziehungsdirection, daß der „Kantonschule“ in Pruntrut die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit ertheilt werden möchte,

in Betrachtung, daß es im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt zu sichern, auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. die „Kantonschule“ in Pruntrut ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann;

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die Statuten der Schulanstalt sind, sofern dies nicht bereits geschehen, dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Einwilligung des selben nicht abgeändert werden;

4. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission der „Kantonschule“ übergeben. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

(Unterschriften.)

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Anstoß zu diesem Traktandum gab ein anderes Geschäft, das Ihnen im Laufe der Session ebenfalls vorgelegt werden wird. Die Gebäulichkeiten der „Kantonschule“ in Pruntrut befinden sich in einem sehr fragwürdigen Zustand und es muß der Staat auf deren Wiederherstellung eine größere Summe verwenden. Es stellt sich nun heraus, daß in Bezug auf das Eigenthumsrecht an diesen Gebäulichkeiten und am gesamten Spezialfonds der Kantonschule Pruntrut Zweifel walten können. Im Jahre 1866 kam zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde Pruntrut ein Ausscheidungsvertrag zu stande, in welchem in der Abtheilung, welche die der Einwohnergemeinde zugetheilten Güter enthielt, auch der Fonds der Kantonschule aufgeführt war. Es wurde jedoch schon in diesem Ausscheidungsvertrag ausdrücklich bemerkt: «Ce fonds n'est mentionné ici que pour autant que la commune de Porrentruy y prend part et pour autant qu'elle se trouve dans des rapports juridiques avec les différents biens, immeubles, capitaux placés, mobilier et droits, qui composent ce fonds spécial. Cette mention ne pourra être considérée autrement ni interprétée différemment.» Man wollte also schon damals sagen, es handle sich eigentlich nicht um eine Zutheilung dieses Fonds als Eigenthum an die Einwohnergemeinde. Im weitern wird in dem Ausscheidungsvertrage die Geschichte des Fonds dargehan und gefagt: «A raison de sa destination toute cantonale, l'intérieur de l'Ecole cantonale ne relève d'aucune des communes municipales, paroissiale ou bourgeoise de Porrentruy. Elle constitue dès lors une personne morale avec une administration spéciale

sous la surveillance de l'Etat.» Man hatte also schon damals die Auffassung, die Güter gehören einer juristischen Person und so existierte denn auch seit 1866 dieser «fonds spécial de l'Ecole cantonale» als juristische Person. Es wurden auf seine Rechnung Gelder angelegt, Binsen bezogen, Prozesse geführt usw. und es figurirte derselbe auch im Kataster als Eigentümer der Gebäude. Dennoch kann man Zweifel hegen, ob wirklich die Kantonschule in Pruntrut eine juristische Person sei. Ich wenigstens konnte die Frage nach eingehender Prüfung nicht bejahen. Man war nun einverstanden, bevor der Staat eine bedeutende Summe auf die Wiederherstellung der Gebäude verwende, müsse dieses Rechtsverhältniß ganz klar gestellt sein, was am besten geschehen könnte, wenn der Schule die juristische Persönlichkeit ausdrücklich verliehen werde und die Einwohnergemeinde Pruntrut erkläre, daß sie einverstanden sei, daß diese Güter der Kantonschule dienen sollen, solange dieselbe besteht, eventuell ähnlichen Schulzwecken. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen das bezügliche Dekret zur Annahme.

M. Folletête. L'honorable Directeur de la justice vient de vous exposer que l'Ecole cantonale de Porrentruy n'a pas encore été reconnue d'une manière formelle comme personne morale. Il va sans dire qu'un établissement de cette importance doit posséder la qualité nécessaire pour acquérir des biens et les aliéner, pour intenter des procès, y défendre, transiger, se désister, etc., etc. Dans l'acte de classification intervenu en 1866 entre les communes bourgeoise et municipale de Porrentruy, homologué par le Conseil-exécutif, il est bien question de l'Ecole cantonale comme personne morale, mais, par un oubli qu'on ne s'explique pas facilement, on en est resté là, en se contentant de la mention que l'Ecole cantonale constitue une personne morale, et que les bâtiments, les collections, le matériel appartiennent à l'établissement, de telle sorte que l'institution a une destination particulière et spéciale. La conséquence de ce principe ainsi exprimé doit être la reconnaissance de la personnalité juridique en faveur de l'Ecole cantonale, puisque ses biens ont une destination en dehors des biens municipaux et des biens bourgeois. C'est ce qu'on a voulu en 1866, et il n'y a aucune raison de retarder davantage l'exécution de cette prescription. La personnalité civile ne pouvant résulter que d'un décret du Grand Conseil, j'appuie les propositions de la Direction de la justice.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 3^{1/2} Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 5. April 1892.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf erzeugt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Brand (Tavannes), Choulat, v. Grüningen, Hari (Adelboden), Hennemann, Hiltbrunner, Howald, Kloßner, Marthaler, Meyer (Biel), Moschard, Renfer, Scheidegger, Scherz, Steinhauer, Sterchi, Voisin, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Béguelin, Belrichard, Beutler, Dr. Boéchat, Boß, Bourquin, Burger, Cléménçon, Daucourt, Elfächer, Fueter, Gerber (Steffisburg), Glaus, Hauert, Hirschi, Houriet, Hubacher, Jenzer, Kaiser, Kohli, Küster, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marti (Bern), Mathey, Messer, Meyer (Laufen), Moser (Biel), Pêteut, Dr. Reber, Reynold, Robert, Romy, Schmalz, Schneeberger (Schoren), Schweizer, Stämpfli (Bern), v. Steiger, Steiner, Stucki (Niederhünigen), Thönen, Wermeille, Wermuth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Eine Buschrift betreffend die Organisation des Landjägerkorps wird, weil anonym, dem Papierkorb übermittelt.

Der Präsidenttheilt mit, daß das Bureau die verschiedenen

Kommissionen,

mit deren Wahl es beauftragt worden, wie folgt bestellt habe:

1. Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps:

Herr Grossrath Scherz, Präsident,
 " " Boinay,
 " " Borter,
 " " Meyer (Biel),
 " " Schmid (Karl).

2. Gesetz betreffend Abänderung des Referendumsgesetzes von 1869,

Dekret betr. Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen,
 Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen:*)

Herr Grossrath Brunner, Präsident,
 " " Bühler,
 " " Choquard,
 " " Häberli, Narberg,
 " " Hofer (Gasle),
 " " Ritschard,
 " " Reichenbach,
 " " Voisin,
 " " v. Wattenwyl (Uttigen).

3. Dekret über die Eintragung der Obligationen:

Herr Grossrath Byro, Präsident,
 " " Häberli (Münchenbuchsee),
 " " Hadorn,
 " " Hofer (Oberdiessbach),
 " " Mouché.

4. Dekret über die Amts- und Berufsktautionen:

Herr Grossrath Müller (Ed., Bern), Präsident,
 " " Benz,
 " " Probst (Edmund),
 " " Steffen (Madiswyl),
 " " Steinhauer,
 " " Stoller,
 " " Wermeille.

5. Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter:

Herr Grossrath Bühlmann, Präsident,
 " " Jolissaint,
 " " Marcuard,
 " " Michel (Interlaken),
 " " Salvisberg.

6. Dekret zur Ausführung des Art. 104 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Schuldbetreibungsgesetze:

Herr Grossrath Folletête, Präsident,
 " " Hennemann,
 " " Marchand (Renan).

*) Auf Antrag des Bureau's erklärt sich der Große Rat mit einer Erhöhung der Mitgliederzahl dieser Kommission von 7 auf 9 Mitglieder stillschweigend einverstanden.

7. Abänderung des Art. 25 des Dekrets
betreffend die Gebäudebeschädigungen:

Herr Grossrath Heller-Bürgi, Präsident,
" " v. Bergen,
" " Höfer (Hasle),
" " Meyer (Biel),
" " Robert.

8. Amtssitzverlegung im Amtsbezirk Nar-
wangen:

Herr Grossrath Schmid (Andreas), Präsident.
" " v. Groß,
" " Dr. Kaiser,
" " Marcuard,
" " Renfer,
" " v. Werdt,
" " Zürcher.

Präsident. Ich möchte die Herren Präsidenten der verschiedenen Kommissionen ersuchen, mir Mittheilung zu machen, wenn ein Gegenstand berathen werden kann. Ich nehme zwar an, daß die verschiedenen Dekrete in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden können, da die Mitglieder die Sache doch etwas genauer werden prüfen wollen.

Herr Grossrath Fleury leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891 (mit Ausnahme des Nachkredits für die Kunstsammlung, welcher das Jahr 1892 betrifft) nach:

Rubrik I, Allgemeine Verwaltung .	Fr. 42,216. 85
" II und III, Gerichtsverwaltung,	
Justiz- und Polizeidirektion	16,606. 42
" VI G, Kunstsammlung	3,000. —
" VIII ^b B 1, Verpflegungsanstalt	
Trienisberg	9,368. 35
" IX ^a H, Entbindungsanstalt .	7,002. 42

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich zunächst um einen Nachkredit für die Allgemeine Verwaltung im Betrage von Fr. 42,216. 85, also um einen sehr bedeutenden Nachkredit, der sich aus folgenden Summen zusammensetzt.

Der Kredit für den Großen Rath — der gewöhnliche Kredit beträgt Fr. 46,000 — wurde um Fr. 21,264. 70 überschritten. Es erklärt sich diese große Überschreitung aus der großen Zahl von Sitzungen, welche stattfanden

und dem Umstand, daß eine Session zweimal unterbrochen wurde und infolge dessen mehrfache Reiseentschädigungen ausbezahlt werden mußten. Ferner wurde der Rathskredit um Fr. 3470 überschritten, indem aus Anlaß der Gründungsfeier für die Stadt Bern außerordentliche Auslagen gemacht werden mußten; namentlich wurde auch die längst geplante und nothwendige Restauration des Regierungsrathssaales aus diesem Kredit bestritten. Infolge mehrfacher Abordnung von Kommissionen zu diesen und jenen Zwecken wurde der bezügliche Kredit um Fr. 1126. 25 überschritten. Ferner weist die Staatskanzlei für Besoldungen der Angestellten eine Überschreitung von Fr. 253, für Büreauosten eine solche von Fr. 132 und für Druckosten eine solche von Fr. 11,296. 45 auf. Die letztere Überschreitung hängt zusammen mit der großen Zahl von Grossrathssessionen und den damit verbundenen bedeutenderen Druckosten als in andern Jahren. Aus der gleichen Ursache weist auch das Tagblatt des Großen Rathes, sowohl die deutsche als die französische Ausgabe, namentlich für Druckosten eine Überschreitung um Fr. 3277. 45 auf. Ferner mußten auf den Rubriken Besoldungen der Regierungstatthalter und Amtsschreiber, Entschädigungen für Angestellte und Büreauosten, kleinere Überschreitungen von Fr. 272 beziehungsweise Fr. 1125 gemacht werden, was zusammen für die Rubrik Allgemeine Verwaltung eine Überschreitung von Fr. 42,216. 85 ergibt.

Ein fernerer Nachkredit betrifft die Erziehungsdirektion im Betrage von Fr. 3000, auf Rubrik VI G, für den Ankauf eines Gemäldes. Aus dem Nachlaß des rühmlichst bekannten Malers Stauffer von Bern, der leider allzu früh sterben mußte, wurde nämlich für unsere Kunstsammlung ein Gemälde angekauft, indem der Regierungsrath fand, es gezieme sich, daß aus dem Nachlaß Stauffers wenigstens eines der bessern Gemälde erworben werde. Es mußte dafür eine Summe von Fr. 3000 bezahlt werden und da der Kredit für Kunstsachen hiefür nicht hinreicht, muß der Regierungsrath bei Ihnen einen Nachkredit auswirken und ist überzeugt, daß Sie denselben mit Rücksicht auf den damit verbundenen Zweck gerne bewilligen werden.

Ein weiterer Nachkredit betrifft die Armdirektion im Betrage von Fr. 9368. 35 für die Verpflegungsanstalt Trienisberg. Diese Überschreitung rechtfertigt sich daraus, daß über den budgetmäßigen Kredit von Fr. 26,000 hinaus Inventarvermehrungen vorgenommen werden mußten. Wie Sie wissen, ist die Männerverpflegungsanstalt von der Bärau, wo sie lange Zeit untergebracht war, nach Trienisberg verlegt worden und hat dort ein Gut zu bewirthschaften, das um vielleicht 130 Fucharten größer ist als dasjenige in der Bärau. Infolge dessen war naturgemäß auch ein entsprechend größeres Inventar nothwendig, namentlich mußte der Viehstand entsprechend vermehrt werden. Es handelt sich also nicht um eine verlorene Ausgabe, sondern es findet sich das Geld wieder im Werth des Inventars. Die bezügliche Mehrausgabe muß aber aus der laufenden Verwaltung bestritten werden und es ist deshalb der ordentliche Kredit durch einen Nachkredit zu ergänzen.

Ferner überschritt die Entbindungsanstalt den budgetmäßigen Kredit um Fr. 7002. 42. Der Regierung schienen die zur Begründung der Überschreitung vorgebrachten Gründe genügende zu sein und er empfiehlt daher auch diesen Nachkredit zur Bewilligung, immerhin mit der Be-

merkung, daß die Verwaltung der Entbindungsanstalt einzuladen sei, pro 1892 und für die Zukunft dafür zu sorgen, daß Ueberschreitungen vermieden werden. Wenn auch die gegenwärtige Ueberschreitung nicht zu eigentlicher Kritik Anlaß gibt, so hat man doch das Gefühl, daß bei gutem Willen solche Ueberschreitungen vermieden werden können. Namentlich im laufenden Jahre, wo wir uns in einer gespannten Finanzlage befinden, muß jede Verwaltung das Möglichste thun, um sich innerhalb der Kreditschranken zu halten. Es wird diese Bemerkung bei der Verwaltung der Entbindungsanstalt ihre Wirkung sicher nicht verfehlten.

Ein ferneres Nachkreditbegehren betrifft die Gerichtsverwaltung und die Justizdirektion im Gesamtbetrage von Fr. 16,606. 42. Die meisten einzelnen Posten sind nur untergeordneter Natur. Ein größerer Posten von Fr. 4670 betrifft die Entschädigungen der Gerichtsschreiber für Angestellte und Büreaukosten, indem der Regierungsrath einzelnen Gerichtsschreibern, gestützt auf genügende Gründe, höhere Entschädigungen zugesprochen hat. Der Hauptposten jedoch betrifft den Verlust an Gerichtsschreiber Rosset in Münster, der sich Defraudationen zu Schulden kommen ließ und wo auf die Bürigen, wegen Mangel an Vermögen, nicht zurückgegriffen werden konnte. Der eine Bürige ist gestorben und hinterließ eine Familie, die selber in der Noth war, und der andere Bürige konnte wegen Mangel an Vermögen nicht belangt werden. Die beiden Bürigen erhielten seinerzeit von den betreffenden Beamten die Bescheinigung, daß sie habhaft seien; wie es scheint verschlimmerten sich aber ihre Vermögensverhältnisse im Laufe weniger Jahre derart, daß sie nicht mehr habhaft waren. Es ist dies ein Nebestand, der hier nicht zum ersten mal eintritt und es ist daher zu begrüßen, daß derselbe durch das neue Dekret über die Amts- und Berufsklausuren soweit möglich gehoben werden wird.

Der Regierungsrath beantragt Ihnen, alle diese Nachkredite zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es liegen Ihnen eine Reihe von Nachkreditbegehren vor, von denen ich bloß die wichtigsten erwähnen will. In erster Linie wird für die Allgemeine Verwaltung ein Nachkredit von Fr. 42,216. 85 verlangt, der seinen Hauptgrund darin hat, daß der Große Rath im Jahre 1891 eine sehr große Zahl von Sitzungen hielt, nämlich 39, während der Durchschnitt der letzten Jahre nur 25 beträgt. Infolge dessen sind die Taggelder und Reiseentschädigungen, sowie die Kosten des Tagblattes, sowohl der deutschen als der französischen Ausgabe, und andere Druckkosten bedeutend angewachsen, sodaß die betreffenden Kredite nicht hinreichten.

Ferner sucht die Erziehungsdirektion um einen Nachkredit von Fr. 3000 nach, infolge Ankaufs eines Gemäldes von Karl Stauffer. Für die Gerichtsverwaltung und die Justizdirektion ist ein Nachkredit von Fr. 16,606. 42 notwendig und es ist darunter namentlich ein Posten hervorzuheben, nämlich der Verlust an Gerichtsschreiber Rosset. Es ist angesichts desselben sehr zu begrüßen, daß eine ständige Inspektion der Amts- und Gerichtsschreibereien eingerichtet und die Frage der Amtsbürgschaften auf dem Dekretsweg neu geordnet und dadurch verhindert werden soll, daß sich solche Fälle wiederholen. Der Amtsbürgschaftsverein wird in dieser Beziehung gewiß sehr wohltätig wirken.

Ein ferneres Nachkreditbegehren betrifft die Entbindungsanstalt und hat seinen Grund in der bedeutend größeren Frequenz der Anstalt gegenüber dem Vorjahr. Endlich weist die Verpflegungsanstalt Frienisberg die ziemlich bedeutende Ueberschreitung von Fr. 9368. 35 auf, veranlaßt durch den Umzug der Anstalt von der Bärau nach Frienisberg und die dadurch bedingte bedeutende Vermehrung des Inventars.

Die Staatswirtschaftskommission hat bei allen Nachkrediten gefunden, dieselben betreffen Ausgaben, die durchaus nötig waren und nicht umgangen werden konnten und empfiehlt daher die sämtlichen Nachkredite dem Großen Rath zur Bewilligung.

Bewilligt.

Präsident. Wir gehen nun über zu den Vorlagen der Baudirektion.

Bühlmann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, bevor wir auf die einzelnen Vorlagen der Baudirektion eintreten, folgenden Antrag einzubringen: "Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Großen Rath Bericht über die gegenwärtige Finanzlage des Kantons vorzulegen, sowie Anträge über die Mittel und Wege zur Vermeidung zukünftiger Defizite." Die Staatswirtschaftskommission wurde zu diesem Antrage veranlaßt durch die sehr bedeutende Anzahl von Baugeschäften, die eingelangt sind und sie glaubt, nochmals darauf aufmerksam machen zu sollen, daß mit Rücksicht auf das ungünstige diesjährige Budget der Staat offenbar in irgend welcher Richtung dafür sorgen muß, daß die in Aussicht stehenden Defizite vermieden werden. Ich machte schon anlässlich der Salzpreisdebatte darauf aufmerksam, daß wir auf einer Reihe von Rubriken Vorschüsse haben, die nichts anderes sind als Defizite. So hatten wir auf Ende 1890 auf der Rubrik Hochbauten Fr. 230,000 Vorschüsse, auf dem Straßenbaukredit Fr. 223,000 und auf dem Kredit für Wasserbauten Fr. 163,000, Vorschüsse, die dadurch veranlaßt wurden, daß in früheren Jahren für solche Arbeiten mehr bewilligt wurde als der Kredit erlaubte. Diese Vorschüsse müssen nun nach und nach amortisiert werden und es ist denn auch im Budget pro 1892 auf der Rubrik für Straßenbauten behufs Amortisation eine Quote von Fr. 50,000 vorgesehen. Infolge der Bauten für die Hochschule hat sich der Vorschuß auf der Rubrik Hochbauten im Laufe des letzten Jahres noch um $\frac{1}{2}$ Million vergrößert, sodaß derselbe auf Beginn 1892 sich auf nicht weniger als Fr. 800,000 beläuft. Es sind das Zahlen, die offenbar dazu führen müssen, nach Mitteln und Wegen zu trachten, die geeignet wären, einem solchen Zustand ein Ende zu machen. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb geglaubt, es sei durchaus notwendig, daß der Regierungsrath eine Untersuchung vornehme und dem Großen Rath darüber einen bezüglichen Bericht vorlege, durch welche Mittel künftige Defizite vermieden werden könnten. Ich glaube, es wird nicht nötig sein, zur Begründung dieses Antrages noch weitere Worte zu verlieren, denn es liegt auf der Hand, daß

alle diese Thatsachen darauf hinweisen, daß wir wieder vor einer Defizitperiode stehen, was offenbar nicht im Interesse des Kantons Bern sein kann. Ich empfahle Ihnen den Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann nicht namens der Regierung sprechen; aber als Finanzdirektor begrüße ich den Antrag der Staatswirtschaftskommission und so viel an der Finanzdirektion gelegen ist, wird sie dem Auftrage so bald und so freundlich als möglich nachkommen.

Das Postulat der Staatswirtschaftskommission wird vom Grossen Rath stillschweigend angenommen.

Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion zum Zwecke der Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße einen Kredit von Fr. 17,800 aus Rubrik XF zu bewilligen. Die Gemeinde Steffisburg hat sämmtliche Entschädigungen zu übernehmen, d. h. dem Staate das nöthige Terrain unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im verflossenen Jahre sind außerordentlich viele Gesuche um Subvention von Straßebauten an den Regierungsrath gelangt, die aber mangels an Kredit nicht erledigt werden konnten. Alle diese Geschäfte wurden nun anfangs dieses Jahres behandelt und eine ganze Reihe solcher vom Regierungsrath, weil in seine Kompetenz fallend, erledigt. Die andern Geschäfte, die vor den Grossen Rath kommen müssen, wurden vorberathen; ich habe alle persönlich begangen und hie und da Verbesserungen am Projekt, Reduktionen des Devis ic. vorgenommen. Drei von diesen Geschäften wurden seitens der Staatswirtschaftskommission verschoben, da sie sich von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit derselben vorerst noch durch einen Augenschein selbst überzeugen möchte. Die übrigen Geschäfte können heute behandelt werden und ich habe zunächst zu referiren über die Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße.

Die Steffisburg-Schwarzeneggstraße wurde seinerzeit vom Staate übernommen, obwohl sie an verschiedenen Stellen viel zu schmal ist (3,60—3,80 m. breit). Nach und nach wurde die Straße mit bedeutenden Kosten an verschiedenen Stellen verbreitert, so in Steffisburg selbst, in Schwarzenegg, beim Hübeli u. s. w. Die Gesamtausgaben des Staates dafür beliefen sich auf Fr. 95,000. Nun besteht immer noch ein Stück, in den sogenannten Neben oberhalb Steffisburg, das für den Verkehr, der ein ganz bedeutender ist, absolut nicht genügt. Die Straße ist daselbst nur 3,70—4 m. breit, große Lastfuhrwerke können kaum neben einander vorbei und es ist begreiflich, daß wiederholt Unglücksfälle drohten und sich wirklich auch ein solcher ereignete. Es werden sich viele von Ihnen erinnern, daß Herr Müller Kindler in Worb mit zwei Pferden vor etwa 2 Jahren dort verunglückte. Eines

der Pferde blieb tot auf dem Platze, das andere wurde schwer verletzt und so entstand ein bedeutender Schaden. Der Staat wurde zwar nicht haftbar erklärt, aber bei der gegenwärtigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es unzweifelhaft, daß der Staat haftbar gemacht würde. Es ist darum Pflicht des Staates, solche Straßen in gehörigen Zustand zu stellen. Aus diesem Grunde wurde ein Projekt aufgenommen, dessen Kosten sich auf Fr. 17,400 beliefen und eine Verbreiterung auf 5,40 m. vorsah. Von den Fr. 17,400 waren Fr. 400 für Landentschädigungen bestimmt. Die Gemeinde Steffisburg wurde angegangen, in üblicher Weise 15—20 % der Gesamtkosten zu übernehmen. Dieselbe und auch die andern beteiligten Gemeinden weigerten sich, einen Beitrag zu geben; denn sie seien durch andere Straßebauten außerordentlich in Anspruch genommen worden und haben die Korrektion nicht anbegehr. Staatswirtschaftskommission und Regierungsrath wiesen das Geschäft an die Baudirektion zurück mangels einer gehörigen Subvention der Gemeinden. Die Baudirektion knüpfte darauf neuerdings Unterhandlungen an. Dabei zeigte sich, daß der Devis etwas niedrig war. Er mußte auf Fr. 18,500 erhöht werden, wovon Fr. 700 für Landentschädigungen vorgesehen sind. Diese Fr. 700 erklärte die Gemeinde Steffisburg zu übernehmen sich bereit. Weitergehende Beiträge waren nicht erhältlich. Es ist nun richtig, daß der Staat das größte Interesse an der Verbreiterung hat und es ist begreiflich, daß die Gemeinden sich weigern, die üblichen Beiträge zu verabfolgen. Die Verbreiterung ist für den Staat mehr eine polizeiliche Maßregel, indem er dadurch gegen eine allfällige Haftpflicht geschützt wird. Die Regierung hat denn auch mit Rücksicht hierauf das Projekt bei erneuter Vorlage genehmigt und darauf verzichtet, außer den Fr. 700 für Landentschädigungen noch weitere Beiträge zu verlangen. Es ist das also ein ausnahmsweiser Fall, der später nicht als Beispiel soll angeführt werden können. Ich bemerke noch, daß der Herr Finanzdirektor und der Sprechende das Projekt persönlich begangen haben und überzeugt sind, daß die Ausführung derselben dringend nöthig ist. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, das Projekt zu genehmigen, die Baudirektion zur Ausführung zu ermächtigen und einen Kredit von Fr. 17,800 zu bewilligen, wobei die Gemeinde Steffisburg das erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen hat.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es lagen der Staatswirtschaftskommission nicht weniger als 10 Projekte für Straßebauten vor, die eine Gesamtkreditsumme von circa Fr. 270,000 erfordert hätten, und es befand sich die Staatswirtschaftskommission derselben gegenüber, wie ich schon bemerkte, in einer etwas unangenehmen Lage. Die Situation des Kredits für Straßebauten ist folgende:

Es wurden letztes Jahr mehr bewilligt, als nach dem Kredit zulässig gewesen wäre und mußten auf das laufende Jahr vorgetragen werden Fr. 51,150. Dazu kommen die in diesem Jahre bereits bewilligten Summen. Im ganzen sind, inbegriffen Fr. 70,000 Jahresquote an die Grimelstraße, bereits Fr. 154,940 bewilligt. Der Kredit beträgt Fr. 400,000, wovon Fr. 100,000 zur Amortisation früherer Vorschüsse verwendet werden sollen. Es bleiben also für 1892 noch Fr. 145,060 verfügbar, während schon jetzt, am Schlusse des ersten

Quartals, Geschäfte vorliegen, die Fr. 370—380,000 erfordern würden. Angefichts dieser Situation hat sich die Staatswirthschaftskommission gesagt, es sei nicht möglich, auf diesem Wege weiterzufahren und sie hat deshalb beschlossen, sich an den vom Großen Rath bewilligten Kredit zu halten und wenigstens in der gegenwärtigen Session über denselben nicht hinauszugehen und nur solche Geschäfte zu empfehlen, die absolut dringlich sind. Einige Geschäfte konnten von der Staatswirthschaftskommission auch nicht genügend vorberathen werden; eines der größten, den Straßenbau Thierachern-Wattenwyl betreffend, mit einer Ausgabe für den Staat von Fr. 128,000, kam ihr erst gestern morgen zu, sodaß es rein unmöglich war, dasselbe noch zu berathen. In Bezug auf zwei andere Geschäfte fand die Kommission, es sei zweckmäßig, noch einen Augenschein vorzunehmen, da im Schooße des Regierungsraths über die Zweckmäßigkeit derselben widersprechende Ansichten herrschen.

Was nun die Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße betrifft, so hat sich die Staatswirthschaftskommission überzeugt, daß dieselbe inderhat außerordentlich dringlich ist. Vor einiger Zeit ereignete sich an der betreffenden Stelle ein bedeutender Unfall und der davon betroffene Müller that Schritte, um den Staat haftbar zu machen. Er stieß mit einem Bügelwagen zusammen und wurde über das Straßenbord hinausgedrängt, wobei eines seiner Pferde zu Grunde ging. Schuld an dem Unfall war rein nur der ungenügende Zustand der Straße, und es ist durchaus nöthig, daß dieselbe überall eine solche Breite erhält, daß solche Unfälle vermieden werden können. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen daher, den Antrag des Regierungsraths anzunehmen und einen Kredit von Fr. 17,800 zu bewilligen. Die Landentschädigungen werden von der Gemeinde Steffisburg übernommen; andere Beiträge waren nicht erhältlich.

Genehmigt.

ist ferner bei schlechtem Wetter fast nicht passirbar, da sie zum Theil tiefer liegt als das anliegende Terrain. Auch die Straße nach Deschberg bedarf einiger Verbesserungen. Der ursprüngliche Devis des Projektes für die Korrektion der Koppigen-St. Niklausstraße belief sich auf Fr. 19,000. Ein Augenschein ergab jedoch, daß man ganz gut Fr. 3—4000 ersparen könne und es liegt Ihnen nun ein Projekt vor, dessen Kosten sich auf Fr. 13,800, beziehungsweise mit den Landentschädigungen auf Fr. 16,000 belaufen. Die vorgesehene Korrektion der Straße nach Deschberg war auf Fr. 1800 veranschlagt; der Gemeinderath erklärte sich aber einverstanden, daß nur Arbeiten ausgeführt werden, die im ganzen auf Fr. 400 zu stehen kommen. Was die Repartition der Kosten auf Staat und Gemeinde betrifft, so erklärte sich letztere sofort bereit, die üblichen Landentschädigungen zu übernehmen. Dieselben, plus dem Versteinungsmaterial, das sich die Gemeinde ebenfalls zu liefern bereit erklärte, entsprechen dem Beitrag, den die Gemeinden üblicherweise an die Korrektion von Staatsstraßen leisten. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher, eine Summe von Fr. 13,800 für die Korrektion des Bühlstuhes und von Fr. 400 für die Verbesserung der Straße nach Deschberg unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen. Dabei hat die Gemeinde Koppigen dem Staat das zur Korrektion erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen und das nötige Versteinungsmaterial in ihrer Kiesgrube zu Koppigen zu verzeigen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Pruntrut-Fontenais-Villarsstraße.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Fontenais-Villars für die Korrektion der Straße Pruntrut-Fontenais-Villars folgende Staatsbeiträge auf Rubrik X F zu bewilligen:

- für die Strecke Pruntrut-Fontenais $\frac{2}{3}$ der wirklichen Baukosten (ohne Entschädigungen), im Maximum Fr. 22,500;
- für die Strecken Fontenais-Villars und Villars-Dorf 40 % der wirklichen Baukosten (ohne Entschädigungen), im Maximum Fr. 7100.

An die Bewilligung dieser Staatsbeiträge wird nebst den üblichen Bedingungen noch der Vorbehalt angeknüpft, daß die Arbeiten innert der Frist von 2 Jahren, von der Bewilligung dieses Beitrags hinweg gemessen, in Angriff zu nehmen und spätestens innert 5 Jahren auszuführen sind, widrigenfalls die Subvention dahinfällt.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 4. Februar 1878 hat Ihre hohe Behörde folgenden Antrag des Regierungsrathes in betreff der Pruntrut-Fontenais-Villarsstraße genehmigt:

- Dem vorliegenden Projekt für die Korrektion der zukünftigen Straße 3. Klasse zwischen Bruntrut und Fontenais und für diejenige der Straße 4. Klasse zwischen Fontenais und Villars wird die Genehmigung ertheilt.
- Der bauausführenden Gemeinde Fontenais-Villars wird ein Staatsbeitrag von Fr. 19,700 bewilligt, welcher für die Bruntrut-Fontenais-Straße Fr. 15,700 und für die Fontenais-Villarsstraße Fr. 4000 beträgt.

Dieser Beschluß wurde der Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt sofort mitgetheilt, leider aber brachte die Gemeinde das Projekt in den Jahren, wo sie über die nöthigen Mittel verfügt hätte, nicht zur Ausführung. Heute kommt nun der gegenwärtige Gemeinderath von Fontenais und stellt das Gesuch, es möchte, da die Verhältnisse inzwischen ganz andere geworden seien, ein höherer Beitrag bewilligt werden. Die Gemeinde Fontenais ist eine Gemeinde mit hauptsächlich industrieller Bevölkerung geworden, hatte inzwischen große Auslagen für die Beschaffung von Trinkwasser und Schulhausbauten und ist nun nicht mehr in der Lage, mit diesem verhältnismäßig geringen Staatsbeitrag den geplanten Straßenbau auszuführen. Es ist daher nöthig, daß der Staat derselben unter die Arme greift.

Sehen wir das Projekt näher an, so müssen wir sagen, daß vielleicht im ganzen Kanton keine andere Kirchgemeinde besteht, die eine so schlechte Verbindung besitzt, wie Fontenais, das gewissermaßen eine Vorstadt von Bruntrut ist. Es führt nur ein ganz schmaler Weg dorthin, auf welchem Fuhrwerke sich fast nicht ausweichen können, und der Postkurs, der auf Ansuchen der Gemeinde Fontenais eingeführt wurde, würde zweifelsohne wieder eingestellt werden, wenn die Straße nicht korrigirt wird, da die Pferde und das Wagenmaterial auf dem gegenwärtigen Wege, der kein gehöriges Steinbett aufweist, zu Grunde gehen müßten. Es muß daher die Straße von Bruntrut nach Fontenais neu erstellt werden. Es ist dieselbe eine Verbindung einer Kirchgemeinde mit einer anderen, also eine Straße 3. Klasse, und hat daher Anspruch auf eine angemessene Subvention.

Zur Gemeinde Fontenais gehört aber noch Villars, wohin auch ein sehr schlechter Weg mit Steigungen bis zu 20% führt. Auch hier ist eine Korrektion dringend nöthig. Anlässlich eines Augenscheins fand ich ferner, daß auch eine Korrektion durch das Dorf Villars selbst zweckmäßig sei und es wurde das Projekt von 1878 infolge dessen entsprechend erweitert. Die Kosten sind veranschlagt auf:

Brutntrut-Fontenais	Fr. 47,000
Fontenais-Villars	" 16,000
Villars-Dorf	4,100

Ich bin nun nicht der Ansicht, daß der Staat, der diesen Straßenbau schon im Jahre 1878 subventionirte, der Gemeinde dafür eine große Belohnung verabfolgen solle, daß sie seinerzeit das Projekt nicht ausführte. Anderseits aber muß doch gesagt werden, daß die Gemeinde Fontenais mit dem seinerzeit bewilligten Beitrag das Projekt nicht ausführen kann und daß gegenwärtig alle ähnlichen Projekte vom Staate bedeutend höher subventionirt werden. Es wird daher beantragt, für die Strecke Bruntrut-Fontenais einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Baukosten und für die Strecken Fontenais-Villars und Villars-Dorf einen solchen von 40% zu verabfolgen, was im ganzen Fr. 27,000 ausmachen würde oder circa Fr. 8000 mehr als der Große Rath im Jahre 1878

bewilligte. Und damit die Sache nicht wieder liegen bleibt, wird eine bestimmte Frist festgesetzt, innert welcher der Bau auszuführen ist, ansonst die Subvention dahinfällt. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist ein etwas eigenthümliches mit Rücksicht auf die Stellung des Großen Rathes. Im Jahre 1878 wurde vom Großen Rath an Hand der damaligen Praxis an dieses Straßenprojekt ein Beitrag von Fr. 19,700 bewilligt. Aus Nachlässigkeit der Gemeindebehörde und andern Gründen blieb die Sache aber liegen und erst in neuerer Zeit bemühte sich die Gemeinde neuerdings um die Ausführung des Projektes. Es entstand nun die Frage, ob man den früheren Beschluß des Großen Rathes aufrecht erhalten oder gestützt auf die neuere Praxis den Staatsbeitrag etwas erhöhen wolle. Nach Prüfung der Verhältnisse und Anhörung des Rapports des Herrn Baudirektors mußte sich die Staatswirtschaftskommission überzeugen, daß der Antrag des Regierungsraths, an den ersten Theil der Korrektion, Bruntrut-Fontenais, einen Beitrag von $\frac{2}{3}$, an den zweiten Theil einen solchen von 40% der wirklichen Kosten ohne Landentschädigungen zu geben, ein durchaus berechtigter ist. Die Ausführung dieses Straßenprojektes ist ein absolutes Bedürfnis und es empfiehlt Ihnen daher die Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Sigriswyl-Tschingelstraße.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Sigriswyl an die auf Fr. 46,000 veranschlagten Kosten für Errichtung eines Fahrweges von Sigriswyl nach Tschingel unter den üblichen Bedingungen einen freiwilligen Staatsbeitrag von 60% der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 27,600, aus Kredit X F zuzuführen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit Gesuch vom 26. Dezember 1890 bewirbt sich der Gemeinderath von Sigriswyl um einen möglichst hohen Staatsbeitrag an die Kosten einer Straße von Sigriswyl nach Tschingel. Die Straße hat den Zweck, Sigriswyl mit der Ortschaft Tschingel und den auf der andern Seite des Gontenbaches gelegenen Ortschaften in Verbindung zu bringen. Der Gemeinderath macht, unter Vorlage eines Projekts, darauf aufmerksam, daß der bestehende Weg absolut unzulänglich und eigentlich überhaupt kein Weg sei, sondern nur eine vom Regen ausgewaschene Runse, die zudem viel Unterhalt erfordere. Nach Untersuchung und Inaugenscheinnahme des Projektes kann ich Ihnen über dasselbe Folgendes mittheilen.

Was die Nothwendigkeit dieser Straße betrifft, so wird niemand dieselbe bestreiten wollen, der jemals in Sigriswyl war. Diese Gemeinde zählt über 3000 Seelen und ist in Bezug auf die Höhenverhältnisse sehr auseinanderliegend. Ein Theil liegt unten am See, ein anderer in der Höhe; die Höhenverhältnisse der einzelnen Ort-

schäften variieren von 560—1200 Meter. Ein großer Theil der Gemeinde ist ferner durch den Gontenbach von Sigriswyl getrennt und wer von Sigriswyl nach Tschingel will, muß in das tiefe Bett des Gontenbaches hinab- und dann auf der andern Seite wieder hinaufsteigen. Es ist das ein Weg, der im Winter fast nicht passierbar ist und ebenso im Sommer, wenn es etwas geregnet hat. Auf diesem Wege müssen aber die Leute zur Kirche gehen, ihre Kinder zur Taufe tragen u. c. Sie werden zugeben müssen, daß ein solcher Zustand wirklich ein trauriger ist und ich gestehe offen, daß ich mich, als ich die Sache sah, geschämt habe, daß hier nicht schon längst Remedur geschaffen wurde.

Nun ist zu bemerken, daß Sigriswyl bereits ganz enorme Auslagen für Straßenbauten hatte, so für die Straßen Gonten-Sigriswyl, von Oberhofen nach Aeschlen, Tschingel, Schwanden, Rothmoos, von Gonten nach Mellingen und Neuhaus, von Reitgli nach Reust. Alle diese Straßen haben aber mehr den Zweck, die untere Seepartie mit den öbern Theilen in Verbindung zu bringen. Sigriswyl wurde dadurch etwas abgesondert und doch ist es der Hauptort der Gemeinde. Es ist daher dringend nöthig, daß Sigriswyl mit den oberhalb gelegenen Gemeinden in Verbindung gebracht wird. Das bezügliche Projekt sieht eine ganz bescheidene Straße von 3,30 Meter Breite und 1379 Meter Länge vor; wo es angeht, sollen Ausweiterungen angebracht werden. Das Längenprofil ist günstig. Es zeigt 4—5% Gefäll, an einigen Orten, im ganzen auf etwa 300 Meter Länge, allerdings 14%; ich mußte mich aber überzeugen, daß es ohne bedeutende Kosten unmöglich ist, diese 14% zu reduzieren. Nebrigens kommen diese 14% nicht sehr in Betracht, da sämtlicher Verkehr mit Lasten in der Richtung gegen Sigriswyl, also abwärts geht. Dabei bemerke ich, daß die Brünigstraße, die von schweren eidgenössischen Posten befahren wurde, an einzelnen Orten Steigungen bis zu 12% aufweist.

Die Kosten des Projekts sind ganz bedeutende und belaufen sich auf Fr. 46,000 Baukosten und Fr. 6600 Landentschädigungen oder per Laufmeter auf volle Fr. 38. Es hat mir aber ein Mitglied des Großen Rathes aus der betreffenden Gegend gesagt, daß dies eher noch zu wenig sei; er wollte den Bau um diese Summe nicht ausführen. Dieser hohe Preis röhrt daher, daß viele Stütz- und Futtermauern notwendig werden und die Steine fast nicht erhältlich sind; auch muß über den Gontenbach eine Brücke gebaut werden. Es ist klar, daß die Straße, als Verbindung des Kirchzuges mit einem Dörfchen der Kirchgemeinde, als eine solche IV. Klasse taxirt werden muß. Aber ich betone, daß ein ganz ausnahmsweiser Fall vorliegt. Die Gemeinde Sigriswyl hat in den letzten 10, 20 Jahren die ganz enorme Summe von Fr. 375,000 für Straßenbauten ausgegeben, wovon sie noch Fr. 211,000 schuldig ist. Es ist daher gewiß am Platze, daß der Staat hier eine höhere Subvention gibt. Werden an andere Projekte Beiträge von 40 und 50% verabfolgt, so ist im vorliegenden Falle ein Beitrag von 60%, wie ihn der Regierungsrath beantragt, noch immer nicht zu hoch. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes bestens zur Annahme empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Gemeinde Sigriswyl ganz enorme Opfer brachte, um ein

richtiges Straßennetz zu erhalten. Unter anderm wurde eine Straße von Oberhofen nach Tschingel gebaut und ebenso leistete die Gemeinde eine beträchtliche Summe an die dem See nach führende Straße. Es fehlt nun noch das Mittelstück Tschingel-Sigriswyl, welche Ortschaften durch einen tiefen Graben von einander getrennt sind; der ganze Verkehr zwischen Sigriswyl und den Ortschaften westlich dieses Grabens muß sich auf einem Wege machen, der einen Anspruch auf diese Bezeichnung nicht verdient. Die Staatswirtschaftskommission überzeugte sich durch den Augenschein, daß es fast unmöglich ist, mit irgendwelchen Lasten in's Kirchdorf zu gelangen, und man muß sich nur wundern, daß es so lange gehen konnte, bis die Gemeinde sich entschloß, eine andere Verbindung zu erstellen. Die Leistungen der Gemeinde Sigriswyl für Straßen sind allerdings bereits ganz enorme und es ist zum verwundern, daß die Gemeinde dieselben übernehmen konnte, ohne daß es für sie zu Katastrophen führte. Die von der Gemeinde Sigriswyl übernommenen Summen für Straßenbauten belaufen sich auf nicht weniger als Fr. 375,000, eine Leistung, die, wie ich glaube, von keiner andern Gemeinde des Kantons, auch von größeren Ortschaften nicht, übernommen wurde, um zu einem richtigen Straßennetz zu gelangen. Von diesen Fr. 375,000 ist die Gemeinde noch Fr. 211,000 schuldig, die sie durch eine hohe Zelle von 4% amortisiert. Die Straße, um die es sich heute handelt, ist eine sehr theure. Der Gontengraben hat rutschige Hänge, welche ziemliche Umgehungen nöthig machen; auch muß derselbe überbrückt werden. Die Kosten für die nur 3,30 Meter breite Straße belaufen sich infolge dessen auf nicht weniger als Fr. 46,000 oder Fr. 38 per Laufmeter, während sonst der Laufmeter nur auf circa Fr. 15—20 zu stehen kommt. Regierung und Staatswirtschaftskommission sagten sich deshalb, es sei hier ein ganz ausnahmsweiser Fall vorhanden, dem man Rechnung tragen müsse. Wir glauben auch, eine Gemeinde, welche für ihr Straßenwesen solche enorme Opfer bringt, sei berechtigt, einen ausnahmsweisen Beitrag zu verlangen, indem sie alles thut, was ihr möglich ist und der Staat kein Interesse hat, deren Thätigkeit durch Verweigerung eines entsprechenden Beitrags lahmzulegen. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet daher dem Antrage des Regierungsrathes bei, einen Staatsbeitrag von 60% der wirklichen Kosten, oder im Maximum Fr. 27,600, zu bewilligen, womit aber, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht gesagt sein soll, daß man dann auch in andern Fällen, wo es sich um Straßen IV. Klasse handelt, aber nicht solche ausnahmsweise Verhältnisse vorliegen, einen so hohen Beitrag verabfolgen werde.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die neuen Straßenanlagen im Dorfe Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Meiringen an die Kosten der neuen rationellen Straßenanlage im Dorfe Meiringen unter den üblichen Bedingungen einen Beitrag von Fr. 60,000 zu verabfolgen und den Regierungsrath zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob nicht die kantonale Brandversicherungsanstalt zur

Tragung der Hälfte dieser Summe herbeigezogen werden könnte.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bereits einen Tag nach dem großen Brande von Meiringen waren die Delegirten des Regierungsraths, der Herr Direktor des Innern und meine Wenigkeit, in Meiringen und besprachen mit dem Gemeinderath die Nothlage, in welcher sich die Ortschaft befand. Schon bei dieser Besprechung machte der Sprechende geltend, es sollte die Ortschaft Meiringen, die sich an einem durch Naturschönheiten berühmten Punkte befindet, rationell aufgebaut werden. Infolge der Brünigbahn und der nun in Angriff genommenen Grimselstraße wird sich Meiringen unzweifelhaft in sehr kurzer Zeit zu einer größern Ortschaft entwickeln und es ist daher nötig, daß die Neuanlage nach einem rationellen Plane erfolgt. Zu diesem Zwecke war es nötig, vorerst einen gehörigen Plan von Meiringen selbst aufzunehmen. Es wurden deshalb 4 Tage nach dem Brande zwei Geometer des kantonalen Vermessungsbüro's an Ort und Stelle geschickt, die in verhältnismäßig kurzer Zeit einen Katasterplan erstellten. Derselbe wurde in üblicher Weise aufgelegt und hat nun Gesetzeskraft erlangt, sodass derselbe dem weiteren Vorgehen in Meiringen in Bausachen zur Grundlage dienen kann. Die Projektirung der Straßenanlagen konnte natürlich erst an die Hand genommen werden, nachdem der Katasterplan fertig erstellt war und es wurde dieselbe vom bauleitenden Ingenieur der Grimselstraße sehr gut und in sehr kurzer Zeit ausgeführt. Nach den Ansichten verschiedener Bürger und nach verschiedenen Publikationen hätte man die Kirchgasse mit ihrer bisherigen großen Biegung erstellen sollen; ich war aber dagegen und wenn ich schon deswegen in der Presse hie und da angegriffen wurde, so macht mir das nichts. Ich bin überzeugt, daß die projektierte Anlage die einzig richtige ist, daß man nämlich die Endpunkte der Kirchgasse festhält, die Straße selbst aber gerade zieht, neben derselben, bei der Krone, die Kronengasse anlegt, unweit des Alpbaches die Längsgasse etwas verbessert und dann die nötigen Querstraßen ausführt. Eine solche Anlage, wie sie projektiert ist, wird auch die Feuersgefahr in großem Maße vermindern, indem die 15 Meter breiten Straßen mit 3 Metern breiten Trottoirs eine gute Hydrantenanlage gestatten. Uebrigens ist durch das Höhndekret und das neue Baureglement dafür gesorgt, daß künftig nur noch ziemlich feuersichere Bauten erstellt werden und innert 5 Jahren müssen auch die noch vorhandenen Schindeldächer durch Hartdachung ersetzt werden.

Die Gemeinde Meiringen verhielt sich anfänglich gegenüber dem neuen Projekt etwas zweifelnd und nahm den Alignementsplan in ihrer Versammlung vom 11. Dezember 1891 nur mit 45 gegen 44 Stimmen an; in einer späteren Versammlung, vom Februar abhin, aber mit 82 gegen 44 Stimmen, woraus hervorgeht, daß dieses Projekt nach und nach immer mehr Anklang findet. Die Kosten der neuen Straßenanlage sind ziemlich beträchtliche; sie betragen:

Kirchgasse	Fr. 30,000
Kronengasse	" 13,200
Längsgasse	" 7,700
Kreuzgasse	" 13,300
Schulgasse	" 5,600
Kappelengasse	" 2,600
Trottoiraulagen in den Hauptstraßen	" 2,000
Zusammen	Fr. 74,400

Die Gemeinde hat die Entschädigungen festgesetzt, die nach ihrer Ansicht bezahlt werden müssen. Dieselben belaufen sich auf die hohe Summe von Fr. 59,700. Die Gemeinde nahm an, es gelte der Quadratmeter Land an der Kirchgasse Fr. 10, an der Kronengasse Fr. 7 und an der Längs- und Kappelengasse je Fr. 6. Ich bemerke, daß ich diese Ansätze viel zu hoch finde und überzeugt bin, daß die Gemeinde nicht die Summe von Fr. 59,700 wird ausgeben müssen, um die Landeigentümer zu entschädigen.

Was nun die Subvention der Straßenanlage betrifft, so ist vor allem aus zu bemerken, daß der Staat nicht verpflichtet ist, irgend einen Beitrag zu leisten, da es sich nur um Dorfgassen handelt, die bis jetzt vom Staaate nicht subventionirt wurden. Es ist daher auch begreiflich, daß mein Antrag anfänglich einiges Kopfschütteln erregte. Allein wenn man bedenkt, wie schwer Meiringen infolge des großen Brandunglücks darniederliegt, so muß man sagen: der Staat darf hier einen außerordentlichen Beitrag an die Neuanlage des Dorfes nicht verweigern, um so weniger, als damit die Feuersicherheit wesentlich gefördert und einer ähnlichen Katastrophe wahrscheinlich für alle Zukunft vorgebeugt wird. Ich habe daher beantragt, die Baukosten der wichtigsten Straße, nämlich der Kirchgasse, möchten ganz vom Staaate übernommen und an die Kosten der übrigen Straßen möchte ein Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten bewilligt werden. Es macht dies für die Kirchgasse Fr. 30,000 und die übrigen Gassen ebenfalls Fr. 30,000, zusammen also Fr. 60,000 aus. Dabei bemerke ich, daß der Devise hoch gehalten ist, also unter allen Umständen diese Summen nicht überschritten werden. Eine Ueber vortheilung des Staates kann nicht stattfinden, denn bekanntlich bewilligt der Staat nicht Baufallsummen, sondern Beiträge in Prozenten der wirklichen Kosten und es muß dem Staaate jeweilen genaue Rechnung abgelegt und die Verträge mit den Uebernehmern müssen vorgelegt werden. Der hohe Devise kann also für den Staat nicht von Nachtheil sein; wir glaubten denselben aber völlig genügend hoch halten zu sollen mit Rücksicht auf verschiedenes Unvorhergesehene, das sich zeigen wird. Der Regierungsrath hat meinen Antrag acceptirt und empfiehlt Ihnen denselben wärmstens zur Annahme.

Bei Besprechung dieser Angelegenheit im Regierungsrath und in der Staatswirthschaftskommission fand man, mit Rücksicht auf die wesentliche Verminderung der Feuersgefahr für Meiringen durch die neue Straßenanlage dürfte ein Theil des Beitrags von Fr. 60,000 aus der Brandassuranzkasse bestritten werden. Der Antrag der Baudirektion wurde infolge dessen noch dahin ergänzt, es sei der Regierungsrath vom Grossen Rathe zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Brandversicherungsanstalt zur Uebernahme der Hälfte des Beitrages herbeigezogen werden könnte.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um eine Subvention, zu welcher der Staat eigentlich nicht verpflichtet ist, sondern die ich als eine Meiringen vom Staaate aus gespendete Liebesgabe bezeichnen möchte. Wie Sie wissen, ist Meiringen in kurzer Zeit zweimal von einem schweren Brandunglück heimgesucht worden und es ist ohne energische Unterstützung des Staates eine neue Entwicklung der Ortschaft nicht möglich. Die Regierung hat sofort das Nöthige gethan, um in den Besitz eines neuen Kataster-

planes zu gelangen und ließ ein Projekt für den Wiederaufbau ausarbeiten, das gegen die Wiederholung einer solchen Katastrophe Garantie bieten könnte. Der bezügliche Plan liegt heute vor und nachdem darüber bereits eine eingehende Untersuchung gewaltet hat, wird es kaum nötig sein, noch weitere Bemerkungen beizufügen. Sie haben auch alle das Subventionsgesuch der Gemeinde Meiringen erhalten und ich kann mich deshalb damit begnügen, zu erklären, daß die Staatswirtschaftskommission gefunden hat, der vorliegende Fall sei ein solcher, daß man einen Beitrag von Fr. 60,000 gar wohl rechtfertigen könne. Es ist derselbe zwar eigentlich ein Geschenk des Staates an die Gemeinde; er wird aber wesentlich dazu beitragen, ein Wiederaufblühen der Ortschaft zu sichern. Dabei ist die Frage aufgetaucht, ob nicht mit Rücksicht auf die Verminderung der Feuergefahr die Brandassuranzgesellschaft herbeizogen werden könnte. Sie wissen, daß im Brandversicherungsgesetz ein Betrag von 5 Rappen vom Tausend der Versicherungssumme für die Hebung des Löschwesens vorgesehen ist. Wir sagten uns nun, da die Brandversicherungsanstalt ein Interesse an der neuen Anlage habe, so sollte es möglich sein, von derselben gestützt auf diese Gesetzesbestimmung einen Beitrag zu erhalten, der den Staat etwas erleichtern würde.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt also in allen Beziehungen dem Antrage des Regierungsrathes bei und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme.

Angenommen.

Beitrag von $\frac{3}{4}$ der Kosten verlangen. Das Projekt, das allen Anforderungen entspricht, sieht eine Kostensumme vor von Fr. 38,200 oder Fr. 20. 55 per Laufmeter. Das Gefäll beträgt 6,4 %, die Breite 4,20 m. Die Straße ist das letzte Glied in der Verbindung des Thals mit Buchholterberg, und es ist deren Errichtung durchaus nothwendig, indem die Leute sonst außerordentliche Umwege machen müßten; ein großer Theil des Verkehrs müßte über Thun oder Linden und Kurzenberg gehen. Was die staatliche Unterstützung betrifft, so kann sie begreiflicherweise, da es sich um eine Straße IV. Klasse handelt, nicht so hoch sein, wie in andern Fällen und es treffen auch nicht ganz solche ausnahmsweise Verhältnisse zu, wie bei der Sigriswyl-Tschingelstraße. Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission haben darum den Beitrag auf 50 % der Baukosten, im Maximum Fr. 15,500 festgesetzt. Die Bedingungen sind die üblichen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In diesem Falle, sowie bei einem fernern Gesuch, das sofort zur Behandlung gelangen wird (Riedtwyl-Oschwand-Ochlenbergstraße), handelt es sich darum, ein Endstück einer bereits ausgeführten Straße zu erstellen. Der Regierungsrath hat nach lebhafter Erörterung in beiden Fällen den Staatsbeitrag auf 50 % der wirklichen Kosten festgesetzt und die Staatswirtschaftskommission hat sich nach längerer Besprechung überzeugt, daß es nicht angehen wird, eine kleinere Subvention zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher in beiden Fällen, dem Antrage des Regierungsrathes zuzustimmen.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Bleiken-Öbachstraße.

Der Regierungsrath beantragt, den Gemeinden Bleiken und Buchholterberg an die Korrektion der Bleiken-Öbachstraße unter den üblichen Bedingungen einen freiwilligen Staatsbeitrag von ausnahmsweise 50 % der effektiven Baukosten, im Maximum Fr. 15,500, auf Rubrik X F zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinderäthe von Bleiken und Buchholterberg haben anfangs 1890 das Gesuch gestellt, es möchte der Staat an die Korrektion der Diezbach-Heimenschwandstraße zwischen Bleiken und Öbach einen Beitrag von $\frac{3}{4}$ der Kosten bewilligen. Zur Begründung wurde angeführt, daß auf dieser Strecke durch wolkenbruchartige Regengüsse im Vorjahr bedeutende Erdrutschungen verursacht und Schwellenbauten am Öbach- und Niederibachgraben sowie die Brücke über den Öbach weggerissen worden seien. Beispielsweise sei angeführt, daß der Niederibachgraben, der früher 5 Fuß breit war, an der betreffenden Stelle nun 40 Fuß breit ist. Ferner wurde angeführt, daß die Gemeinden für Straßenbauten bereits große Opfer gebracht haben und daß zu einer richtigen Verbindung von Buchholterberg mit Diezbach und Kiesen nur noch dieses Straßenstück fehle, das möglichst bald zur Ausführung kommen sollte, und da die Gemeinden durch außerordentliche Straßenbauten bereits sehr stark in Anspruch genommen worden seien, müssen sie einen

Staatsbeitrag an die Riedtwyl-Oschwand-Ochlenbergstraße.

Der Regierungsrath beantragt, dem vorliegenden Projekt für die Korrektion und Neuanlage der Riedtwyl-Weidstraße die Genehmigung zu ertheilen und der Gemeinde Riedtwyl unter den üblichen Bedingungen an die auf Fr. 44,000 berechneten Baukosten (ohne Entschädigungen) einen freiwilligen Staatsbeitrag von ausnahmsweise 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 22,000, aus Kredit X F zuzuführen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits im Jahre 1877 wurde von der Gemeinde Ochlenberg ein Projekt für Neuanlage einer Straße von Riedtwyl über Oschwand und Ochlenberg nach Linden mit dem Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages eingereicht. Die Nothwendigkeit der Errichtung dieser Straße wird jedem klar sein, der je einmal in dieser Gegend war. Es handelt sich darum, die Ortschaften Oschwand, Ochlenberg sc. und die zahlreichen Gehöfte in jener Gegend in eine gehörige Verbindung mit dem Thal zu bringen. Es wurde daher bewilligt: im März 1880 an die Strecke Oschwand-Stauffenbach ein Beitrag von $\frac{1}{4}$ der Baukosten mit Fr. 12,000;

im Februar 1882 an die Strecke Oschwand-Weid ein Beitrag von $\frac{1}{4}$ der Baukosten mit Fr. 6500;
im Januar 1883 an die Strecke Stauffenbach-Linden ein Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Baukosten mit Fr. 20,800.

Diese drei in der Gemeinde Ochlenberg gelegenen Strecken wurden sämmtlich ausgeführt. Dagegen konnte die schwierigste und kostspieligste Strecke, Riedtwyl-Weid, nicht zur Ausführung gelangen, weil die Gemeinde Riedtwyl durch andere Geschäfte, namentlich die Denzkorrektion und die Katastervermessung, sehr stark in Anspruch genommen war. Ich habe nun das von 1877 datirende Projekt einer genauen Prüfung unterzogen, habe die Strecke auch persönlich begangen und dabei konstatiren können, daß einige Verbesserungen an dem Projekte möglich sind. Ich ließ dasselbe neu ausarbeiten und es beläuft sich nun der Devis nicht mehr ganz auf Fr. 50,000; gleichwohl kann ein ganz schönes Sträfchen erstellt werden. Das Träcce mußte man einhalten, da ein Stück der Straße und ebenso ein Brücklein bereits erstellt ist. Was das Projekt selbst betrifft, so zweigt das Sträfchen oberhalb der Mühle in Riedtwyl ab. Ein Verbindungsstück geht gegen den Weiler Loch zu und ein anderer Zweig gegen den Abhang von Goldiwyl, um in der Weid in die Straße Weid-Oschwand einzumünden. Die Steigung geht an einzelnen Orten bis auf $8\frac{1}{2}\%$, was nicht anders möglich ist. Die Kosten sind immer noch bedeutende und betragen per Laufmeter Fr. 30. Zur Erklärung muß ich bemerken, daß die Steine am Orte selbst gänzlich fehlen und das Grien entweder von Wäckerschwend oder Seeburg herbeigeholt werden muß. Es macht daher das Steinbett nebst Schalen bereits Fr. 10,000 aus. Ferner kosten die aus Betton auszuführenden Mauern Fr. 8000. Die Ausführung der Straße ist dringend nöthig und für die Gemeinde Riedtwyl ist es eine moralische Pflicht, dieses Straßenstück nun auch zu erstellen, nachdem sie den Wünschen anderer Ortschaften nachgekommen ist. Die gegenwärtige Straße nach Oschwand ist eigentlich gar keine Straße; es ist nur ein Weg ohne Steinbett, der bei nassem Wetter mit Fuhrwerk gar nicht passirbar ist. Es hat dieser traurige Zustand einen Herrn, der hier anwesend ist, sogar zu einem Gedicht begeistert, das ich doch anführen möchte, da es eine Seltenheit ist, daß ein Großerath unter die Dichter geht (Heiterkeit):

In Ochlenberg, so sprach ein Weisser,
Da schafft ein jeder mit Lust und Eifer,
Doch in der Oschwand Hohlenlauf,
Da hört halt jeder Fortschritt auf. (Heiterkeit.)

Es ist inderthat so: der Zustand ist ein solcher, daß wirklich alles aufhört. Was die Höhe der Subvention betrifft, so haben wir hier einen ähnlichen Fall vor uns, wie vorhin in Bezug auf die Bleiken-Flachstraße. Es entspricht den Verhältnissen, wenn ein Beitrag von 50 % der Kosten, im Maximum Fr. 22,000, bewilligt wird. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag des Regierungsraths bestens zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Wie ich schon vorhin bemerkt habe, ist die Staatswirtschaftskommision mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Austrich der Kirchenfeldbrücke in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion behufs Neuanstrichs der Kirchenfeldbrücke einen Kredit von Fr. 9000 und behufs Untersuchung derselben einen solchen von Fr. 1000, zusammen Fr. 10,000, zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kirchenfeldbrücke, deren Errichtung in die Jahre 1882 und 1883 fällt, wurde seinerzeit als Bestandtheil der Bern-Thunstrasse vom Staate zum Unterhalt übernommen. Es ist das ein etwas kostspieliges Möbel, das alle 6—8 Jahre neu angestrichen werden muß. Ich wollte schon letztes Jahr, auf die Festlichkeiten hin, die Brücke neu anstreichen lassen, mußte mich aber überzeugen, daß die Kosten weit über die Kompetenz des Regierungsraths hinausgehen. Es wurden Forderungen gestellt, die bis auf Fr. 20,000 gingen. Ich fand daher, es sei besser, da die Maler auf das Fest hin mit ihren Forderungen ohnehin nicht sehr bescheiden waren, die Sache zu verschieben und damit die Brücke doch einen anständigen Eindruck mache, ließ ich nur das Geländer anstreichen. Inderthat schauten die Leute auch nicht lange, wie die Brücke unterhalb aussiehe, sondern wegen der bemerkbaren Schwankungen waren sie froh, wenn sie dieselbe verlassen hatten. Heute nun ist die Maschinenfabrik Bern bereit, um die Summe von Fr. 9000 die ganze Brücke einmal mit Diamantsfarbe anzustreichen. Sie übernimmt damit auch alle Kosten für die Gerüstungen und die ziemlich hohen Prämien für die Unfallversicherungen. Ein Liter Farbe wird auf der Baudirektion deponirt, damit jederzeit die Probe gemacht werden kann, ob die verwendete Farbe dem Muster entspricht. Da ferner anlässlich des Festes in Bezug auf die Brücke verschiedene Befürchtungen gehört wurden, so soll die Brücke gleichzeitig auch untersucht werden. Hiefür ist es nun schwer, einen Devis aufzustellen, da man nicht weiß, was der Brücke fehlt. Wahrscheinlich fehlt ihr nichts, als daß einige Rinnen losgegangen sind. Vorläufig hat man für diese Untersuchung einen Kredit von Fr. 1000 in Aussicht genommen. Man wird einen Monteur mit der Untersuchung beauftragen und allfällige Schäden sofort ausbessern. Zeigt es sich, daß die horizontalen Schwankungen etwas reduziert werden können, so wird man auch in dieser Beziehung das Nöthige thun. Ich empfehle Ihnen, den gewünschten Kredit von Fr. 10,000 für Neuanstrich und Untersuchung der Kirchenfeldbrücke zu bewilligen.

Bewilligt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1892.)

Der Große Rath pflichtet stillschweigend den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommision bei.

Der Regierungsrath beantragt ferner, dem Friedrich Schmidt, Handelsmann in Neuenburg, die unterm 7. Januar 1891 durch Urtheil der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz aufgelegte eintägige Gefängnisstrafe (siehe Nr. 37, Ziff. 9 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Räthe von 1891) zu erlassen.

Augerter, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission ist vollständig mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden. Sie findet, nachdem vorige Urtheile in ganz gleichen Fällen anders ausgefallen sind, sei es nicht am Ort, diesen Mann mit Gefangenschaft zu bestrafen, schon deshalb, weil die Lieferantin der verfälschten Waare eine Firma in Luzern ist und ein Rückgriff nicht angeht, weil der luzernische Lieferant unterdessen gestorben ist. Die Bitschriftenkommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes auf Erlass der Gefängnisstrafe zur Annahme.

Angenommen.

Wählen.

An Platz des wegen Krankheit abwesenden Herrn Boislin wird Herr Grossrath Jacot als Stimmenzähler bezeichnet.

1. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Pruntrut.

Vorschläge des Amtsbezirkes.

1. Herr Joseph Mouche, Notar in Pruntrut.
2. Herr Ernst Buillemin, Notar in Pruntrut.

Vorschläge des Obergerichts.

1. Herr Joseph Chalverat, Fürsprecher in Pruntrut.
2. Herr Karl Hornstein, Fürsprecher in Pruntrut.

Herr J. Mouche lässt erklären, daß er keine Wahl nicht annehmen könnte und erucht, dem Zweitvorschlagenen des Volks, Herrn Buillemin, die Stimme zu geben.

Im ersten Wahlgang erhält bei 112 Stimmenden:

Herr Buillemin 97 Stimmen.
" Chalverat 15 "

Gewählt ist somit Herr Ernst Buillemin, Notar in Pruntrut.

2. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Neuenstadt.

Vorschläge des Amtsbezirkes.

1. Herr Oskar Wyss, Notar in Neuenstadt.
2. Herr Georges Gobat, Fürsprecher in Münster.

Vorschläge des Obergerichts.

1. Herr Chappuis, Fürsprecher in Biel.
2. Herr Georges Gobat, Fürsprecher in Münster.

Herr Oskar Wyss erklärt, daß er eine allfällige Wahl nicht annehmen könnte und erucht, den Zweitvorschlagenen des Volks, Herrn Georges Gobat, zu wählen.

Im ersten Wahlgange erhält von 97 gültigen Stimmen:

Herr Georges Gobat	81	Stimmen.
" O. Wyss	16	"

Gewählt ist somit Herr Georges Gobat, Fürsprecher in Münster.

Es ist eingelangt folgender

Anzug:

Die Unterzeichneten stellen beim Grossen Räthe den Antrag, es möchten die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches betreffend das Erbrecht der Ehegatten einer Revision unterzogen werden und zwar im Sinne einer Erweiterung des gegenwärtig bestehenden Erbrechts.

Hussen.
Stouder.
Choquard.
Boinay.
Folletête.
Prêtre.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Staatsbeitrag an die Korrektion der Simme zwischen Oberried und Lenk und bei Boltigen.

Der Regierungsrath beantragt zu bewilligen:

1. An die Kosten der noch notwendigen Konsolidierungs- und Ergänzungsarbeiten an der Korrektion der Simme zwischen Oberried und Lenk unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 9000, aus Kredit X G.

2. An die Kosten der Korrektion der Simme bei Boltigen unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 16,200, aus Kredit X G.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Was zunächst die Simmenkorrektion zwischen Oberried und Lenk betrifft, so ist zu bemerken, daß die Bevölkerung schon seit Jahrhunderten gegen die Überschwemmungen der Simme anzukämpfen hatte und die Strecke zwischen Oberried und Lenk sehr häufig überschwemmt wurde. Erst von 1830—60 wurden bedeutende

Korrektionen vorgenommen und während dieser Zeit über Fr. 370,000 an der Simme verbaut. Ferner war anfangs der 80er Jahre eine durchgehende Korrektion nötig und es wurden damals für die Eindämmung der Simme Fr. 131,000 ausgegeben. Es hat sich nun gezeigt, daß wenn die Korrektion gehörig zur Wirkung gelangen soll, noch weitere Bauten nötig sind; es müssen neue Schwellen erstellt und bestehende Schwellen unterfahren werden usw. Die bezüglichen Kosten sind auf Fr. 30,000 veranschlagt, woran der Bund einen Beitrag von 40 % oder Fr. 12,000 bewilligte. Nachdem der Bund die Notwendigkeit dieser Arbeiten anerkannt hat, wird es wohl nicht nötig sein, Ihnen dieselbe nochmals zu begründen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, den üblichen Beitrag von 30 %, oder im Maximum Fr. 9000, zu bewilligen.

Ahnlich verhält es sich mit der Simmenkorrektion bei Boltigen. Bereits im Jahre 1883 wurden für eine Korrektion Schritte gethan; dieselbe gelangte aber erst in den letzten Jahren zur Ausführung, mit einem Devis von Fr. 84,000. Aus einem einlässlichen Bericht des Bezirksingerteurs, Herrn Zürcher, welcher die Wirkungen dieser Korrektion genau untersuchte, geht nun hervor, daß noch einige Bauten absolut ausgeführt werden müssen, um ein richtiges Korrektionswerk zu erhalten. Diese Bauten sollen indessen nur successive zur Ausführung gelangen. Vorläufig sollen Fr. 54,000 verbaut werden und da der Bund hieran einen Beitrag von 40 % bewilligt hat, so beantragt Ihnen der Regierungsrath, ebenfalls den üblichen Beitrag von 30 %, oder im Maximum Fr. 16,200 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Kredit für Wasserbauten befindet sich in einer etwas besseren Situation als die Kredite für Hoch- und Straßebauten. Der Kredit beträgt Fr. 380,000, von welcher Summe Fr. 22,282 bereits verwendet sind, sodaß noch rund Fr. 357,400 übrig bleiben. Hiervon sollen Fr. 50,000 zur Amortisation verwendet werden, sodaß noch etwas über Fr. 300,000 zur Verfügung stehen. Es liegen nun heute vier einschlägige Geschäfte vor und ich will der Einfachheit halber sofort über alle diese Geschäfte referieren. Dieselben betreffen die Korrektion der Simme zwischen Lenk und Oberried (Kredit Fr. 9000) und bei Boltigen (Kredit Fr. 16,200), die Korrektion des Brühl- und Altachenbaches (Kredit Fr. 17,100), und die Verbauung des Schwendibachs (Kredit Fr. 20,400). Es handelt sich in allen vier Fällen um einen Beitrag des Kantons, der die Hälfte desjenigen beträgt, was nach Abzug des Bundesbeitrages von 40 % übrig bleibt. Bei den Korrekctionen an der Simme handelt es sich um Ergänzungsarbeiten, die sich durch die Erfahrung als notwendig herausgestellt haben, und da der Bund nach eingehender Prüfung der Verhältnisse einen Beitrag von 40 % bewilligte, kann es nicht in der Stellung des Kantons liegen, einen Beitrag zu verweigern und dadurch den so wohlthätigen Verbauungen entgegenzutreten.

Die beiden andern Korrekctionen betreffen neue Geschäfte. Beim Altachenbach handelt es sich hauptsächlich um eine Geradelegung des Wasserlaufes. Beim Schwendibach haben wir es mit einem Wildbach im Emmenthal — im Eggwyl — zu thun, der anlässlich der Hochwasser der letzten Jahre solche Verwüstungen anrichtete, daß absolut eine Verbauung notwendig geworden ist. Die Abhänge des Schwendibachgrabens bestehen aus Mergelschichten, die sich nach und nach auflösen, wodurch das Terrain weiter

unten links und rechts der Gefahr der Neuberführung ausgesetzt ist. Ferner befindet sich unmittelbar am Ausgänge des Grabens die Ortschaft Rünkhofen, welche der Gefahr vollständiger Neuberchwemmung ausgesetzt ist. Ferner ist auch die Staatsstraße Bern-Langnau gefährdet, indem sie bei Hochwasser häufig mit Schutt überführt wird. Der Staat hat also im vorliegenden Falle noch ein spezielles Interesse, den üblichen Beitrag von 30 % zu bewilligen. Der Bundesrat hat den Vorbehalt gemacht, daß einzelne Parzellen der Hänge des Grabens, im Halt von etwa 6 Hektaren, aufgeforstet werden und die Staatswirtschaftskommission hält ebenfalls dafür, daß die Aufforstungen absolut nötig sind, wenn die Wirkung der Korrektion eine nachhaltige sein soll.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt also in allen vier Fällen, dem Antrage des Regierungsraths (Verabfolgung eines Beitrags von 30 % der Kosten) zuzustimmen.

Die Anträge des Regierungsraths betreffend die Korrektion der Simme zwischen Lenk und Oberried und bei Boltigen werden genehmigt.

Staatsbeitrag an die Korrektion des Brühl- und Altachenbaches.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 57,000 berechneten Kosten der Korrektion des Brühl- und Altachenbaches unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 17,100 auf Rubrik X G zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Jahre 1889 wurde seitens der beteiligten Gemeinden das Gesuch gestellt, es möchte für die Korrektion des Brühl- und Altachenbaches ein Projekt aufgenommen werden. Der Brühlbach entspringt östlich von Bleienbach, fließt durch Bleienbach und mündet in den Altachenbach. Der letztere fließt durch die Gemeindebezirke Thörigen und Bettelhausen und mündet im Gebiet der Gemeinde Bollodingen in die Oenz ein. Die ganze Korrektion hat eine Länge von 4300 m., verteilt sich auf die verschiedenen Gemeinden und besteht hauptsächlich darin, daß der Bach das nötige Profil erhält und der Lauf etwas geradliniger gemacht wird. Anfänglich wurde von einer Anzahl Wasserberechtigten gegen die Korrektion Einsprache erhoben; diesen Einsprachen wurde aber Rechnung getragen. Der Bach wird in Zukunft 0,64 %/oo Gefäll haben, auf einer kurzen Strecke 7 %/oo. Das Profil sieht eine 3 m. breite Bachsohle und 1 1/2 füßige Böschungen vor. Das eidgenössische Departement fand, man solle den Bach noch etwas rationeller korrigieren, als es im Wunsch der Korrektionsgesellschaft lag, und hat deshalb den Devis etwas erhöht, sodaß sich derselbe auf Fr. 57,000 beläuft. Auf unsere ausdrückliche Empfehlung hin hat der Bundesrat an diese Summe einen Beitrag von 40 % bewilligt und wir beantragen Ihnen, nun auch kantonalseitens den üblichen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 17,100, zu bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Kosten der Verbauung des Schwendigrabens.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Verbauung des Schwendigrabens unter den üblichen Bedingungen einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum von Fr. 20,400, auf Rubrik X G zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinderäthe von Bowyl und Oberthal haben im Dezember 1889 das Gesuch gestellt, es möchte der Schwendibach verbaut werden. Der Schwendibach ist ein Wildbach, der unter öffentlicher Aufsicht steht, an der Hundschüpfe entspringt und unterhalb Rünkhofen in die Kiese sich ergießt. Seine Länge beträgt etwa 4 Kilometer. Für die Ortschaft Rünkhofen und die umliegende Gegend ist er sehr gefährlich, indem er bei starken Regengüssen sehr viel Wasser führt. Auch bestehen seine Ufer aus leicht löslicher Masse, die bei Gewittern abgelöst wird, wodurch die schönen Matten bei Rünkhofen und Umgebung mit Schutt überführt werden. Auch die Staatsstraße und die Eisenbahn wurden mehrmals beschädigt. Die Korrektion ist ferner auch wichtig für das Bäziwil-Mirchelmoos. In demselben wurde vor etwa 30 Jahren eine Entkumpfung durchgeführt; der Entkumpfungskanal wird aber fortwährend mit Geschiebe angefüllt und es kann die Entkumpfung nicht gehörig in Wirkamkeit treten, bevor die beiden Zuflüsse gehörig verbaut sind. Es wurde daher von der Baudirektion auf das Gesuch der Gemeinden Bowyl und Oberthal hin ein Projekt zur Verbauung des Schwendibaches ausgearbeitet, ähnlich demjenigen für die Verbauung des Bäzibaches. Dabei ist zu bemerken, daß Rünkhofen so einfältig war, durch das Dorf eine Verbauung aus Stein statt aus Holz zu verlangen. Die Kosten des Projekts belaufen sich auf Fr. 68,000 und der Bundesrath hat hieran den üblichen Beitrag von 40 % bewilligt. Die Notwendigkeit dieser Verbauung ist also allseitig anerkannt und es beantragt Ihnen der Regierungsrath, auch Ihrerseits einen Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 20,400, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen. Dabei bemerke ich noch, daß der Bund betreffend Verbauungen und Aufforstungen im Quellengebiet dieses Baches eine Anzahl Bedingungen gestellt hat, die selbstverständlich von den die Korrektion ausführenden Gemeinden angenommen werden müssen.

Bewilligt.

Sahli, J. R. Weber, Ritschard, L. Choffat, J. Borter, Karl Schmid, J. Baumann, Seiler, Florian Immer, And. Schmid, Bühler, Dr. Michel, Aug. Weber, A. Arm, J. Habegger, J. Müller, Ruchti, Heller-Bürgi, Kurt Demme, C. Tschiemer, H. Mettler, Jenny, Hauser (Gurnigel), J. v. Bergen, N. Etter, Gottl. Haldemann, Ulr. Blatter, W. Lehmann, G. Maruard, Joh. Blafer, Ulr. Bärtschi, C. Michel, Jak. Freiburghaus, Fr. v. Werdt, Hadorn, A. Burkhalter, Chr. Schindler, Chr. Krebs, J. Gurtner, J. Mouche, Fr. Stöckinger, Dubach, Joh. Rieben, Joh. Rieder, Jacot, A. Ballif, C. Wyß, C. Müller, J. Burkhardt, C. Wüthrich, Emil Moser, Fried. Marti, Fr. Siebenmann, R. Brunner, J. Hirter, Klaye, Comte, Trachsel, Ferd. Friedli, Cdm. Probst, Droz, R. Bratschi, D. Schüpbach, Nägeli, Krenger, Gugger, Emil Probst, J. Bigler, J. Schlatter, Fr. Hofmann, Joh. Wälchli, Schärer, Jb. Walther, Adolf Roth, Jb. Hofer, Zyro, Karl Bürcher, Joh. Hofer, Fr. Bingg, Joh. Wolf, Rud. Leuch, J. Spring, Karl Reichenbach, Maurer, Mägli, Schenk, Gabi, C. Hostettler, Naine, Chr. Marschall, Reynmond, Raaslaub, Dr. Rätz, Trutiger, Horn.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Es wird beschlossen, die morgige Sitzung um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Es ist eingelangt folgender

Antrag.

Der Regierungsrath wird eingeladen, baldmöglichst über die zur Wahrung der eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern zu treffenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Bern, den 5. April 1892.

J. Bühlmann, Grossrath,

Berichtigung.

Seite 55, erste Spalte, Zeile 22 von oben und Zeile 7 von unten lies Rossé statt Rosset.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 6. April 1892.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 98, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Biedermann, Brand (Tavannes), Choulat, v. Grünigen, Haldimann, Hennemann, Hiltbrunner, Howald, Kloßner, Marthaler, Meyer (Biel), Moschard, Renfer, Scheidegger, Scherz, Steffen (Madiswyl), Steinhauer, Sterchi, Stoller, Voisin, v. Wattenwyl (Uttigen), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Almen, Anken, Arm, Béguelin, Beutler, Dr. Boéchat, Boillat, Boz, Bourquin, Buchmüller, Clémengon, Dubach, Eggimann (Hasle), Elsäfer, Fahrny, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Ghigar (Kirchberg), Ghigar (Bleienbach), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hauser (Gurnigel), Hauser (Weissenburg), Hegi, Heß, Hofer (Oberönz), Hostettler, Houriet, Hubacher, Jäggi, Jenzer, Iseli, Kaiser, Krenger, Kunz, Linder, Mägli, Marchand (Renan), Matthei, Messer, Meyer (Biel), Minder, Moser (Herzogenbuchsee), Müller (Tramlingen), Pétetut, Rätz, Rieder, Robert, Romy, Roth, Röthlisberger, Dr. Schent, Schlatter, Schmalz, Schneeburger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Sommer, Stämpfli (Bern), Stegmann, v. Steiger, Steiner, Thönen, Tschanz, Wälchli, Walther (Oberburg), Wermeille, Wermuth, Wyss, Behnder, Bingg (Ins), Bingg (Bußwyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Präsident teilt mit, daß es den Präsidenten der verschiedenen Kommissionen nicht möglich gewesen sei, die auf der Traktandenliste stehenden Dekrete und Gesetze durch die Kommissionen vorberathen zu lassen, sodaß diese Traktanden auf die nächste Session verschoben werden müssen.

Da Herr Grossrath Bühlmann die Wahl in die Kommission zur Vorberathung des Vollziehungsdecrets zum Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter ablehnt, hat das Bureau derselben in seiner Eigenschaft als Mitglied ersehen durch Herrn Grossrath Burkhalter. Als Präsident wurde Herr Grossrath Zolissaint bezeichnet.

Präsident. Es ist Ihnen bekannt, daß ich in der letzten Session am Schluß der letzten Sitzung Contre-Appell machen ließ. Ich war nach § 11 des Reglements dazu befugt und mußte zu dieser Maßregel greifen, da sonst das Föhndecreet, das absolut erledigt werden mußte, nicht mehr hätte behandelt werden können. Auf gestellte Anfrage mache ich nun darauf aufmerksam, daß die beim Contre-Appell nicht mehr anwesenden Mitglieder nur des Taggeldes verlustig gehen; die Reiseentschädigung dagegen wird ausbezahlt.

Tagesordnung:

Bau eines Amthauses in Meiringen.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Errichtung eines Amthauses in Meiringen, als Anbau an das Gefangenschaftsgebäude, einen Kredit von Fr. 25,000 aus Rubrik X D zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für den Amtsbezirk Oberhasli besteht bekanntlich kein Amtsgebäude und es waren bisher die verschiedenen Amtslokalitäten in Privatwohnungen untergebracht. Nachdem nun ausläufig des großen Brandes vom 25. Oktober abhin auch die Gebäude zerstört wurden, in denen sich die Amtslokalitäten befanden, ist die Frage der Errichtung eines eigenen Amtsgebäudes neuerdings ventilirt worden. Man fand, es sei die Errichtung eines eigenen Amtsgebäudes sehr zweckmäßig, einerseits um die verschiedenen Lokalitäten zu centralisiren und anderseits um in Zukunft gegen Feuerschaden möglichst gesichert zu sein. Der Regierungsrath war einverstanden, daß man möglichst bald an den Bau eines neuen Amthauses schreite. Bereits im Jahre 1885, als der Bau eines Gefangenschaftsgebäudes beschlossen wurde, wurde in Aussicht genommen, später einen Anbau zu erstellen und es wurden die Korridore und Stockwerke bereits entsprechend eingerichtet. Das Projekt sieht nun einen Anbau auf der westlichen Seite des Gefangenschaftsgebäudes vor, mit folgenden Lokalitäten: im Erdgeschoß das Regierungstatthalteramt, ein Wartzimmer und die Amtsschreiberei, im ersten Stock das Betreibungs- und Konkursamt, ein Kabinett für das Richteramt und ein Audienzzimmer. Die im Gefangenschaftsgebäude untergebrachten Archive liegen unmittelbar neben den projektierten Büros. Im

Jahre 1882 wurden die Baukosten auf Fr. 21,000 veranschlagt. Seither sind die Preise wesentlich gestiegen und wir haben darum den Devis auf Fr. 23,500 erhöht. Die Bezirksbeamten, welchen ich das Projekt unterbreitete, machten an demselben verschiedene Aussezzungen. Sie verlangen Vergrößerung der Archive, Errichtung eines Badzimmers zur Reinigung der Gefangenen, Errichtung einer unterirdischen Zelle für Tobsüchtige, Vorrichtungen zur Zuführung des elektrischen Lichts, Bau des Amtshauses im Dorfe auf einem gut zugänglichen Platze, Verbreiterung der Korridore. Ich bemerke zu diesen etwas sonderbar klingenden Forderungen, daß die Forderung der Vergrößerung der Archive eine ganz vernünftige ist und es kann derselben dadurch entsprochen werden, daß man das neue Amtshaus unterkellert. Was das Badzimmer betrifft, so weiß ich nicht, ob die oberländischen Arrestanten weniger sauber sind, als diejenigen in andern Bezirken. Ich bezweifle das; in andern Amtsbezirken aber hat man keine Badzimmer. Dasselbe gilt von der Zelle für Tobsüchtige. Für solche haben wir unsere Irrenanstalten. Was die Zuleitung des elektrischen Lichts betrifft, so wird sich das leicht machen. Die wichtigste Forderung ist jedenfalls, daß das Amtshaus im Dorfe selbst auf einem dem Publikum bequem zugänglichen Platze erstellt werde und man schickt mir soeben vom Direktionsbüro eine eben eingegangene bezügliche längere Petition. Ich bemerke dagegen, daß für uns die Feuersicherheit das Wichtigste ist; wird das Amtshaus etwas abseits vom Dorfe plazirt, so ist es in dieser Beziehung völlig gesichert. Ferner fällt die finanzielle Seite wesentlich in's Gewicht. Wollen Sie das Gebäude unabhängig erstellen, so kostet es mindestens Fr. 15,000 mehr. Für die Unterkellerung haben wir den Devis um Fr. 1500 erhöht, sodaß sich die Gesamtkosten auf Fr. 25,000 belaufen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, das Projekt zu genehmigen und für die Ausführung des Anbaus einen Kredit von Fr. 25,000 aus Rubrik X D zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Über die Notwendigkeit dieses Baues werden kaum Zweifel bestehen. Bis jetzt waren die verschiedenen Amtsbüroen in Privathäusern untergebracht, welche größtentheils verbrannt sind. Es müssen daher neue Räumlichkeiten geschaffen werden und da bereits im Jahre 1885 beim Bau eines Gefangenschaftsgebäudes auf eine allfällige Erweiterung zu einem förmlichen Amtssitz Rücksicht genommen wurde, so sah sich die Baudirektion veranlaßt, einen eigenen Neubau in Aussicht zu nehmen, und die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden.

Die geäußerten Bedenken, das neue Amtshaus komme zu weit vom Dorfe weg, kann die Staatswirtschaftskommission nicht theilen. Es ist richtig, daß eine gewisse Entfernung vorhanden ist. Allein wir glauben, die finanziellen Verhältnisse seien derart, daß man auf die Petition um Verlegung in's Dorf nicht eintreten kann. Wenn man die Verhältnisse in andern Amtssitzen berücksichtigt, wo die betreffenden Lokalitäten noch weiter von der Ortschaft entfernt sind — ich erinnere an Schwarzenburg, Trachselwald, Wimmis etc. — so kann die geringe Entfernung in Meiringen nicht in Betracht kommen. Anderseits fällt die finanzielle Seite bedeutend in's Gewicht. Ein vollständiger Neubau würde, wie der Herr Baudirektor bereits erwähnte, Fr. 15,000 mehr kosten als

ein Anbau an das Gefangenschaftsgebäude. Dazu kommt, daß der Staat das für einen Anbau nötige Areal bereits besitzt. Würde das Gebäude im Dorf erstellt, so müßte ein Bauplatz gekauft werden, und welche Preise man verlangt, haben Sie gestern gehört; der Gemeinderath schätzt das Land auf Fr. 7—10 per m². Angeichts der finanziellen Lage, in welcher wir uns befinden, halten wir daher dafür, es würde sich nicht rechtfertigen, dem Gesuche zu entsprechen, sondern es sei Pflicht des Staates, da zu bauen, wo es am billigsten geschehen kann. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Dinkelmann, Baudirektor. Ich habe nun die Petition rasch gelesen. Dieselbe ist eingereicht von den Gemeinden Innertkirchen, Gadmen, Guttannen, Scheidwald und Meiringen und unterstellt durch eine Anzahl Unterschriften, worunter diejenigen der Herren Großräthe Nägeli, Michel, Reiger und Bircher. In dem Gesuche wird ausgeführt, der Große Rath möchte, in Abänderung des Beschlusses vom 28. Mai 1885, erkennen, daß Amtshaus sei im Dorfe Meiringen zu erstellen. Es wird bemerkt, wenn im Jahre 1885 der Platz in der Pfrundmatte als am zweckmäßigsten bezeichnet wurde, dies in erster Linie dem Umstand zuzuschreiben sei, daß damals im Dorfe selbst zu angemessenen Bedingen kein geeigneter Platz erhältlich war. Infolge des Brandes sei nun das Terrain frei geworden und der Staat könne sich leicht einen Platz verschaffen. Weiter wird gesagt: „Man kann uns entgegnen, daß auch an andern Orten die Amtslokalitäten nicht inmitten der Ortschaften plazirt seien. Hiebei muß aber nicht außer Acht gelassen werden, daß wohl an allen diesen Orten bereits in früheren Jahrhunderten erstellte Gebäudelichkeiten vorhanden sind, Schlösser und dergleichen. Sollten aber derzeit dort Amtshäuser erstellt werden, so würde man sie unzweckhaft in und nicht außerhalb die Ortschaft verlegen.“ Auch mit Rücksicht auf die Feuersgefahr könne die Plazirung in der Pfrundmatte nicht empfohlen werden, indem bei einem Föhnsturm die Kirche, das Pfrundhaus etc. verbrennen könnten, in welchem Falle das nahe Amtshaus dann auch gefährdet wäre. Was die finanzielle Seite betrifft, so finden die Petenten, daß dem Staat nicht viel mehr Kosten erwachsen werden; zudem genüge ja das Gefangenschaftsgebäude nicht, sondern sei viel zu klein.

Vorerst bemerke ich, daß, wenn es den Herren Petenten ernst war, sie Zeit genug gehabt hätten, ihr Gesuch früher einzureichen und nicht erst am letzten Tag der Großerathssession. Auf die einzelnen Punkte eingehend, muß ich betonen, daß für den Staat entschieden bedeutend mehr Kosten erwachsen. Der Staat müßte einen Platz kaufen und wie hoch ein solcher zu stehen käme, können Sie sich nach den gestern angeführten Zahlen leicht vorstellen. Ferner habe ich bereits angeführt, daß ein vollständiger Neubau mindestens Fr. 15,000 mehr kosten würde. Was die Feuersgefahr betrifft, so bin ich nicht der gleichen Meinung, wie die Petenten, sondern bin überzeugt, daß das von der Kirche ziemlich entfernte Amtshaus bei einem Brande nicht so rasch ein Raub der Flammen werden wird. Wenn als wichtiges Motiv die Entfernung vom Dorfe angeführt wird, so möchte ich doch fragen, ob das eine Entfernung ist. Von der Mitte des Dorfes bis zum Gefangenschaftsgebäude sind es 300 Meter. Gehen Sie in andere Amtsbezirke: überall beträgt die

Entfernung vom Bahnhof bis zum Amtshaus das Doppelte bis Vierfache. 300 Meter sind gewiß keine Distanz und namentlich nicht für Oberländer, die an's Gehen gewöhnt sind. Sodann ist es auch nicht nöthig, das Amtshaus, wo die Beamten des Staates arbeiten, mitten in die Wirtschaften hineinzustellen (Heiterkeit). Ich muß daher des Bestimmtesten dagegen protestiren, daß die in dieser Petition angeführten Gründe stichhaltig seien.

Der Antrag des Regierungsrathes wird stillschweigend zum Beschuß erhoben.

Erweiterung der Waldau.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion für Umbauten behufs Erweiterung der Waldau einen Kredit von Fr. 215,600 zu bewilligen und den Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, ob diese Summe nicht aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege bestritten werden könne.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In einem einläßlichen gedruckten Vortrage, der Ihnen vor ungefähr einem Jahre übermittelt wurde, habe ich unter dem Titel „Geschichtlicher Rückblick“ die gesammten Vorgänge auf dem Gebiete der Erweiterung der Irrenpflege dargestellt. Es ist daher nicht nöthig, heute wieder darauf zurückzukommen. Ich will nur die Grundsätze wiederholen, welche Sie seinerzeit acceptirt haben. Dieselben gehen dahin, es solle 1. die gegenwärtige Irrenanstalt in der Waldau durch die Gebäude des äußern Krankenhauses so erweitert werden, daß sie in Zukunft 400 Kranke zu fassen vermag, 2. zur Aufnahme Unheilbarer eine Pflegeanstalt für wenigstens 260 Pfleglinge errichtet und 3. in Münsingen eine neue Irrenanstalt zur Aufnahme von 500 Geisteskranken errichtet werden. Letztes Jahr haben Sie zunächst den dritten Punkt behandelt. Die Arbeiten sind bereits im vollen Gange und es werden schon im Laufe dieses Jahres bedeutende Bauten zur Ausführung gelangen. Heute habe ich nun die Ehre, Ihnen über die Erweiterung der Waldau Bericht zu erstatten.

Bereits im Juni 1885 erhielt die Baudirektion den Auftrag, ein Projekt für die Erweiterung der Waldau auszuarbeiten. Es ist das auch geschehen und es belief sich der bezügliche Devis auf ungefähr Fr. 130,000. Nachher trat aber die Frage der Erwerbung der Gebäude des äußern Krankenhauses hinzu und es wurden von der Auffichtskommission und der Direktion der Waldau immer neue Programmbestimmungen aufgestellt. Man suchte denselben gerecht zu werden; es wurden verschiedene Projekte ausgearbeitet, allein immer wurden an denselben Aussezungen gemacht. Dazu kam, daß Herr Direktor Schärer erkrankte und sich nicht mehr so intensiv mit der Sache beschäftigen konnte. So verzögerte sich die Angelegenheit bis anfangs des verflossenen Jahres. Unterdessen sind, wie Sie wissen, die Gebäude des äußeren Krankenhauses vom Staate erworben worden. Im März 1891 stellte die Auffichtskommission der Waldau ein

bestimmtes Programm über die vorzunehmenden Bauten auf, dessen Forderungen sehr weitgehende sind und wonach die sämmtlichen Gebäude des äußern Krankenhauses zu bestimmter Verwendung gelangen sollten. Die Baudirektion wußte nichts besseres zu thun, als alle Forderungen möglichst zu berücksichtigen und stellte ein Projekt auf, dessen Devis sich auf Fr. 469,700 belief. Ich fand, bei der gegenwärtigen Finanzlage könne man dieses Projekt unmöglich vor den Großen Rath bringen und übermittelte das Projekt in diesem Sinne der Auffichtskommission. Dieselbe sah dies auch ein und nahm theilweise Abstriche vor. Der Regierungsrath nahm seinerseits ebenfalls noch Abstriche vor, und so liegt Ihnen heute ein Projekt vor, dessen Kosten sich immer noch auf die ansehnliche Summe von Fr. 215,600 beziffern.

In Bezug auf die einzelnen Umbauten ist folgendes zu bemerken.

Das sogenannte Kurhaus soll zu Spengler- und Schlosserwerkstätten und Wohnungen des Dienstpersonals eingerichtet werden. Die Kosten für den Umbau belaufen sich auf Fr. 13,300. Ferner ist es durchaus nothwendig, die gegenwärtig in der Männerabtheilung der Unruhigen befindliche Schlosserwerkstätte zu verlegen. Zur Aufnahme derselben eignet sich sehr gut das ehemalige Leichen- und Waschhaus des äußern Krankenhauses. In demselben würde ferner eine Fleischkammer, ein Schlachtkanal und ein Vorrathraum für Fleisch eingerichtet. Die Kosten dieses Umbaues beziffern sich auf Fr. 13,500. Auch in der Weiberabtheilung der unruhigen Kranken besteht ein Mifstand, indem nämlich mitten in dieser Zellenabtheilung sich die Sezirlokalitäten befinden. Daß diese nicht dahin passen, werden Sie leicht einsehen. Eine Verlegung derselben kann nun leicht stattfinden, indem man das ehemalige Küherstöcklein dazu verwendet. Man wird dort eine Sezirhalle, eine Leichenhalle und eine Vorhalle einrichten und die nutzlosen Umbauten entfernen. Kosten Fr. 6500. Am Verwalterhaus sind nur unwesentliche Änderungen vorzunehmen. Namentlich die Abritte befinden sich in einem ganz bedenklichen Zustand; ferner muß ein unschöner Anbau abgebrochen werden, und so läßt sich dieses Gebäude mit verhältnismäßig geringen Kosten (Fr. 7500) für etwa 10 bis 12 ruhige Kranke einrichten. Das sogenannte Vorsteher- und Doktorhaus wird in Zukunft als Wohnung des Verwalters dienen. Die Entfernung des Verwalters aus dem eigentlichen Anstaltsgebäude ist deshalb zweckmäßig, weil man dann dort ein Konferenzzimmer, ein Wartzimmer und ein Bureau einrichten kann, Lokalitäten, die bis jetzt fehlten, die aber absolut nothwendig sind. Die allgemeine Instandstellung des Vorsteherhauses, der Ausbruch einiger blinder Fenster, die bessere Beleuchtung der Aborten &c. kostet Fr. 2800. Der kostspieligste Umbau ist derjenige des Pfänderhauses. Dasselbe wird für paralytische Kranke männlichen Geschlechts eingerichtet und es werden hier die Anforderungen, welche für Münsingen gestellt wurden, ebenfalls berücksichtigt werden. Das Haus ist sehr unpraktisch eingerichtet, namentlich die Platzierung der Gänge ist eine sehr unpraktische. Im ganzen werden in dem Pfänderhaus 43 Betten untergebracht und es wird der Schlafräum für den einzelnen Patienten noch ziemlich reichlich bemessen werden können. Die Kosten belaufen sich auf die ziemlich hohe Summe von Fr. 86,000. Weitere Umbauten wären noch in verschiedenen andern Gebäudearten vorgesehen gewesen, so im Mösligut und im Haus am Kreuzweg; dieselben

werden Ihnen indefsen heute nicht vorgelegt. Wichtig sind nun die Umbauten im Anstaltsgebäude selbst. Das dortige Zellenquartier ist sicher eines der traurigsten in ganz Europa. Man hat das Gefühl, man befindet sich an einem Orte für Lebendigbegrabene. Die Zelle besteht aus einem kurzen, schmalen, sehr hohen Gang; das Licht kommt von oben. Ich kann mir nichts Traurigeres vorstellen als eine solche Zelle und bin überzeugt, daß, wenn man einen Vernünftigen dort unterbrächte, er binnen wenigen Monaten wahnsinnig werden müßte. Es ist darum absolut nöthig, hier eine Änderung vorzunehmen, und da an diese Zellen ein Korridor mit Fenstern anstößt, so kann man leicht durch Ausbrechen einer Wand die Zellen um die Breite des Korridors vergrößern und denselben direktes Tageslicht zuführen. Es gelang nämlich in neuerer Zeit, Fenster zu konstruiren, die auch der stärkste Mann nicht einschlagen kann. Ich möchte sehr, daß dieser Zellenumbau bewilligt würde, obschon er sich auf die ziemlich hohe Summe von Fr. 41,000 beläuft. Die Aufsichtskommission hätte es gerne gesehen, wenn an den Zellenbau noch Anbauten mit Zellen für wenigstens acht Unruhige jeder Abtheilung angefügt worden wären. Solche Anbauten würden aber auf mindestens Fr. 64,000 zu stehen kommen und wir glauben daher, man solle vorläufig davon Umgang nehmen und abwarten, wie sich die Verhältnisse nach Errichtung der Anstalt in Münsingen und der Einrichtung von Bellelay gestalten werden. Nachdem die Schlosserwerkstätte aus der Männerabtheilung und das Sezirlokal aus der Weiberabtheilung entfernt ist, kann man dort mit verhältnismäßig geringen Kosten (Fr. 16,000) je vier Zellen einrichten, um die also die Waldau so wie so vergrößert wird. Endlich ist auch eine Vergrößerung der Tagesräume für die unruhigen Kranken durchaus geboten, um so mehr als ja mehr Patienten in der Waldau untergebracht werden sollen. Die Kosten für diesen Umbau sind auf Fr. 29,000 veranschlagt.

Der Regierungsrath beantragt also folgende Umbauten:

Einrichtung eines Zellenquartiers in der		
Waldau		Fr. 16,000
Umbau der bestehenden Zellen		" 41,000
Erweiterung der Tagesräume für Unruhige		" 29,000
Einrichtung des Kurhauses		" 13,300
ehemaligen Leichen- und		
Waschhauses		" 13,500
Einrichtung des Küherstöckleins		" 6,500
" " Verwalterhauses		" 7,500
" " Vorsteher- und Doktor-		
hauses		" 2,800
Umbau des Pfränderhauses		" 86,000
Zusammen		Fr. 215,600

Wegelassen werden vorläufig:

Umbauten für neue Zellen	Fr. 64,000
Renovation des Mösligutes	" 24,000
Einrichtung des Kreuzweghauses	" 19,000
Umbau des Tollhauses	" 103,400
Stallbau und Umbau der alten Scheune	" 43,700

Der Regierungsrath beantragt Ihnen also, zur Vornahme von Umbauten zur Erweiterung der Waldau einen Kredit von Fr. 215,600 zu bewilligen. Es kann diese Summe entweder aus dem Kredit für Hochbauten oder aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege entnommen werden. Regierungsrath und Staatswirtschaftskommission sind der Ansicht, es können diese Um-

bauten ganz gut aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege bestritten werden. In diesem Falle bleiben dann für fernere Hochbauten vom diesjährigen Kredit nach Abzug der Amortisation noch circa Fr. 100,000 zur Verfügung übrig.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths bestens zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich will auf die Details der Vorlage nicht mehr eintreten. Ich erinnere nur daran, daß die ganze Vorlage nichts anderes ist als die Ausführung eines früheren Beschlusses des Großen Rathes, der die Besitzung des äußeren Krankenhauses behufs Erweiterung der Waldau ankaufte. Es wurde nun ein Projekt für einen völligen Umbau des äußeren Krankenhauses und eine gleichzeitige Erweiterung der Waldau ausgearbeitet, dessen Kosten sich auf nicht weniger als Fr. 469,700 belaufen würden. Man glaubt nun, mit Rücksicht auf die enorme Belastung unseres Hochbautenkredits solle man für einmal sich auf das absolut Nöthige beschränken. Es wurden deshalb eine ganze Reihe von Arbeiten weggelassen und so der erforderliche Kredit reduziert auf Fr. 215,600. Durch die Umbauten wird für etwa 60 Betten Raum geschaffen, eine immerhin beträchtliche Vermehrung der Bettenzahl, welche ermöglichen wird, dem beständigen Raumangeforderten abzuhelfen. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, die vorgesehenen Arbeiten seien alle der Sache entsprechend. Die größten Posten betreffen den Umbau des Pfränderhauses und der Tobiellen. Die absolute Nothwendigkeit eines Umbau des letztern ist Ihnen bereits vom Herrn Baudirektor auseinandergesetzt worden. Dieselben sind so eingerichtet, daß den armen Kranken die Nahrung von oben herab von einer Gallerie aus verabreicht wird, was diese Zellen noch mehr als eigentliche Verließe erscheinen läßt.

Ohne weiter zu sein, erklärt die Staatswirtschaftskommission, daß sie mit der Vorlage der Regierung einverstanden ist und den Kredit von Fr. 215,600 zu bewilligen beantragt. Dabei sind wir überzeugt, daß auch der Scheunenbau, veranschlagt zu Fr. 43,700, bald wird in Angriff genommen werden müssen.

Die Staatswirtschaftskommission fragte sich einzig, ob diese Summe von Fr. 215,600, die durchaus den Zwecken des Irrenfonds dient, diesem Fonds entnommen werden dürfe. Die Staatswirtschaftskommission sah sich zu dieser Frage um so mehr veranlaßt, weil die Lage des Hochbautenkredits auch eine sehr mischliche ist. Die Überschreitung im Jahre 1891 beträgt nicht weniger als Fr. 589,593, worin freilich die Amortisation von Fr. 150,000 inbegriffen ist. Im laufenden Jahre sind bereits bewilligt Fr. 12,460, sodaß nach Abzug der Amortisation von Fr. 150,000 noch Fr. 237,540 verfügbar bleiben. Nun liegen aber Geschäfte vor, die wir zum Theil bereits behandelt haben oder noch zu behandeln haben werden, welche eine Summe von nicht weniger als Fr. 300,000 erfordern, sodaß wir also schon jetzt eine bedeutende Überschreitung hätten und für die übrigen $\frac{3}{4}$ Jahre kein Rappen mehr verfügbar wäre. Angefischt dieser Zahlen hat sich die Staatswirtschaftskommission gefragt, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Summe von Fr. 215,600 dem speziellen Irrenfonds zu entnehmen. Wir waren zwar auch der Meinung, es werde dieser Fonds wahrscheinlich für alle Kosten des Neubaus in

Münzingen nicht genügen, indem namentlich die innere Einrichtung, die Beschaffung des Inventars, noch große Summen verschlingen wird. Immerhin hat uns die Baudirektion mitgetheilt, daß nach den bisherigen Erfahrungen angenommen werden könne, es lassen sich auf dem Devise ziemliche Ersparnisse erzielen. Es wurden für circa 1 Million Arbeiten vergeben und hierauf circa Fr. 50,000 erspart. Es hat uns das mitbestimmt, den Regierungsrath zu ersuchen, zu prüfen, ob nicht diese Fr. 215,600 aus dem Irrenfonds bestritten werden könnten. Der Antrag des Regierungsraths geht nun dahin, den Kredit von Fr. 215,600 zu bewilligen und gleichzeitig den Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, ob derselbe nicht aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege bestritten werden könne. Die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden und empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Angenommen.

Neubau der kantonalen Hufbeschlaglehranstalt in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion behufs Neubau der kantonalen Hufbeschlaglehranstalt in Bern außer der Brandentschädigung von Fr. 20,900 einen Kredit von Fr. 77,100 aus Rubrik X D zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben im November 1890 den Neubau der Thierarzneischule beschlossen und den hiefür nötigen Kredit bewilligt. Bei diesem Anlaß wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Pläne für den Bau eines Schmiedegebäudes nicht ausreichen. Es wurden dann verschiedene andere Projekte, im ganzen 5, ausgearbeitet und es ist nun ein Entschied dringend nötig, indem dieses Frühjahr mit dem Bau der Stallungen begonnen werden soll und diese das bestehende Schmiedegebäude durchschneiden. Es müßte daher, wenn Sie nicht einen Neubau beschließen, ein provisorisches Schmiedegebäude erstellt werden, das auch ziemlich kostspielig wäre.

Bei Behandlung dieses Geschäftes muß man sich vor allem klar machen, daß die Bedürfnisse der Thierarzneischule nur eine ganz bescheidene Schmiede verlangen, eine Schmiede mit höchstens zwei Feuern und Platz für etwa 6 Pferde. Eine solche Schmiede würde nur etwa Fr. 26,000 kosten. Nun haben wir aber noch ein anderes Institut, das hier hauptsächlich in Betracht kommt; das ist die kantonale Hufbeschlaglehranstalt und es ist richtiger, heute vom Neubau der Hufbeschlaglehranstalt zu sprechen statt vom Neubau des Schmiedegebäudes. Die kantonale Hufbeschlaglehranstalt wurde im Interesse der Pferdezucht und der Landwirtschaft errichtet und ist darum als besondere gewerbliche Bildungsanstalt zu betrachten. Sie ist denn auch von der Thierarzneischule vollständig getrennt und steht unter der Direktion des Innern, während die Thierarzneischule unter der Erziehungsdirektion steht. Das Bedürfnis nach einer Hufbeschlaglehranstalt ist in allen landwirtschaftlichen Kreisen vorhanden und je besser

diese Anstalt ist, desto mehr werden Krankheiten der Pferde vermieden werden können. Gemäß regierungsräthlicher Verordnung vom 2. Oktober 1889 wurden gegenwärtig jährlich zwei Hufbeschlaglehrkurse von je vierwöchiger Dauer abgehalten. Diefelben sollen nun auf Verlangen des eidg. Landwirtschaftsdepartements, das die Hälfte der Kosten übernimmt, auf 6 Wochen verlängert werden und ferner steht in Aussicht, daß ein dritter Kurs, nämlich derjenige der Jurassier, ebenfalls nach Bern verlegt wird, sodaß per Jahr 18 Wochen durch diese Kurse in Anspruch genommen würden. Wir können nun zwei Fliegen auf einen Schlag schlagen und ein Gebäude erstellen, das den Bedürfnissen der Thierarzneischule genügt und gleichzeitig als kantonale Hufbeschlaglehranstalt gelten kann. Die Räumlichkeiten, welche nach dem Gutachten der Aufsichtskommission und des Professorenkollegiums für eine solche Anstalt nötig sind, sind folgende: Lokale für Eisenvorräthe, ein Raum für Kohlenvorräthe, eine Schmiede mit Centralheizung und 5 Feuern, eine Beschlagbrücke für 7 Pferde, zwei Schlafzimmer für Gesellen, ein Bureau für den Schmiedmeister, ein Hörsaal, ein Zimmer für Sammlungen, ein Schlaffsaal für 20 Kurstheilnehmer, ein Schlafzimmer für Assistenten, eine Wohnung für den Schmiedmeister &c. Man hat nun anfänglich gefunden, man sollte von diesen Lokalitäten einige weglassen können. Die Aufsichtskommission hat aber in einem sehr einläßlichen Bericht die Notwendigkeit aller dieser Lokalitäten dargethan und ich will nur einzelne derselben herausgreifen.

Wenn Sie z. B. fragen, weshalb für die Kurstheilnehmer ein besonderer Hörsaal erstellt werden müsse, ob nicht die Hörsäle der Thierarzneischule benutzt werden könnten, so ist zu bemerken, daß diese Hörsäle knapp bemessen sind und nur während der Ferien frei wären, während sie jährlich für die Dauer von mindestens 18 Wochen müßten benutzt werden können. Ferner erfordern die ziemlich großen Sammlungen von Hufeisen, anatomischen Präparaten und Tabellen &c. ein eigenes Lokal. Was den Schlaffsaal betrifft, so ist zu bemerken, daß die Kurs-Schmiede bisher jeweilen in der Kaserne untergebracht wurden. Es kam aber fortwährend zu Differenzen, indem die Schmiede, junge Leute, die vielleicht noch nicht an die militärische Disciplin gewöhnt sind, mit den Soldaten nicht auskamen, sodaß der Kriegskommissär und der Platzkommandant erklärten, sie werden diese Leute nicht mehr aufnehmen. Eine Unterbringung in der Stadt wäre aber höchst unzweckmäßig und nicht zu empfehlen. Bringt man aber die Kurs-Schmiede in der Hufbeschlaganstalt selbst unter, so ist damit gleichzeitig auch die Errichtung einer Wohnung für den Schmiedmeister bedingt, weil die Leute gehörig beaufsichtigt werden müssen. Dabei ist zu bemerken, daß diese Wohnung den Staat circa Fr. 20,000 kosten und daß dafür ein Zins von Fr. 1000 im Minimum erhältlich sein wird. Diese Fr. 20,000 werden sich also ganz gut verzinsen. Der ganze Bau ist einfach gehalten und die Kosten waren ursprünglich auf Fr. 106,000 veranschlagt. Nach den bei der Ausschreibung anderer Bauten gemachten Erfahrungen kann diese Summe etwas reduziert werden und es wurde der Devise demgemäß auf Fr. 98,000 festgesetzt. Es erscheint diese Summe auf den ersten Blick ziemlich hoch; allein Sie wollen bedenken, daß wir damit eine Anstalt erhalten, welche gleichzeitig in vorzüglicher Weise den Bedürfnissen der Thierarzneischule und der kantonalen

Hufbeschlaglehranstalt dient. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß der Kanton Zürich vor kurzem für eine solche Anstalt allein Fr. 100,000 ausgesetzt hat. Ferner ist zu bemerken, daß sich der Schmiedmeister bereit erklärt hat, für die Benutzung der Schmiede, wo auch Privat-pferde beschlagen werden können, einen Zins von Fr. 1000 zu bezahlen, während bis jetzt nichts bezahlt wurde. Ferner kostete bis jetzt die Unterbringung der Kursusteilnehmer jeweilen mindestens Fr. 300, was mit dem Miethzins für die Wohnung des Schmiedmeisters und die Schmiede Fr. 2300 ausmacht, somit einer Verzinsung der Baukosten von $2\frac{1}{2}\%$ gleichkommt. Dazu ist letzten Herbst noch ein weiterer günstiger Umstand gekommen, wenn man so sagen darf. Es ist nämlich ein Theil der Thierarzneischule abgebrannt und der Staat hat dafür eine Entschädigung von Fr. 20,900 erhalten. Diese Summe können wir als ein Geschenk betrachten; denn wir hätten für den Abbruch nahezu gleichviel bezahlen müssen, als das Material werth ist. Ziehen wir diese Fr. 20,900 von den Fr. 98,000 ab, so verbleibt eine Summe von Fr. 77,100, für die sich eine Verzinsung von circa 3 % ergibt. Wir haben es also entschieden mit einer guten Kapitalanlage zu thun.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Regierungsrath den Antrag, Sie möchten beschließen, auf dem Areal der Thierarzneischule nach Maßgabe der vorliegenden Pläne eine kantonale Hufbeschlaglehranstalt zu errichten, welche gleichzeitig den praktischen Übungen und Demonstrationen der Thierarzneischule dienen soll. Sie möchten ferner den Regierungsrath zur Ausführung ermächtigen und ihm außer der Brandentschädigung von Fr. 20,900 einen Kredit von Fr. 77,100 aus dem Kredit für neue Hochbauten bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Projekt ist schon vor einiger Zeit der Staatswirtschaftskommission vorgelegen und sah eine Kostensumme von Fr. 106,000 vor. Die Staatswirtschaftskommission sagte sich, diese Summe sei unbedingt zu hoch, und sie konnte es nicht mit ihrer Verpflichtung vereinbaren, eine solche Summe für eine Anstalt zu bewilligen, die als Bestandtheil der Thierarzneischule betrachtet werden muß, wobei die Baukosten mit den für den Neubau der Thierarzneischule bewilligten Fr. 446,000 Fr. 500,000 überschreiten, sodass das Geschäft dem Volke hätte vorgelegt werden müssen. Seither wurde eine Reihe von neuen Projekten aufgestellt, die aber nicht befriedigten. Man fand damals hauptsächlich, es sollte von der Errichtung eines Schlafsaales für die Kursusteilnehmer und einer Wohnung für den Schmiedmeister, sowie von der Errichtung eines Hörsaals Umgang genommen werden können. Es wurde dann ein neues Projekt ausgearbeitet, das nur eine Summe von Fr. 25,000 erfordert hätte. Dagegen hat aber die Aufsichtskommission des bestimmtsten protestiert. Sie sagte, es sei durchaus unrichtig, die ganze Institution als einen Bestandtheil der Thierarzneischule zu bezeichnen; die beiden Anstalten seien vielmehr etwas Getrenntes, und es diene die Hufbeschlaglehranstalt nur zum kleineren Theil den Zwecken der Thierarzneischule. Hauptfache sei die Hufbeschlaglehranstalt, ein Institut, das der Direktion des Innern unterstellt sei, während die Thierarzneischule unter der Erziehungsdirektion stehe. Ein Hörsaal sei unter allen Umständen nöthig, weil die Hörsäle der Thierarzneischule anderweitig

in Anspruch genommen werden müssen. Ebenso sei eine Wohnung für den Schmiedmeister nöthig, damit er über die Kursusteilnehmer und das Material eine Aufsicht ausüben könne. Es wurde daher ein neues Projekt ausgearbeitet, in welches die beanstandeten Räumlichkeiten wieder aufgenommen wurden und dessen Devis sich auf Fr. 98,000 stellt. Von diesen Fr. 98,000 gehen Fr. 20,900 Brandentschädigung ab, sodass noch Fr. 77,100 zu bewilligen wären. Auch diese Summe würde mit den Fr. 446,000 für die Thierarzneischule die Kompetenzsumme von Fr. 500,000 überschreiten. Wir haben uns aber nach eingehender Untersuchung des Verhältnisses gefragt, es könne inderthat nicht die ganze Summe der Thierarzneischule zu Lasten geschrieben werden. Und nachdem für die Fr. 20,000 kostende Wohnung des Schmiedmeisters ein Zins von Fr. 1000 zugesichert ist, diese Fr. 20,000 also als eine gute Kapitalanlage betrachtet werden können, und der Schmiedmeister ferner für die Schmiede einen Zins von Fr. 1000 in Aussicht stelle, an Zinsen also Fr. 2000 häufig werden, hat sich die Staatswirtschaftskommission über die finanziellen Bedenken hinweggesetzt. In Bezug auf die Notwendigkeit der Errichtung eines Hufbeschlaggebäudes kann ein Zweifel nicht bestehen. Die Thierarzneischule bedarf desselben und unser landwirtschaftlicher Kanton wird die Hufbeschlagkurse, die so gut gewirkt haben, nicht fallen lassen wollen.

Die Staatswirtschaftskommission ist also nach Prüfung und Berücksichtigung aller Verhältnisse zur Überzeugung gekommen, es werde nichts anderes übrig bleiben, als dem Antrage des Regierungsrathes zugestimmen, was ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission empfehle.

Angenommen.

Umbau des Kantonsschulgebäudes in Pruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, der Baudirektion für Umbauten und Reparaturen am Kantonsschulgebäude in Pruntrut einen Kredit von Fr. 22,800 aus Rubrik X D zu bewilligen unter der Bedingung, daß nach einer allfälligen Auflösung der Schule deren Vermögensfonds den analogen öffentlichen Schulzwecken und Schulanstalten von Pruntrut erhalten bleibe.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Kantonsschulgebäude in Pruntrut befinden sich zwei Staatsinstitute, nämlich die Kantonsschule und das Lehrerseminar. Mit diesem Gebäude hat es seine eigene Bewandtnis. Lange war die Eigentumfrage zwischen Staat und Gemeinde streitig und gab mehrmals in den Behörden, auch im Großen Rathe, Anlaß zu lebhaften Grörterungen. Früher wurde die Kantonsschule aus einem ihr gehörenden Fonds unterhalten. Im Jahre 1882 sprach sich Herr Staatsschreiber v. Stürler in einem Gutachten dahin aus, das Gebäude gehöre nicht dem Staat, sondern der Einwohnergemeinde. Trotzdem beschloß der Regierungsrath, es sei der künftige Unterhalt vom Staat zu übernehmen, weil sonst das Gebäude

verlottert und zusammengefallen wäre. Die Baudirektion besorgte seither den Unterhalt in möglichst bescheidener Weise. Gegenwärtig nun ist das Gebäude außerordentlich reparaturbedürftig. In den Gängen und Sälen weisen die Böden große Löcher auf, die Gypsdecken sind defekt, die Fenster schließen nicht recht, an den Thüren befinden sich mittelalterliche Schlösser — kurz es sollte in Bezug auf eine Anzahl Dinge absolut etwas geschehen. Außerdem sollte auch die Zahl der Lokale vermehrt und namentlich sollten für die Heranbildung von Mittellehern, wie sie in § 6 des Reglements vom Jahre 1887 vorgesehen ist, Räumlichkeiten verfügbar gemacht werden. Nun gehört zum Kantonsschulgebäude auch das alte Theater, das Ihnen durch die Wahlrektore von Pruntrut, die mit gewisser Regelmässigkeit wiederkehren, wohl bekannt ist. Dieses Theater kann durch Einbau von zwei Stockwerken zweckmäßig zu Unterrichtslokalitäten verwendet werden. Diese beiden Stockwerke, mit einer Höhe von 3,17 Meter, würden enthalten einen schönen Zeichnungssaal mit sechs Fenstern, ein Kommissionszimmer, vier Lehrzimmer und eine Aula von 11,40/8,70 Meter. Ferner ist auch die Renovation der Aborten nothwendig. Ich habe noch nichts so grässliches gesehen, wie diese Aborten. Sie sind aus Holz erstellt, es führen drei Tritte hinab und es ist da ein Zustand vorhanden, den ich nicht näher beschreiben will.

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 9000 für die Renovationsarbeiten und Fr. 13,800 für den Umbau des Theaters, zusammen Fr. 22,800, die Ihnen der Regierungsrath zu bewilligen beantragt. Mit Rücksicht auf das angedeutete, streitige Rechtsverhältniß hat der Regierungsrath an die Bewilligung dieses Kredits den Vorbehalt geknüpft, daß der für die Kantonsschule bestehende Vermögensfonds, bestehend in Liegenschaften, Kapitalien, Mobilien und Sammlungen, derselben als einer mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Stiftung verbleibe. Sie haben vorgestern der Kantonsschule die juristische Persönlichkeit ertheilt und es ist also diese Sache in Ordnung. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Angenommen.

Naturalisationen.

Bei 81 gültigen Stimmen (nöthige $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 52) werden die in Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1892 näher bezeichneten Personen in's bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirklichkeit tritt, nämlich:

1. Karl Ernst Schneider, Wagnermeister in Bern, mit 72 Stimmen.
2. Georg Friedrich Reiz, Musikdirektor in Burgdorf, mit 71 Stimmen.
3. Paul Eugène Chappuis, Zifferblattmaler in Biel, mit 75 Stimmen.

4. Paul Bertinat, Koch in Bern, mit 74 Stimmen.
5. Jakob Stoß, Schneidermeister in Pieterlen, mit 73 Stimmen.

Wahl von Staabsoffizieren.

Bei 83 Stimmenden werden ernannt:

- a) Zum Infanteriemajor der Landwehr:
Herr Friedrich Eugenbühl, geb. 1855, von Aeschi, in Langenthal, Bataillonsadjutant, mit 83 Stimmen.
- b) Zu Landsturmmajoren:
1. Herr Gottlieb Welle, geb. 1842, von und in Saanen, mit 81 Stimmen;
2. Herr Johann Brechbühl, geb. 1844, von Trubschachen, in Muri, mit 80 Stimmen.

Nachkreditbegehren für die Irrenanstalt Waldau.

Der Regierungsrath beantragt, für die Irrenanstalt Waldau pro 1891 einen Nachkredit von Fr. 9689 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Rechnungsschluß der Waldau ergibt pro 1891 einen Ausgabenüberschuß von Fr. 9689, entstanden durch vermehrte Pfleglinge, Vertheuerung der Lebensmittel und insbesondere durch Vermehrung der Vorräthe. Man fand für gut, in einem günstigen Momente mehr Kohlenvorräthe zu beschaffen, als gerade im Augenblick nöthig gewesen wären, was vermehrte Ausgaben zur Folge hatte. Die Überschreitung läßt sich rechtfertigen und es kann prinzipiell nichts gegen dieselbe eingewendet werden. Der Regierungsrath beantragt daher, einen Nachkredit von Fr. 9689 zu bewilligen, immerhin auch hier mit der Bemerkung, es möchte der Verwaltung der Wunsch ausgesprochen werden, im Jahre 1892 mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage mit dem Budgetkredit auszukommen zu suchen und zu vermeiden, daß ein Nachkredit nöthig wird.

Genehmigt.

Erhöhung der Besoldung des kantonalen Inspektors für Maß und Gewicht.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgendes

**Dekret betreffend Erhöhung der Besoldung
des kantonalen Inspektors für Maß und Gewicht.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths, in Abänderung
des § 5, lit. b, letzter Absatz, des Besoldungsdecrets III
vom 1. April 1875,

beschließt:

1. Die Besoldung des kantonalen Inspektors für
Maß und Gewicht wird auf Fr. 1000—1500 jährlich
festgesetzt.

2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1892 in
Kraft.

(Unterschriften.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter
des Regierungsraths. Es besteht bekanntlich zur Beauf-
sichtigung des ganzen Maß- und Gewichtswesens im
Kanton Bern die Stelle eines kantonalen Inspektors,
dem die sämtlichen Eichmeister und Fassfecker als Beamte
auf diesem Gebiet unterstellt sind, der die Vollziehung
der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in dieser
Materie zu beaufsichtigen, den Behörden über gestellte
Fragen sein Gutachten abzugeben und eine Prüfung
wichtigerer Wagen und anderer Instrumente vorzunehmen
hat. Nach dem Besoldungsdecreto vom 1. April 1875
war die Besoldung dieses Inspektors auf Fr. 1000 per
Jahr bestimmt, eine Besoldung, die damals genügte, um
sowohl als der Inhaber der genannten Stelle bis vor
zwei Jahren zugleich auch Verwalter der kantonalen
Muster- und Modellsammlung war und als solcher eine
erfreulichere Besoldung genoß, sodaß er die Geschäfte
des Inspektorats für Maß und Gewicht so etwas als
Nebensache mitlaufen lassen konnte. Dieses Verhältnis
hat sich nun etwas geändert. Nach dem Tode des letzten
Inspektors für Maß und Gewicht wurde die Muster- und
Modellsammlung reorganisiert und ein eigentlicher Fach-
mann als Direktor gewählt, der daneben keine andere
Beschäftigung treiben soll. Als Inspektor für Maß und
Gewicht wurde ein spezieller Fachmann in dieser Branche
gewählt und ich darf beifügen, daß sich die Wahl als
eine sehr gute bewährt hat, indem die Vollziehung der
gesetzlichen Bestimmungen über Maß und Gewicht eine
bedeutend bessere und genauere geworden ist. Es hat
aber die Arbeit dieses Beamten im Verlaufe der Jahre
so zugenommen, daß, wenn er sie recht erfüllen will,
eine Besoldung von Fr. 1000 unmöglich als hinlänglich
betrachtet werden kann. Während ihm früher die Fass-
fecker nicht unterstellt waren, ist dies nun der Fall; er hat
also ein ziemlich zahlreicheres Personal zu beaufsichtigen
als früher. Ueberdies haben, wie alle eidgenössischen
Vorschriften, auch diejenigen auf diesem Gebiet neue Arbeit
gebracht, die irgendwie remunerirt werden muß. Der
Regierungsrath beantragt daher, es sei durch ein neues
kurzes Dekret das Dekret vom Jahre 1875 dahin abzu-
ändern, daß die Besoldung des kantonalen Inspektors
für Maß und Gewicht auf Fr. 1000—1500 festgesetzt
wird. Ich füge bei, daß der Große Rath bereits bei
der Berathung des Budgets den Posten von Fr. 1500
genehmigt hat. Um aber die Sache formell in's Reine
zu bringen, ist es nöthig, dieses Dekret zu erlassen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschafts-
kommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit
dem Dekretdenktwurf einverstanden.

Genehmigt.

**Petition einer Anzahl Viehbesitzer vom Längenberg und Dunsberg
in der Gemeinde Reutigen.**

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter
des Regierungsraths. Eine Anzahl Viehbesitzer vom
Längenberg und Dunsberg in der Gemeinde Reutigen,
die Herren Christian Moser und Konsorten, haben an
den Großen Rath eine Petition gerichtet, dahingehend,
es möchte ihnen an den Schaden, den sie infolge einer
sehr bösartig auftretende Maul- und Klauenseucheepidemie
im Jahr 1890 erlitten haben, aus der Viehentschädigungs-
kasse eine billige Entschädigung geleistet werden.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Organisation der Vieh-
entschädigungskasse durch ein Dekret vom 12. April 1892,
mit einigen partiellen Abänderungen von 1884 und 1889,
geregelt ist. Nach diesem Dekret sind für Verluste infolge
Maul- und Klauenseuche keine Entschädigungen vorge-
sehen, indem man sich fragte, es würde viel zu weit führen,
wenn man solche Verluste auch als entschädigungsberechtigt
bezeichnen wollte, da es bekanntlich Jahre gibt, in welchen
die Maul- und Klauenseuche eine sehr große Ausdehnung
gewinnt. Die Epidemie nun, welche im Jahre 1890 am
Längenberg und Dunsberg ausbrach, war von einer ganz
merkwürdigen Art. Während gewöhnlich bei der Maul-
und Klauenseuche unmittelbare Verluste durch Fällen des
Viehs nicht vorkommen, wohl aber indirekte Schädigungen
dadurch, daß das Vieh oft für längere Zeit minderwertig
bleibt, weniger Milchertrag liefert &c., trat die Seuche
am Längenberg und Dunsberg sofort tödtlich auf. Im
ganzen sind 26 Stück Vieh gefallen und zwar so rasch,
daß man solche, die am Morgen noch gesund waren,
abends tot auf der Weide fand, oder solche, die am
Abend noch gesund waren, am andern Morgen verendet
waren. Anfänglich erkannte man nicht, um was es sich
handle. Man sprach von Vergiftung, von irgend einer
neu auftretenden Krankheit, bis sich dann schließlich heraus-
stellte, daß die gefallenen Thiere der Maul- und Klauenseuche
erlegen sind. Dieses ganz ausnahmsweise Auf-
treten hat nun die Viehbesitzer veranlaßt, mit einem Gesuch
um Entschädigung aus der Viehentschädigungskasse ein-
zutreten. Sie sagten sich, so gut wie wenn ein Stück
Vieh infolge von Milz- oder Rauschbrand falle, sollte
im vorliegenden Falle ebenfalls eine Entschädigung aus-
gerichtet werden. Der Regierungsrath mußte das betref-
fende Gesuch abweisen, indem er, so sehr er es bedauerte,
daß die betreffenden Viehbesitzer solche Verluste erlitten
haben, fand, er sei an das Dekret von 1882 gebunden
und daher nicht kompetent, dem Gesuch zu entsprechen.
Die Petenten haben nun einen andern Weg eingeschlagen;
sie wenden sich an den Großen Rath, indem sie dafür-
halten, derselbe sei, da er das Dekret vom Jahre 1882
erlassen hat, kompetent, sich von demselben eine Ausnahme
zu erlauben und den Petenten aus freien Stücken eine

Entschädigung zu verabfolgen. Das ist es auch, was der Regierungsrath, in theilweise Entsprechung der Petition, beantragt. Es sind im ganzen, wie ich schon sagte, 26 Stück Vieh gefallen, angehörend 11 Besitzern, mit einer Gesamtschätzung von Fr. 10,875. Würde man eine Entschädigung ausrichten analog den Milzbrandfällen — also je nach der Altersstufe einen niedrigeren oder höheren Betrag verabfolgen — so würde dieselbe Fr. 2850, also etwas mehr als einen Viertel der Schätzungssumme ausmachen.

Da es sich um eine freiwillige Leistung aus der Viehentschädigungskasse handelt, so werden Sie zuerst fragen: Kann die Kasse eine solche Leistung vertragen? In dieser Beziehung kann ich Ihnen die beruhigende Mittheilung machen, daß dies der Fall ist. Die Viehentschädigungskasse hat auch im vergangenen Jahre wieder einen schönen Einnahmenüberschuß zu verzeichnen, indem sie mit Entschädigungen für Viehverluste nicht besonders schwer belastet wurde. Weiter werden Sie fragen: Ist es in den persönlichen ökonomischen Verhältnissen der Viehbesitzer begründet, daß man ihnen freiwillig einen Beitrag verabfolgt? Hierauf antwortet der Regierungsrath, es sei dies theilweise der Fall. Die petitionirenden Viehbesitzer gehören, mit Ausnahme von einem, der schwach bemittelten Klasse an; es sind kleinere Leute, Schuldenbäuerlein, welche etwa 2 oder 3 Stücke Vieh auf der Alp hatten und 1 bis 2 Stück davon verloren. Ein Besitzer dagegen ist ein durchaus wohlhabender Mann. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, den Petenten, mit Ausnahme dieses einen, dessen Vermögensverhältnisse durchaus schön sind, indem er ein Vermögen von mindestens Fr. 150—160,000 besitzt, zu entsprechen und ihnen nach Maßgabe der Entschädigungen für Milz- und Rauschbrandfälle einen Theil des erlittenen Schadens zu vergüten. Die gesamte Entschädigungssumme würde sich, nach Abzug von Fr. 800, die es dem erwähnten, wohlhabenden Petenten treffen würde, auf Fr. 2050 belaufen. Der Regierungsrath glaubt, Sie dürfen diese Entschädigung bewilligen, sowohl mit Rücksicht auf den Stand der Viehentschädigungskasse als den ganz außergewöhnlichen Charakter der Seuche auf den betreffenden Alpen. Was die Kompetenzfrage betrifft, so glaube ich, der Große Rath sei zur Bewilligung eines im Dekret nicht vorgesehenen Beitrages ebenso kompetent, als er schon zu verschiedenen malen die Beiträge der Viehentschädigungskasse für Viehprämien erhöht hat, ohne daß im Dekret höhere Beiträge vorgesehen sind, und jedenfalls liegt die freiwillige Verabfolgung eines Beitrages an den von den Petenten erlittenen Schaden dem Zwecke der Viehentschädigungskasse viel näher, als die Herausgabung großer Summen für Vieh- und Pferdeprämien. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher, Sie möchten dem Gesuche der Petenten theilweise entsprechen und denselben eine Entschädigung von Fr. 2050 aus der Viehentschädigungskasse bewilligen.

Ungenommen.

Der Präsident verliest folgende Botschrift:

Bern, den 5. April 1892.

An den Tit. Großen Rath.

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

In seiner Sitzung vom 17. März abhin hat der Verwaltungsrath der Emmenthalbahn den Unterzeichneten einstimmig als Direktor der Emmenthalbahn gewählt und ich habe mich nach reiflicher Überlegung entschlossen, dieser Berufung Folge zu leisten und die Annahme der Wahl erklärt.

Mit Rücksicht hierauf sehe ich mich in der Lage, das Gesuch an Sie zu richten, Sie möchten mir die Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes auf Ende Juni laufenden Jahres ertheilen.

Bei diesem Anlaß gestatte ich mir, für das Zutrauen und das Wohlwollen, das mir von Seite meiner geehrten Herren Kollegen im Regierungsrath, sowie von den Mitgliedern Ihrer hohen Behörde in reichem Maße entgegengebracht worden ist, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung!
Dinkelmann, Regierungsrath.

Der Regierungsrath stellt beim Großen Rathen den Antrag, er möchte dem Herrn Regierungsrath Dinkelmann die gewünschte Entlassung auf 30. Juni nächstthin in allen Ehren und unter wärmster Verdankung seiner ausgezeichneten Dienste ertheilen.

Präsident. Ich nehme an, der Große Rath werde Herrn Regierungsrath Dinkelmann die gewünschte Entlassung ertheilen und mit mir einverstanden sein, wenn ich mich dem Danke des Regierungsrathes voll und ganz anschließe und Herrn Dinkelmann namens des Großen Rathes auch fernerhin das beste Wohlergehen wünsche. Er hat es sicher wohl verdient.

Einverstanden.

Ertheilung des Expropriationsrechts an die Einwohnergemeinde Interlaken.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgendes

Expropriationsdecreet:

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Interlaken zur Erwerbung desjenigen Terrains, welches die Anlage eines Trottoirs an der Jungfraustraße nach vorliegendem Plane erfordert, das Expropriationsrecht.

(Unterschriften.)

Ohne Bemerkung genehmigt.

Anzug des Herrn Grossrath Hirter betreffend Stellung der Sparkassen *etc.* unter staatliche Aufsicht.

(Siehe den Anzug Seite 6 hievor.)

Hirter. Die bitteren Erfahrungen, welche die Finanzinstitute letztes Jahr machten, haben vielfach in kantonalen und eidgenössischen Räthen Anzügen und Anträgen geübt, welche dahinzielten, für die Zukunft diesen Schäden vorzubeugen. Man ging sogar so weit, daß man die Spekulation mit Werthschriften verbieten wollte, was doch wohl nur ein frommer Wunsch wird sein können. Doch glaubt man, es sei Aufgabe des Staates, ein Gebiet der Spekulation zu entziehen, das hauptsächlich kleinen Leuten dient, die einen Verlust um so weniger zu ertragen vermögen, als die Einlage in die Sparkasse oft das einzige ist, was sie für ihre alten Tage auf die Seite gelegt haben. Es ist daher dringend nöthig, daß der Staat als solcher den Spareinlagen, die dazu dienen sollen, in den Tagen des Alters, der Krankheit oder der Arbeitslosigkeit den Mangel an Einkommen wieder auszugleichen, also bereits diejenige Aufgabe zu erfüllen haben, welche der Staat durch Einführung der Unfall- und Krankenversicherung übernehmen soll, die größte Aufmerksamkeit schenkt. Es ist für den Kanton Bern um so nöthiger, daß seine Behörden diese Frage einer näheren Prüfung unterziehen, als nach der Statistik vom Jahre 1882 von den Spareinlagen der ganzen Schweiz im Betrage von 514 Millionen 140 Millionen auf den Kanton Bern entfallen, eine Summe, die jedenfalls alle Beachtung verdient und in der Volkswirtschaftspolitik Berns eine große Rolle spielt. Fassen wir unsere bernischen Ersparnissinstitute in's Auge, so finden wir eine Kasse, die Hypothekarkasse, mit Staats- und nur drei Kassen mit Gemeindegarantie. Daneben existiren eine ganze Anzahl Kassen, deren Firmen darauf schließen lassen, daß Gemeindegarantie dahinterstehe. So in Bern die burgerliche Ersparniskasse, die aber nicht durch die Bürgerschaft garantiert ist, und ferner die Amts- und Einwohnerersparniskasse, für die die Gemeinde ebenfalls keine Garantie übernimmt. Mit Gemeindegarantie versehen sind die Amtsersparniskasse Burgdorf und die Ersparniskassen in Huttwyl und Nidau. Außer diesen gibt es im Kanton Bern 48 Sparkassen von Aktiengesellschaften, 35 von Genossenschaften und 5 Privatsparkassen.

Alle diese Kassen wiesen im Jahre 1882, wie schon bemerkt, ein Einlagekapital von 140 Millionen auf, welchem ein Reservesfonds von 25 Millionen gegenüberstand. Nach gewöhnlichen Begriffen würde dieser Reservesfonds genügen, wenn die Garantie auf alle Institute gleichmäßig vertheilt wäre. Sehen Sie aber die Statistik nach, so werden Sie sehen, daß bei einzelnen Kassen die Deckung für die Tage der Krise und des großen Geldbedürfnisses zu klein ist. Es ist das jedenfalls einer der ersten Punkte, der in's Auge zu fassen ist. Es genügt nicht, daß eine Kasse in der Anlage der Gelder, welche ihr anvertraut werden, sehr vorsichtig ist, sondern sie muß namentlich auch darauf sehen, die Gelder so anzulegen, daß jederzeit die nöthige Zahlungsbereitschaft existirt. Es ist ein großer Mangel der Rechnungsabschlüsse der Sparkassen, daß nach denselben sehr schwer beurtheilt werden kann, inwieweit die Kassen gegenüber Verbindlichkeiten, die sofort gekündet werden könnten, gerüstet sind. Ein Hauptaugenmerk der staatlichen Behörden muß dahin gerichtet sein, daß die Zahlungsbereitschaft der Kassen durch ein

einbezahltes Garantiekapital, einen Reservesfonds oder ein Aktienkapital garantiert und ein Theil der Einlagen so angelegt ist, daß derselbe jederzeit leicht realisirbar ist.

Ferner muß der Staat darauf ausgehen, die Sparkassen allen schlimmen Einflüssen zu entziehen. Es wird angezeigt sein, bei einer auf Aktien beruhenden Kasse vorzuschreiben, daß die Aktien nicht mehr au porteur, sondern auf den Namen des Inhaber selbst ausgestellt werden müssen, damit eine Cession schwieriger wird und nicht unverhofft ein einziger großer Aktionär im Institut befiehlt, wie es letztes Jahr passirt ist. Jedenfalls sollte das Stimmrecht der Aktionäre eingeschränkt sein, damit nicht ein Großaktionär die ganze Gesellschaft beherrscht. Ferner sollte allen diesen Instituten gesetzlich die Spekulation mit Werthschriften untersagt werden und ebenso ihren Beamten. Es mag letzteres zwar nicht gerade immer zum Ziele führen, aber es würde wenigstens in einem Prozeß eine Bank, die mit einem solchen Beamten verfehren würde, den kürzern ziehen. Es würde ein Fall, wie er in Büren vorgekommen ist, nicht mehr gut möglich sein, indem jede Bank und jeder Sensal sich hüten würde, mit einem Beamten einer Sparkasse sich für so große Summen einzulassen.

Was die Oberaufsicht betrifft, so kann man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht sein. Man könnte sagen, der Staat solle eine regelmäßige Kontrolle einführen oder es könnte eine Einrichtung angeregt werden, wie sie in Deutschland an einigen Orten besteht, daß sich nämlich die Sparkassen selbst zu einer Vereinigung zusammenthun und aus ihrer Mitte einen Inspektor bestellen. Es wäre das eine Beruhigung nicht nur für das Publikum, sondern auch für alle diejenigen, die bei diesen Instituten betheiligt sind, sei es als Verwalter oder in anderer Stellung. Es könnte ein solcher Inspektor, sei er nun vom Staat oder den Kassen selbst bestellt, sehr viel Gutes wirken, er könnte darauf aufmerksam machen, daß eine andere Kasse im gleichen Falle einen Verlust erlitten habe, er könnte auf einzelne Mängel in der Organisation hinweisen, in welcher Beziehung jedenfalls auch manches zu wünschen ist, *etc.*

Ich möchte Ihnen meine Motion in dem Sinne zur Annahme empfehlen, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht sofort ein Gesetz vorzubereiten sei, welches vorschreibt, daß die Ersparniskassen ein eigenes Kapital von 10% der Verpflichtungen gegenüber Dritten haben sollen, daß sie öffentlich nach einem einheitlichen Schema, das eine gleichmäßige Beurtheilung zuläßt, Rechnung ablegen sollen, daß die Aktien nicht au porteur ausgestellt werden dürfen, daß den Kassen und ihren Beamten die Spekulation mit Wertpapieren verboten sei und daß die Regierung das Recht habe, von den Büchern Einsicht zu nehmen für den Fall, daß eine Kasse den Bestimmungen des Gesetzes nicht nachkommen sollte. Die Einrichtung eines Inspektorats möchte ich als Anregung betrachtet wissen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es fällt allerdings dieses Geschäft, wenn man ihm weitere Folge geben will, wahrscheinlich in den Bereich der Finanzdirektion. Es ist mir aber vom Regierungsrath der Auftrag geworden, vorläufig auf die Motion zu antworten.

Es ist sehr begreiflich, daß in Beeten, wo es ringsum bald bei dieser, bald bei jener Kasse kracht und viele

Leute ihre Ersparnisse gefährdet seien oder verlieren, jeweilen nach Hülfsmitteln gerufen wird, und natürlich sucht man Hülfe in erster Linie beim Staate. So wurde in letzter Zeit häufig der Ruf vernommen, die Sparkassen möchten einer genauen Aufsicht des Staates unterstellt werden. Man ruft damit eigentlich nur einem Zustand, der schon einmal existierte. Wir hatten das Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften, vom 31. März 1847, das im Jahre 1861 dahin abgeändert wurde, daß z. B. die Anlage von Geldern auf Unterpfand im Ausland den gemeinnützigen Gesellschaften untersagt wurde; wir besaßen ferner das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom November 1860. Diese beiden Gesetze haben derartige Institute, wie die Ersparniskassen, der Aufsicht des Staates unterstellt. Sie mußten ihre Statuten von der Regierung genehmigen lassen und alljährlich ihre Rechnungen an die Staatsbehörden einsenden, die das Recht hatten, vorkommenden Fällen von den Büchern Einficht zu nehmen. Allein im Grunde haben jene Gesetze außerordentlich wenig genützt. Von Nutzen waren sie bei der Gründung der Kassen, bei der Entwerfung der Statuten, indem man dafür sorgen konnte, daß zweckmäßige Bestimmungen aufgenommen wurden. Aber was die eigentliche Aufsicht über die Führung der Kassen betrifft, über die mehr oder weniger sichere Anlage der Gelder, so konnten die Staatsbehörden niemals eine wirkliche Kontrolle ausüben und wenn Verluste eintraten, so erhielten die Staatsbehörden in der Regel erst Kenntniß, wenn es zu spät war. Mit der dem Namen nach bestehenden Staatsaufsicht hing aber der Nebelstand zusammen, daß in den Augen des Publikums vielfach die Meinung befördert wurde, die betreffenden Kassen stehn wirklich ständig unter einer staatlichen Kontrolle und es sei alles sicher, was man einlege, sodaß die Kontrolle, welche die Mitglieder selbst hätten ausüben sollen, sehr oft nicht ausgeübt wurde, indem sie sich mit Unrecht auf die staatliche Aufsicht verließen. Ich erwähne diese gemachten Erfahrungen, damit Sie sich nicht zu rasch sehr schönen Hoffnungen in Bezug auf die staatliche Aufsicht, falls wir sie wieder einführen, hingeben. Die genannten zwei Gesetze wurden aufgehoben durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht. Nachdem das Obligationenrecht die rechtliche Stellung aller dieser Geldinstitute — seien es genossenschaftliche Sparkassen oder Aktiengesellschaften — normirt hat, fand man, es können unsere kantonalen Gesetze dahinfallen. Es ist möglich, daß man damit zu weit gegangen ist und der Staat noch eine Aufsicht, speziell über die Sparkassen, ausüben sollte. Aus diesem Grunde nimmt der Regierungsrath den Auftrag, der ihm durch die Motion des Herrn Hirter ertheilt werden soll, an, daß die angeregte Frage untersucht werde, aber ohne irgend eine Verbindlichkeit einzugehen in dem Sinne, daß der Regierungsrath schon jetzt mit den angeregten Maßnahmen einverstanden sei. Der Regierungsrath wird also die Frage untersuchen und, wenn er sich der Ansicht des Herrn Hirter anschließen kann, eine Vorlage einbringen. Zur Stunde aber ist die Regierung noch nicht überzeugt, daß damit etwas geschaffen werde, das nicht wieder eine bloße Dekoration, sondern von wirklichem Nutzen ist.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, stillschweigend erheblich erklärt.

Mahnung der Herren Grohräthe Lenz und Geußen betreffend Handhabung der Bestimmungen über das Lotteriewesen.

(Siehe diese Mahnung Seite 540, Jahrgang 1891.)

Lenz. Ich möchte vorerst darauf aufmerksam machen, daß es nicht ein Anzug ist, den ich gestellt habe, sondern eine Mahnung. Ich beantrage nicht, man solle neue gesetzliche Bestimmungen oder neue Bestimmungen auf dem Verordnungswege einführen, sondern ich beantrage, die Regierung möchte höflichst ersucht werden, die bestehenden Vorschriften zu handhaben.

Sie erinnern sich, daß letztes Jahr auf Veranlassung der Staatswirtschaftskommission das Lotteriewesen hier besprochen wurde. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Rücksicht darauf, daß das Lotteriewesen volkswirtschaftlich außerordentlich schädlich ist und mit Rücksicht auf die bei der Münsterbaulotterie gemachten Erfahrungen, beantragt, es möchte für solche Verlosungen und Lotterien absolut keine Bewilligung mehr ertheilt werden. Die Polizeidirektion, und auf ihren Antrag die Regierung, hat das Postulat der Staatswirtschaftskommission sehr begrüßt. Sie anerkennt in ihrem Bericht, daß Nebelstände bestehen und durch derartige Lotterien immer mehr erzeugt werden. Die Polizeidirektion ging noch weiter und sagte: „Andererseits ist es sicher, daß der von der Staatswirtschaftskommission erhobene Warnungsruf nicht ohne Nutzen gewesen ist, und er kam zur rechten Zeit. Er hat eine Strömung aufgehalten, deren Umrisse sichtbar zu werden anfingen und welche allerlei Gesellschaften veranlaßt haben würden, es mit dem bequemen Mittel der Lotterie zu versuchen, um sich Gelder zu verschaffen, die sie auf dem Wege der Subskription nur schwer aufzubringen vermochten.“ Die Polizeidirektion hat ausdrücklich anerkannt, daß sie an dem Beschlusse, den der Große Rath faßte, einen festen Rückhalt habe, um solchen Begehrungen in Zukunft entschieden entgegentreten zu können. Die Polizeidirektion ging aber noch weiter und sagte, der Beschlusseentwurf der Staatswirtschaftskommission sehe es nur auf die Geldlotterien ab. „Es wäre indessen zweckmäßig, auch gewisse, schützende Maßregeln zu ergreifen gegenüber den Tombolas und den Verlosungen von Kunstgegenständen und dergleichen, welche die Polizeidirektion nach der Verordnung vom 25. Januar 1872 zu bewilligen befugt ist.“ Die Polizeidirektion hat also schon damals anerkannt, es sollten nicht nur die Geldlotterien, sondern überhaupt alle derartigen Verlosungen bekämpft werden, und sie stellte in ihrem Bericht ausdrücklich eine Revision der Verordnung vom 25. Januar 1872 in Aussicht.

Ich war damals von diesem Bericht sehr befriedigt und dachte, es werde nun auf diese Materie ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Raum waren aber die Verhandlungen hier im Großen Rath vorbei, so kam die Zeit, wo die Zeitungen möglichst viele Abonnenten zu erhalten suchten und da wiederholte sich das gleiche Schauspiel, wie in früheren Jahren, daß einzelne Zeitungen, um möglichst viele Abonnenten zu erhalten, eine Verlosung in Aussicht stellten. Es hat mich das bemüht und ich war offenbar nicht allein; denn in der Presse wurde dieses Vorgehen scharf kritisiert. In den „Basler Nachrichten“, der „Neuen Zürcher Zeitung“, im „Bund“

u. s. w. erschienen sehr scharfe Artikel dagegen. Ich nahm mir nun vor, nachzusehen, ob nicht nach der bestehenden Gesetzgebung diesem Unwesen — denn als solches habe ich die Sache angesehen und wurde sie auch in der Presse dargestellt — entgegengetreten werden könne, und ich habe gefunden, daß die Bestimmungen unserer Gesetzgebung in dieser Beziehung vollkommen ausreichend sind. Ich nahm mir daher vor, die Sache im Großen Rathe zur Sprache zu bringen, habe aber immerhin noch einige Freunde befragt, und da ich von allen Seiten ermuntert wurde, habe ich die vorliegende Mahnung eingebracht.

Wir haben verschiedene gesetzliche Bestimmungen über das Lotteriewesen. Die erste findet sich im Strafgesetzbuch und man sollte glauben, es sollte schon diese Bestimmung hinreichend sein, um jedes Vorgehen, das den Anstrich einer Lotterie hat, unterdrücken zu können. Die dahierigen Bestimmungen sind im Strafgesetzbuch enthalten unter dem Titel „Polizeiübertretungen“, wo im Art. 250 gesagt ist: „Mit Ausnahme der in § 1 des Spielgesetzes vom 19. Jänner 1852 vorgesehenen Fälle sind alle Lotterien, sowie die unter der Benennung von Glückshäfen bekannten Spiele verboten.“ Diese Bestimmung wird dann weiter ausgeführt und ich bemerke nur, daß eine Buße bis auf Fr. 2000 vorgesehen ist. Der Art. 250 beruft sich auf eine andere gesetzliche Bestimmung, enthalten im Gesetz über das Spielen vom Jahre 1852. Dieses Gesetz besteht nicht mehr, sondern wurde im Jahre 1869, nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, abgeändert. Im Art. 2 dieses Gesetzes wird rund und nett gesagt: „Alle Lotterien sind verboten.“ In Ausführung dieses Gesetzes erließ der Regierungsrath unterm 25. Januar 1872 eine Verordnung. Im Eingange dieser Verordnung wird ausdrücklich gesagt — ich wiederhole das — „daß es aus volkswirtschaftlichen und andern Gründen geboten erscheint, dieses Verbot und seine Ausnahmen etwas genauer zu bestimmen; daß seit einiger Zeit namentlich die bei Anlaß von Gewerbeausstellungen bewilligten Verlosungen zu Klagen Veranlassung gegeben haben u. s. w.“ In § 1 wird gesagt: „Ganz verboten sind alle rein auf den Gewinn in Geld oder Geldeswerth hinzielenden Lotterien oder Glücksspiele, wie das Zahlenlotto, Geld- und Güterlotterien und dergleichen mehr.“ In § 2 wird gesagt, was für Lotterien erlaubt seien. Und in § 3 heißt es sodann: „Außer dem in § 2 bezeichneten Falle dürfen Verlosungen nur bewilligt werden: 1. Für Kunsterzeugnisse — Gemälde, Stiche u. s. w. — infofern es sich dabei nach den obwaltenden Umständen um wirkliche Kunstförderung handelt; 2. Für Gegenstände jeder Art, bei denen der ausschließliche Zweck der Verlosung in der Beförderung der Wohlthätigkeit liegt.“

Ich mache auf diese Verordnung aufmerksam, indem daraus hervorgeht, daß keine Lotterie, keine Verlosung irgend welcher Art, sei es, daß Geld oder Güter verlost werden, stattfinden darf ohne Bewilligung der Regierung, und die Regierung ihrerseits ist für die Ertheilung der Bewilligung an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden.

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen, die ich gefunden habe und nach meinem Dafürhalten fällt auch das Vorgehen der Zeitungsverleger, welche solche Verlosungen veranstaltet haben, unter dieselben. Diese Zeitungsverleger kündigten ihre „Verlosungen“, wie sie die Sache nannten, nicht nur in ihren eigenen Zeitungen an, sondern

auch in andern Blättern. So lese ich im „Anzeiger für das Amt Konolfingen“, vom 9. Januar 1892: „800 werthvolle Gratisprämien im Gesamtwert von über 3000 Franken vertheilt die Berner Volkszeitung in Horgenbuchsee am 6. Februar 1892 unter ihre alten und neuen Abonnenten.“ Man will glauben machen, es handle sich hier nicht um eine Lotterie. Es ist zwar nirgends durch das Gesetz festgestellt, was man unter Lotterie verstehe; es ist das also ein Begriff, zu dessen Feststellung der Richter die Wissenschaft befragen muß. Ich habe mich nun in dieser Beziehung in der Literatur umgesehen; die zutreffendste Definition des Begriffes Lotterie ist enthalten im Rechtslexikon von Holzendorff, ein den antreibenden Juristen gewiß vortheilhaft bekanntes Werk. Es heißt da: „Lotterie im weitesten Sinne heißt jede Gewinnverspielung vermittelst des Loses.“ Eine Lotterie besteht also darin, daß man eine Anzahl Lose zusammenlegt, einzelne als gute erscheinen läßt und diesen Prämien zuwendet. Nach zwei Richtungen charakterisiert sich die Sache noch weiter. Im Gesetz ist nirgends verlangt, daß Gegenleistungen irgend welcher Art gemacht werden müssen um Zulassungsberechtigt zu sein, und im weitern Sinne verlangt auch die Wissenschaft dies nicht. Im engern Sinne aber, führt Holzendorff aus, suche derjenige, welcher eine Lotterie veranstalte, der Unternehmer, das Publikum, d. h. eine durch den Erwerb von Berechtigungsscheinen begrenzte Zahl Personen, durch eine möglichst große Zahl von Einsäzen heranzulocken, während der Spieler selbst auf den größten Satz hoffe. Der Unternehmer verlangt also von denjenigen, welche sich betheiligen wollen, Geld und verspricht Ihnen dagegen einen Gewinn, der zu demjenigen, was er selber bezieht, in keinem Verhältniß steht. Ich frage mich: treffen diese Voraussetzungen des Begriffes Lotterie bei den Verlosungen der „Buchszeitung“, der „Ettenthaler Nachrichten“ &c. zu? Ich habe die volle Überzeugung: ja, und jeder Richter wird diese Frage mit ja beantworten müssen. Es werden freilich nicht Lose gemacht mit fortlaufenden Nummern und für dieselben 10, 20 Rappen oder Fr. 1 oder Fr. 1. 50 verlangt. Allein in den Ankündigungen ist deutlich gesagt, was man für eine Gegenleistung verlange. Es heißt da z. B. und eine „schwarze Hand“ weist extra darauf hin: „An dieser Gratisverlosung haben auch die neueintretenden Abonnenten, welche für das ganze Jahr abonniren, Anteil.“ Es wird also von denjenigen, welche an der Verlosung teilnehmen wollen, verlangt, daß sie das Blatt abonniren und dafür den Abonnementsbetrag von Fr. 6 per Jahr bezahlen. Die Voraussetzungen, welche die Wissenschaft an den Begriff Lotterie knüpft, treffen also vollständig zu. Man wird zwar vielleicht einwenden, die Fr. 6 brauchen nur für die Zeitung bezahlt zu werden, der an der Verlosung sich betheiligende erhalte nicht nur unter Umständen irgend einen schönen Gegenstand, sondern auf alle Fälle das ganze Jahr hindurch eine Zeitung, aus der er Belehrung schöpfen könne und die ihm Auskunft gebe, wenn er nicht wisse woraus und woan. Ich denke, es werde niemand diesen Einwand ernst nehmen. Der Zweck der Verlosung geht unzweifelhaft dahin, möglichst viele Abonnenten zu angeln, um möglichst viel mal Fr. 6 einzahlen zu können. Nicht ein Zweck menschenfreundlicher Natur ist es, der den Zeitungsverleger zu einer Verlosung veranlaßt, sondern der Profit, den er einzustechen hofft, bewegt ihn dazu. Wenn

einmal der Satz des Blattes erstellt ist, so kommt es nicht so viel darauf an, ob 1000 oder 2000 Exemplare mehr gedruckt werden müssen. In jedem Tausend, das man mehr absetzt, liegt eben ein Gewinn und das ist der Gegenwert der Verlosung, der vom Veranstalter derselben eingefasst wird. Man komme also nicht mit dieser *Gratis* verlosung und ich bin überzeugt, daß man auch vor dem Richter mit diesem Argument nicht aufkommen würde. Auch Herr Dürrenmatt wird mir kaum entgegnen wollen, er veranstalte seine Verlosung nur aus Generosität seinen Abonnenten gegenüber; denn sonst möchte ich ihn schlagen mit einem Citat aus seiner eigenen Zeitung. In der „*Berner Volkszeitung*“ vom 26. Mai 1888 — also allerdings vor der Zeit, da er selbst Verlosungen zu veranstalten anfing — fällt Herr Dürrenmatt in einem Titelgedicht „Aus Mohrenland“ über den Redaktor einer andern Zeitung her und sagt da unter anderm:

„Geschäftsman, Dichter, Militär,
Wie diesen gibt es keinen mehr;
Der Lüge hilft die Phantasie,
Dem Zeitungsblatt die Lotterie.“ (Große Heiterkeit.)

Herr Dürrenmatt erklärt hier also selbst, daß der Zweck der Zeitungslotterie der sei, dem betreffenden Blatte aufzuholen, und ich denke, es sei das eigentlich so selbstverständlich, daß es unnötig ist, über diesen Punkt noch weiter zu diskutieren.

Wenn es also sicher ist, daß diese Zeitungsverlosungen ihrem Wesen nach — und hierauf kommt es an, nicht auf den Namen; mit Namen ist man ja nicht verlegen — Lotterien sind, so fallen sie auch unter die Bestimmungen des Gesetzes, und ich wünsche daher, daß man ihnen gegenüber diese Bestimmungen zur Anwendung bringt. Man wird vielleicht sagen, es stehe ja jedem Bürger frei, eine Strafanzeige einzureichen. Das ist freilich wahr; jeder Bürger hat dazu das Recht, die staatlichen Organe aber haben die Pflicht, einzuschreiten und dafür zu sorgen, daß die Gesetze gehandhabt werden. Ich glaube daher im vollen Rechte zu sein, wenn ich hier meine Mahnung einbrachte. Dabei ist nicht zu vergessen, daß wenn ein Privater eine Anzeige einreicht, dieselbe vom Regierungsstatthalter dem Polizeirichter überwiesen wird, der dann das gesetzliche Verfahren einleitet. Zu diesem Verfahren hat der Bürger, welcher die Anzeige einreichte, kein Wort zu sagen, er weiß nicht einmal, ob die Sache überwiegen worden ist und hat nicht das Recht, die Appellation zu erklären, falls ein freisprechendes Urtheil erfolgt. Etwas anderes ist es beim Staat. Wir haben ein staatliches Organ — die Staatsanwaltschaft — das in solchen Fällen namens des Staates einschreiten soll und das Recht hat, im Verfahren zu erscheinen und Anträge zu stellen und eventuell, wenn das Urtheil ihm nicht paßt, die Sache auf dem Wege der Appellation vor die obere Instanz, die Polizeikammer, zu ziehen. Ich halte daher dafür, man sage mit Unrecht, der Bürger solle vorgehen, der Staat habe dazu keinen Grund, und glaube deshalb, es sollte meine Mahnung erheblich erklärt werden. Ich möchte damit in keiner Weise irgend jemandem einen Tadel aussprechen. Nachdem nun aber die Behörden auf die Sache aufmerksam gemacht sind, glaube ich, es sollte diesem Lotterieunwesen ein Ende gemacht werden. Ich sage, dem Lotterieunwesen; denn die Lotterien nagen an der Volkswohlfahrt und nähren den verwerflichen

Trieb im Menschen, mit möglichst wenig Mühe und möglichst geringen Mitteln sich ein großes Vermögen zu erwerben. Wir wissen, wie schwer es hält, diesem Lotterieunwesen entgegenzutreten. Gewiß jeder von Ihnen hat schon die Anpreisungen auswärtiger Lotterien erhalten, und es geht jedes Jahr viel Geld in's Ausland, das die Bürger oft des Notwendigsten beraubt; denn gerade diejenigen Kreise spielen in der Lotterie, welche es nicht gut vermögen. Ich glaube daher, die Sache sei wichtig und man solle ihr die nötige Aufmerksamkeit schenken. Es ist ja nicht nötig, eine neue Verordnung aufzustellen. Handhabe man die bestehende Verordnung, bringe man die Sache vor den Richter. Findet dieser dann, die bestehenden Bestimmungen reichen nicht hin, gut, dann wollen wir Bestimmungen aufstellen, welche sicher ausreichend sind. (Beifall.)

M. Stockmar, conseiller d'Etat. M. Lenz a rappelé que dans mon rapport de novembre dernier sur les loteries, j'avais signalé au Grand Conseil les inconvénients des tombolas et fait entrevoir la nécessité de réviser l'ordonnance de 1872. Parmi ces tombolas, M. Lenz s'en prend aujourd'hui particulièrement à celles des journaux, et il demande au gouvernement d'obliger les éditeurs à observer la loi. Il admet donc que ces tombolas rentrent dans la catégorie des loteries. Or c'est précisément la question qui n'est pas encore tranchée.

M. Lenz a exposé l'état de la législation, qui n'est pas si simple qu'on le croirait au premier abord. D'après le code pénal et la loi sur le jeu, toutes les loteries sont défendues en principe. Cependant le gouvernement a le droit de les autoriser. Ensuite de la récente décision du Grand Conseil, ce droit ne s'applique plus aux loteries d'argent, qui sont toutes interdites sans exception. Restent les tombolas (*Verlosungen*) qui, aux termes de l'ordonnance de 1872, peuvent être autorisées par la Direction de la police dans trois cas: pour aider à la liquidation des expositions industrielles, pour encourager les beaux-arts et pour des œuvres de bienfaisance. En pratique, on interprète très largement cette disposition. La Direction de la police autorise des tombolas organisées par des sociétés de musique pour acheter des uniformes à leurs membres, ce qui n'a qu'un rapport lointain avec l'esthétique. Quant aux tombolas des journaux, nous ne saurons si elles ont besoin d'une autorisation que lorsque les tribunaux se seront prononcés.

Jusqu'ici, on pouvait hésiter à l'affirmer. Au début, les journaux cherchaient à gagner des abonnés en distribuant des primes, qui consistaient en livres, publications, gravures, etc., estimés d'ordinaire au-dessus de leur valeur réelle. Ces primes étaient distribuées à tous les abonnés indistinctement, soit gratuitement, soit à prix réduit. Ensuite sont venues les tombolas, les répartitions d'objets de plus ou moins de valeur à des abonnés désignés par le sort. On peut se demander si cette combinaison n'est pas une loterie. Mais le doute n'est plus permis à l'égard de l'opération faite par l'éditeur des «*Emmenthaler-Nachrichten*». Il s'agit ici d'une loterie d'argent, ni plus ni moins. Ce journal a annoncé une loterie dont le gros lot était de 250 fr.; puis venaient des

lots de 100 fr., de 50, de 20, de 5, etc. jusqu'à 2 fr. Chaque quittance d'abonnement donnait droit à participer au tirage. Le gouvernement lui-même a gagné 3 fr., qui viendront en diminution du déficit prévu au budget de cette année. (*Hilarité.*) — Un frère de ce journal calculait, au moment de l'émission, que cette combinaison pourrait lui faire gagner 1000 abonnés, soit un bénéfice de 3000 fr. Or nous sommes loin de compte, puisque le nombre des billets placés dépasse 11,000. Vous voyez que le bénéfice est considérable et de nature à tenter d'autres spéculateurs. Ce dont on peut s'étonner, c'est que ce journal ait pu organiser sa loterie immédiatement après la décision du Grand Conseil qui prohibait toutes les loteries d'argent, et qu'il ne se soit pas trouvé un seul agent de police pour le dénoncer.

Si l'on admet que cette loterie tombe sous le coup de la loi, ce qui me semble évident, il est bien difficile de tracer une ligne de démarcation. On peut, par exemple, imaginer une combinaison mixte. Je fonde un journal quelconque, qui sera rédigé à coups de ciseaux. Les frais d'impression étant payés par les annonces, j'offre à mes abonnés une tombola d'une valeur totale de 10,000 fr., dont un gros lot d'une valeur de 2500 ou 3000 fr. Ce sera, par exemple, un cheval, pour varier, ou bien un meuble de Brienz, ce qui me permettra de faire de la réclame en faveur de l'industrie nationale. Seulement j'annoncerai qu'au lieu de ces objets, les gagnants pourront toucher, s'ils le préfèrent, la valeur d'estimation. Chacun comprendra ce que cela veut dire, et nous aurons ainsi une bonne loterie organisée sous les yeux de la police bernoise. A en juger par l'exemple des «Emmentaler-Nachrichten», le bénéfice de cette opération ne pourrait pas manquer d'être superbe.

La loterie revêt toutes les formes imaginables. Ainsi, il y a quelques jours, le gérant de la *Feuille officielle* recevait une annonce d'une maison E. Meier & Cie, qui mettait en vente 6 millions de paquets de cigarettes dans chacun desquels, et sans augmentation de prix, se trouvait un billet de loterie donnant droit à des primes très alléchantes, 100,000 fr., 50,000 fr., etc. (*L'orateur lit cette annonce en allemand.*) Cet industriel affirmait, lui aussi, dans son prospectus, que c'était un cadeau qu'il offrait à ses acheteurs, que son tabac valait à lui seul plus que le prix demandé, etc.; bref, le boniment ordinaire. Eh bien, Messieurs, il me semble que la presse, en employant les mêmes procédés, est en train de se râver au même niveau que ces industriels.

Il est donc temps d'intervenir, et de mettre les tribunaux en mesure de déclarer si les tombolas des journaux doivent ou non être considérées comme des loteries. Nous fournirons prochainement aux juges l'occasion de se prononcer, et, suivant leur verdict, nous saurons si la législation actuelle répond encore aux circonstances ou s'il est devenu nécessaire de la compléter.

Dürrenmatt. Nachdem der Name meiner Zeitung und mein eigener Name in die Diskussion gezogen wurde, wird man es mir nicht verübeln, wenn ich mich auch über die Sache ausspreche. Ich hätte es sonst nicht

gethan, da man ja sagen kann, ich sei persönlich dabei betheiligt, es handle sich um mein eigenes Interesse und ich solle daher schweigen. Ich begreife das und werde mich natürlich auch der Stimmabgabe enthalten, da die Sache allerdings mich persönlich angeht.

Herr Fürsprech Lenz hat die Frage der Verlosungen einzelner Tagesblätter im Großen Rathe aufgeworfen und dieselbe namentlich nach ihrer juristischen Seite hin behandelt, wobei einige persönliche Ausfälle mit unterliegen. Man kann diese Frage nach der juristisch-administrativen Seite, nach dem gesunden Menschenverstand und nach der volkswirthschaftlich-moralischen Seite beurtheilen. Auch einige persönliche Erwiderungen hätte ich dann noch beizufügen; ich will dieselben aber bis an den Schluß versparen, um die Versammlung nicht von Anfang an etwa aufzuregen.

Herr Lenz behandelt die Gratisverlosungen der Zeitungen von vorherhin als gleichbedeutend mit Geldlotterien. Was die Buchszeitung betrifft, so ist das absolut unrichtig. Die Buchszeitung hat nie eine Geldlotterie veranstaltet und sie könnte darum auch mit gutem Gewissen ihre Verlosung wiederholen, trotz des Beschlusses des Großen Rethes in Sachen der Lotterien. Dieser großräthliche Beschluß, den mir Herr Sahli auch in Burgdorf unter die Nase rieb, befaßt sich ausdrücklich nur mit Geldlotterien; von Verlosungen ist nicht die Rede. Im fernern ist, glaube ich, allerdings der Unterschied zwischen einer Lotterie und einer Gratisverlosung zu konstatiren. Bei einer Lotterie haben Sie gute und schlechte Billets; 90 % vielleicht sind Nieten. Bei meiner Verlosung aber, behauptet ich, hat niemand eine Niete. Man gibt die Prämien über das, was jeder Abonnement ohnehin bezieht, hinein, und ich wage die unbescheidene Behauptung, daß diejenigen, welche keine Prämien erhalten, dennoch ein Blatt bekommen, das so viel werth ist, als die Blätter, die vielleicht Herrn Lenz lieber sind.

Auch vom gesunden Menschenverstand aus möchte ich die Sache, nämlich den Vorschlag der Maßregelung, wie sie Herr Lenz wünscht, einigermaßen beurtheilen. Glaubt man wirklich, man könne einem Zeitungsverleger oder einem andern Geschäftsmann verbieten, seinen Kunden ein Geschenk zu machen? Wenn jemand die Absicht hätte, ein solches Verbot zu umgehen, so gibt es hiefür hundert und hundert Auswege. Ich brauche ja nicht zu sagen, ich werde meine Kühe und Schafe verlosen, sondern ich kann ja erklären, ich gebe sie denjenigen, von welchen ich nachts träume, und ich bin überzeugt, daß man der Buchszeitung deswegen nicht weniger Zutrauen schenken wird; es sind nicht alle Leute so misstrauisch wie Herr Lenz. Oder ich kann nach Sursee im Kanton Luzern oder nach Aeschi im Kanton Solothurn gehen und meine Verlosung dort vornehmen, wenn Sie dieselbe im Kanton Bern verbieten wollen, oder man müßte dann ein Bundesgesetz erlassen, gegen das man unter Umständen das Referendum ergreifen könnte. Mit Polizeimaßregeln werden Sie also gegenüber der Buchszeitung nicht viel ausrichten.

Herr Lenz hat sich gar sehr darüber aufgehalten, daß die Annoncen für die Gratisverlosungen nicht nur in den betreffenden Zeitungen erschienen sind, sondern sogar in andern Blättern. Als Beispiel hat er den "Anzeiger für das Amt Konolfingen" angeführt. Er hätte noch andere Blätter anführen können, z. B. den "Bund", dasjenige Blatt, das Herr Lenz hie und da auch in Prozessen zu vertreten Gelegenheit hat, zwar nicht immer mit Erfolg.

Der „Bund“ brachte am 13. Dezember 1891 auf der ersten Seite gegen die Gratisverlosungen einen fulminanten, prachtvollen Leitartikel, in welchem der Große Rath und die Staatsbehörden zum Aufsehen gemahnt wurden. Und auf der vierten Seite druckte derselbe „Bund“ meine Annonce für die Gratisverlosung ab (Heiterkeit). Dabei muß ich bemerken, daß mir die Aufnahme der Annonce, für die ich Fr. 58 zu bezahlen hatte, vom „Bund“ anerboten wurde. Das also ist die sittliche Entrüstung der Herren vom „Bund“, daß sie auf der vierten Seite gegen Bezahlung das empfehlen, was sie auf der ersten Seite verurtheilen! Herr Lenz hat auch ein Gedicht aus dem Jahre 1888 angezogen, das ich einem andern Zeitungsverleger anlässlich seiner Verlosung gewidmet habe. Das ist ganz richtig. Das Gedicht betrifft den Herausgeber der Zofinger „Volkszeitung“. Es ist das ein radikales Blatt, das Nummer für Nummer den Volkszeitungsschreiber schlecht mache und um der Buchszeitung Abonenten abzujagen, wie der Verleger es offen eingestand, die Verlosung inszenirte. Merkwürdigerweise hat sich damals kein Mensch darüber entsezt, daß dieses radikale Blatt eine solche Verlosung veranstaltete, um die Buchszeitung zu tödten. Erst als die Buchszeitung das gleiche Mittel anwandte, mit dem man ihr auf den Leib steigen wollte, fing die sittliche Entrüstung der Herren an! Man entrüstete sich auch nicht, als in Pruntrut jahrelang solche Zeitungslotterien inszenirt wurden und der „Dorfskalender“ — das ist das älteste Beispiel — verschenkt seinen Kunden seit 40 Jahren nicht etwa Gegenstände, sondern Geldprämien. Dieser „Dorfskalender“, Herr Lenz, ist Euer Musterkalender, eine alte Erbschaft vom Gucklastenjenni (Heiterkeit), der die radikalen Staatsmänner abphotographirt und die radikale Historiographie des Kantons Bern führt. Wenn man sich also über die Verlosung der Buchszeitung entsezt, so sollte man dort auch einige sittliche Entrüstung verspüren.

Ich glaube also, sowohl von der juristischen als der praktischen Seite betrachtet, es schaue bei einer Maßregelung, wie sie dem Antragsteller vorschwebt, nicht viel heraus. Ich halte auch nicht dafür, daß der moralische Schaden dieses Verschenkens von Gegenständen in natura seitens der Zeitungen gerade so groß sei. Diese Gratisprämien der Zeitungen sind nicht der Schaden des Lotteriewesens, sondern die großen Gewinnversprechungen, mit welchen die Schweiz vom Auslande überschwemmt wird, und wenn Sie es in der Schweiz mit Kleinigkeiten, mit Bagatellen, so genau nehmen wollen, so wird um so mächtiger vom Auslande her die große allmächtige Lotteriewuth in's Land brechen, wo Hunderttausende und halbe Millionen als Gewinn in Aussicht gestellt werden. Diese Lotterien sind allerdings ein großer Schaden, und da sollte man energischer in's Geschirr liegen, um zu verhindern, daß dafür Unsummen in's Ausland gehen.

Ich gebe zu, daß auch Zeitungen sich unter das gewöhnliche Recht stellen müssen. Die Buchszeitung hat das gethan. Sie hat für ihre Gratisprämien amtliche Schatzungsmänner bestellt. Ich ersuchte den Gerichtspräsidenten, zwei Sachverständige zu bezeichnen; das Richteramt Wangen that dies und ich glaubte also, annehmen zu dürfen, daß ich nicht auf ungesezlichem Boden stehe. Bekanntlich wurde auch eine Eingabe an die Regierung gemacht — ich vernahm es nicht von Herrn Schär, wie man ihm vorhielt und zum Vorwand nahm, um ihn aus der Regierung hinauszubugsiren,

sondern auf ganz anderem Wege — von einigen Konkurrenten, welche die Verlosung der „Berner Volkszeitung“ verbieten wollten, und wie man mir sagte, ist diese Eingabe von der Regierung quasi einstimmig abgewiesen worden. Auch mit Rücksicht hierauf mußte ich mir also sagen, meine Verlosung sei nichts Ungesezliches. Wir haben ferner im Oberaargau einen Staatsanwalt, der dem Dürrenmatt nicht grün ist, der es nicht spart, wenn er ihm auf den Leib steigen kann und im Kapitel der Buchszeitung sehr empfindlich ist. Wenn ihn der Große Rath rüffeln will, er solle besser aufpassen, so habe ich nichts dagegen; der gute Wille ist jedenfalls vorhanden. Sodann wird es angezeigt sein, darüber zu wachen, daß das Publikum nicht in anderer Weise durch publizistische Unternehmungen geschädigt wird, daß z. B. nicht Vormundschaftsgelder, Waisengelder in Preßunternehmungen gesteckt werden, wie es mit den Fr. 45,000 der Fall ist, welche die Bodenkreditanstalt der Vereinigten Lokalpresse der Stadt Bern entlehnt hat. Man meinte, die Bodenkreditanstalt sei ein Institut, bei dem man mit gutem Gewissen Geld anlegen dürfe und infolge dessen sind bei den Fr. 45,000 auch Vormundschaftsgelder. Da halte man die Augen offen und forge dafür, daß nicht solche Gelder auf so unverantwortliche Weise in parteipolitische Unternehmungen gesteckt werden. Der Bern der Vereinigten Lokalpresse gegen die Buchszeitung ist nicht ohne. Man weiß, woher der Schmerz röhrt. Wäre die „Berner Zeitung“ etwas kurzweiliger geschrieben, so würde sie vielleicht auch etwas besser prosperiren. Die Buchszeitung ist nicht schuld, daß es mit den Berner Blättern so schlecht geht.

Etwas anderes ist es, wenn ich mich persönlich über die Frage der Gratisverlosungen aussprechen soll und da will ich Ihnen auf Grund der gemachten Erfahrungen rundweg erklären: Wenn Sie dem Herausgeber der „Berner Volkszeitung“ einen Gefallen erweisen wollen, so nehmen Sie den Antrag des Herrn Lenz und der Polizeidirektion an. Wenn es sich für mich, als persönlich Betheiliger, schicken würde, würde ich selbst auch dazu stimmen; denn die Verlosung ist ein schlechtes Geschäft. Wer 2 oder 3 mal eine solche inszenirt hat, ist froh, damit wieder aufzuhören. Wenn Sie also dagegen Maßregeln treffen wollen, so erweisen Sie mir einen Gefallen, da ich aus freien Stücken nicht wohl aufzuhören dürfte (große Heiterkeit). Verbietet der Große Rath die Verlosungen, dann kann ich mit gutem Grunde zurücktreten. Es gibt viel bessere Mittel, um einer Zeitung aufzuhelfen, als diese Gratisverlosungen, welche ungeheure Mühe und große Opfer erfordern nach dem Spruch: Biel Gescheer und wenig Wolle. Ein schöner, großartiger Preßprozeß ist viel die bessere Reklame (Heiterkeit), ein Preßprozeß, der einige Tage dauert und wo sich der Präsident durch die augenscheinlichste Parteilichkeit auszeichnet, wo ein Fürsprech

(Großer Lärm, Pfeifen und Rufe: Schluß! Schluß! Gemeinheit! Hinaus mit ihm! Er soll aufhören!)

Präsident. Entweder bleibt Herr Dürrenmatt bei der Sache, oder dann soll er aufhören.

(Erneute Schlußrufe.)

Schmid (Andreas). Ich verlange, daß Herr Dürrenmatt wegen dieser Neuzerung zur Ordnung gerufen wird.

Dürrenmatt. Ich nehme nichts zurück!

(Erneute Rufe: Schluß! Schluß! Entzieht ihm das Wort! Hinaus mit ihm! Große Unruhe.)

Präsident. Ich ersuche Sie, ruhig zu bleiben. Herr Dürrenmatt hat sich durch seine Aeußerung verfehlt genug und er wird sie selbst zu verantworten haben. Ich lasse ihn weiter reden.

Dürrenmatt. Ich nehme kein Wort zurück! (Erneute große Unruhe, einzelne Mitglieder verlassen ostentativ den Saal) Ich schließe, indem ich Ihnen die Annahme der Motion der Herren Lenz und Genossen empfehle.

Schmid (Andreas) verlangt, daß über die Frage der Erheblicherklärung ausdrücklich abgestimmt werde.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung 111 Stimmen.
Dagegen Niemand.

Interpellation der Herren Grossräthe Bühl und Genossen betreffend die Besteuerung der Sparkasseneinlagen.

(Siehe die Interpellation Seite 51 hievor.)

Bühl. Der von der Regierung vor einiger Zeit gefaßte Beschuß, durch welchen die Vollziehungsverordnung zum Einkommenssteuergesetz dahin abgeändert wurde, daß von nun an die Einlagen in Ersparnisklassen direkt versteuert werden sollen, während bis jetzt die Kassen die Steuer entrichteten, hat alle beteiligten Kreise, die Einleger sowohl als die Kassen, sehr überrascht und eine gewisse Bestürzung und sehr viel Unwillen hervorgerufen. Es hat dieser Beschuß nicht nur finanzielle Konsequenzen für die Einleger und die Kassen, sondern er steht in vollständigem Widerspruch mit der bisherigen Auffassung und Anwendung des Gesetzes. Auch hat er eine bedeutende Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht der Kassen zur Folge. Der Regierungsrath spricht sich nur darüber aus, daß die Einleger die Steuer direkt entrichten sollen, aber nicht darüber, ob die Kassen nun gleichwohl von ihrem unterpfändlich angelegten Vermögen die Steuer bezahlen sollen. Angesichts dieser Verumständigungen habe ich es als meine Pflicht erachtet, an die Regierung die Anfrage zu stellen, aus welchen Gründen sie dazu kam, diese tief einschneidende Maßregel zu treffen, wie sie dieselbe mit dem Gesetz in Einklang zu bringen glaube und wie sie sich die Steuerpflicht der Kreditinstitute denke.

Zur Begründung dieser Interpellation will ich auf die Angelegenheit etwas näher eintreten.

Es ist Ihnen bekannt, daß unsere direkten Staatssteuern hauptsächlich auf Grund von zwei gesetzlichen Erlassen bezogen werden, auf Grund des Gesetzes von 1856 über die Vermögenssteuer und des Einkommenssteuergesetzes von 1865. Durch das Gesetz über die Vermögenssteuer werden der Steuerpflicht unterworfen: 1. das unbewegliche Vermögen, 2. der unterpfändlich versicherte Theil

des beweglichen Vermögens. Das nicht unterpfändlich versicherte bewegliche Vermögen ist der Steuerpflicht nicht unterworfen, jedoch ist der Ertrag als Einkommen III. Klasse zu versteuern. Das unterpfändlich angelegte Kapital muß voll versteuert werden, wenn es auch nur Fr. 400 oder 500 beträgt. Bei nicht unterpfändlich versicherten Titeln dagegen sind 100 Fr. Zinsertrag steuerfrei, sodaß ein Kapital von Fr. 2800 nicht steuerpflichtig ist, während es unterpfändlich versichert voll versteuert werden muß. Dieser ungleichen Behandlung des unterpfändlich versicherten Kapitals als des nicht unterpfändlich versicherten ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß so viel Unklarheit in unserem Steuerwesen herrscht.

Was nun die Spareinlagen und die Steuerpflicht der Kassen betrifft, so ist darüber im Einkommenssteuergesetz Bestimmtes nicht gesagt. Es ist nur bestimmt, daß von der Einkommenssteuer befreit sei das Einkommen von Kapitalien, für die bereits die Grundsteuer entrichtet wurde. Nun ist das Verhältnis in Bezug auf diese Spareinlagen folgendes. Die Kreditinstitute nehmen Gelder entgegen auf Sparhefte, Kassenscheine u. s. w. und legen dieses Geld hernach wieder an auf Unterpfand, Obligationen etc. Die Kassen sind also die vermittelnde Stelle zwischen dem Kapitalisten, der Geld einlegen kann und dem geldsuchenden Bürger. Würde ein Bürger direkt mit dem andern verkehren, ohne Vermittlung der Kasse, so wäre die Steuerfrage bald gelöst. Der Kapitalist würde, wenn er sein Geld unterpfändlich anlegt, die Kapitalsteuer, wenn er es nicht unterpfändlich anlegt, vom Ertrage die Einkommenssteuer III. Klasse bezahlen. Nun haben wir aber zwei verschiedene Subjekte, die Einleger und die Kassen, und es fragt sich: sollen nun beide Subjekte versteuern, in welchem Falle wir eine Doppelbesteuerung hätten. Es ist diese Frage im Jahre 1865 sehr eingehend erörtert worden und zwar kam man allgemein zu der Ansicht, es solle eine solche Doppelbesteuerung nicht statthaben. So sprach z. B. Herr Bützberger sich wie folgt aus: "Und nun noch einige Worte über die Ersparniskassen. Bei dem Zinsfuß, der durch die Einführung der Bankinstitute veränderlich geworden, und nicht mehr fixirt ist, wo die Landbesitzer schwer haben, Geld auf Unterpfand zu bekommen, und sich dafür nur noch der Ersparnisklassen getrostet können, fragt es sich, ob man bei diesen wohlthätigen Instituten nicht eine Ausnahme machen könnte. Bis dahin haben sie eben nur ihr Vermögen, das sie auf Unterpfand angelegt hatten, versteuern müssen, und sie konnten so auskommen. Ihre Verwaltungskosten waren unbedeutend; an vielen Orten machte man es unentgeltlich oder mit ganz minimen Befoldungen; und sie konnten daher Geld zu 4 oder $4\frac{1}{2}$ Prozent auf Unterpfand ausleihen. Aber wenn Sie nun den Ersparniskassen zumuthen, nicht nur ihr auf Unterpfand ausgeliehenes Geld zu versteuern, sondern auch noch den Einleger besteuern für das Geld, dessen Anlegung ihm die Ersparniskasse vermittelst, dann weiß ich nicht, ob wir nicht die Ersparnisklassen ruiniren und unmöglich machen." Darauf bemerkte der Berichterstatter der Regierung: "Darauf ist man einig: Es darf keine doppelte Besteuerung stattfinden, und diesen Grundsatz hat man namentlich bei Ersparnisklassen durchgeführt. Man wird von einer Ersparniskasse verlangen, daß sie dem Staate die Steuer für die einzelnen Einleger bezahlt und den Gemeinden Verzeichnisse der einzelnen Einleger zustellt." Auch Herr Bühlmann sprach sich damals eingehend über die Frage

aus und kam zu dem Schluß: „Will man aber die Einlagencheine besteuern, so sollen die angelegten Kapitalien der Ersparniskassen nicht besteuert werden, denn selbst der Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß eine doppelte Steuer nicht erhoben werden soll.“ Und schließlich sagt wieder der Berichterstatter des Regierungsrathes: „Auch der Einleger soll selber nichts bezahlen, wohl aber statt seiner die Kasse. Ich möchte über die Absicht des Gesetzes Niemanden im Unklaren lassen.“ Es wurde also von allen Seiten, welche in die Diskussion eingriffen, sehr bestimmt und deutlich ausgesprochen, es solle keine Doppelbesteuerung stattfinden und sehr zutreffend sagte Herr Blößl: „Ich glaube, man mache sich häufig keinen gehörig klaren Begriff über das Verhältniß, welches besteht zwischen den Ersparniskassen und ihren Einlegern, und man lasse sich durch eine äußerliche Erscheinung zum Irrthum verleiten, es sei doppeltes Vermögen vorhanden und man müsse daher auch doppelt besteuern. Wenn eine Ersparniskasse 5 Millionen Kapital in Hypothekartiteln oder in Obligationen angelegt hat, so wird niemand etwas einwenden, daß diese 5 Millionen versteuert werden; allein wenn die gleiche Ersparniskasse ihren Einlegern für diese 5 Millionen Kassascheine aussstellt, so sind deswegen nunmehr nicht 10 Millionen vorhanden.“ Sie sehen aus diesen Verhandlungen, daß man allgemein der Ansicht war, es solle nur ein Steuersubjekt existieren und es sollen nicht die Einleger und die Kassen auch noch besteuert werden. Es wurde denn auch in die Vollziehungsverordnung, die unmittelbar hernach erlassen wurde, eine Bestimmung aufgenommen, welche den Zweck hatte, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Es wurde nämlich bestimmt: „Da jedoch die bei Aktiengesellschaften, sowie in Ersparniss- und Leihkassen aller Art auf Schuldverschreibung deponirten Gelder ihrer Verwendung nach theilweise schon mit der Vermögenssteuer belegt sind und § 3 Biffer 1 des Gesetzes das Einkommen aus solchen Kapitalien von der Einkommenssteuer befreit, so haben die schuldnerischen Verwaltungen die Einkommenssteuer vom Ertrage dieser Depositen am Platze der Einleger zu bezahlen, jedoch nur insofern, als diese Depositen und das bereits mit der Vermögenssteuer belegte Obligationen- oder Einlagenkapital übereinstimmen.“ Im Jahre 1878 wurde eine neue Vollziehungsverordnung erlassen, die aber in der Hauptsache die nämliche Bestimmung enthält. Man hatte also seit Erlaß des Gesetzes immer die gleiche Auffassung, es solle keine Doppelbesteuerung stattfinden, die Kassen sollen die Steuer für die Einleger bezahlen.

Nun gebe ich zu, daß diese Praxis nicht ganz die richtige ist und daß ihr verschiedene Schwächen und Mängel anhaften. Man kommt nicht allem steuerpflichtigen Kapital auf den Grund. Warum? Ich habe bereits ausgeführt, daß Fr. 100 Zinserträgniß, also ein Kapital von Fr. 2800, steuerfrei seien. Nun kommt es vor, daß die gleiche Person in zwei, drei Kassen Einlagen von je Fr. 2—3000 macht, also über ein ziemliches Kapital verfügt, das bei direkter Besteuerung versteuert werden müßte. Nun es aber auf mehrere Kassen vertheilt ist, macht jede Kasse den Abzug und so ist es möglich, daß gar keine Steuer bezahlt wird. Ferner besteht ein Mißstand darin, daß sehr viel steuerpflichtiges Kapital, das gemeindesteuerpflichtig wäre, der Gemeindetelle entgeht; denn da diese Kapitalien nicht auf das Staatssteuerregister kommen, erscheinen sie auch im Gemeindesteuer-

register nicht. Der neue Steuergesetzentwurf wollte ein anderes System, die direkte Steuerleistung einführen. Die Vertretung der Einleger durch die Kassen war untersagt und ferner war bestimmt, die Kassen sollen alle Guthaben als Vermögen angeben, davon können sie das Kapital der Einleger als Schuld abrechnen, sodaß nur das reine Vermögen als Steuerkapital übrig bleibe. Ferner war in dem Entwurf die Bestimmung enthalten, daß die Kassen verpflichtet seien, Auskunft zu geben, wer bei ihnen Geld eingelegt habe. Das war ein richtiges System, bei dem das Einlagekapital versteuert worden wäre und die Kassen nur ihr Vermögen zu versteuern gehabt hätten. Nun greift der Regierungsrath einen guten Gedanken dieses Systems heraus und sagt: Die Einleger sollen in Zukunft ihre Einlagen direkt versteuern. Er scheint dabei aber zu wenig beachtet zu haben, daß uns das gegenwärtige Gesetz bei der Ausführung im Stich läßt; denn dasselbe kennt den Schuldabzug auf beweglichem Vermögen nicht. Die Kassen müssen, wenn sie Geld auf Unterpfand anlegen, das ganze Unterpfand in's Kapitalsteuerregister eintragen lassen und sie können das, was sie den Einlegern schuldig sind und nach der neuen Verordnung der Regierung bereits versteuert worden ist, nicht in Abzug bringen. Die Kasse bezahlt also Vermögenssteuer und der Einleger Einkommenssteuer III. Klasse und so wird das gleiche Kapital doppelt besteuert, was bei Verathung des Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen werden wollte.

Der Beschuß der Regierung hat aber noch weitere Konsequenzen. Sehr viele Kassen haben, gestützt auf das Gesetz und die bisherige Vollziehungsverordnung und unveränderte Praxis, die vertragliche Verpflichtung eingegangen, für Kassascheine die Staatssteuer zu übernehmen. Dieser Verpflichtung müssen sie nachkommen. Wenn nun die Inhaber der Kassascheine direkt die Staatssteuer bezahlen müssen, so werden sie am Ende des Jahres der Kasse ihre Steuerquittungen präsentieren und die Steuer zurückverlangen. Die Kasse hat aber bereits ihrerseits die Vermögenssteuer entrichtet. Sie sehen hieraus treffend, daß das betreffende Kapital wirklich einer Doppelbesteuerung unterstellt worden ist. Fernere Konsequenz: Bis jetzt bezahlten diejenigen Kassen, welche sich darüber auswiesen, daß sie das gesamte steuerpflichtige Einlagenkapital auf Unterpfand anlegten, keine Einkommenssteuer III. Klasse. Nun aber, nach der Schlusznahme der Regierung, müssen die Einleger Einkommenssteuer III. Klasse bezahlen; also auch hier haben Sie wieder Doppelbesteuerung. Wie soll es ferner mit den Kassen gehalten sein, welche Gelder auf Obligationen anlegen? Bis jetzt gaben dieselben nur das an, was die Einleger pflichtig waren, nicht aber den Betrag der auf Obligationen angelegten Gelder. Wenn aber diejenigen Kassen, welche ihre Gelder auf Grundpfand anlegen, davon die Vermögenssteuer entrichten müssen, so ist die Konsequenz die, daß auch die andern Kassen ihr ganzes Guthaben versteuern sollen; denn Sie werden nicht wollen, daß diejenigen Kassen, welche ihr Geld auf Unterpfand anlegen und einen niedrigeren Zinsfuß und eine Verwaltung haben, die ihren Bedürfnissen entspricht, Vermögenssteuer bezahlen müssen, während die andern Kassen, welche ihre Gelder nicht unterpfändlich anlegen, zum großen Theil frei ausgehen. Die nicht unterpfändlichen Titel müßten also als Einkommen III. Klasse versteuert werden. Ferner müßten alle diejenigen Kassen, die sich nicht auf das

Gemeindesteuergesetz berufen können, wonach eigentliche Ersparniskassen steuerfrei sind, ihr gesammtes rohes Vermögen der Gemeinde gegenüber voll versteuern. Das wäre aber für einzelne Kassen nahezu der Ruin, indem das über $\frac{1}{2}\%$ ihrer Kapitalien ausmacht, sodaß der Zinsfuß für die Schuldner um $\frac{1}{2}\%$ hinaufgesetzt werden müßte. Ferner bestimmt der § 28 des Hypothekarkassegesetzes, daß die Hypothekarkasse die Staatssteuer bezahle. Diese Bestimmung kann durch den Beschluß der Regierung nicht aufgehoben werden. Diejenigen Einleger also, welche bei der Hypothekarkasse einlegen, bezahlen keine Steuer; alle andern Einleger aber müssen dies thun. Man schafft also verschiedenes Recht für die verschiedenen Einleger, und das scheint mir nicht richtig zu sein. Dabei ist zu bemerken, daß wir verschiedene Kassen haben, welche eben so günstige Bedingungen stellen wie die Hypothekarkasse. Die Amtersparniskasse von Konolfingen z. B. gibt auf doppelte Sicherheit Geld à $3\frac{3}{4}\%$, die Hypothekarkasse dagegen à 4 %. Nun wäre es eine ethümliche Einrichtung, wenn die Einleger bei der Amtersparniskasse Konolfingen nicht steuerfrei wären, wohl aber die Einleger bei der Hypothekarkasse, die nicht so günstige Bedingungen stellt.

Ich glaube, durch den Beschluß des Regierungsrathes wird ein Zustand geschaffen, der mit dem Gesetz und den darüber im Großen Rathe geprägten Verathungen in absolutem Widerspruch steht, und ich halte dafür, es sei absolut nöthig, daß die Regierung auf den Beschluß zurückkommt und prüft, in welcher Weise an Hand des Gesetzes wirklich alles das Kapital zur Besteuerung herangezogen werden kann, das wirklich steuerpflichtig ist. Ich habe schon gesagt, daß die gegenwärtige Einrichtung nicht ganz richtig ist; allein eine Aenderung kann nicht auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege erzielt werden.

Ich will nicht weitläufiger sein, sondern gewärtigen, wie sich die Regierung zu der Sache stellt. Ich denke, derselben liege die Absicht völlig fern, einen derartigen ungesezlichen Zustand zu schaffen, und ich hoffe, es werde eine durchaus beruhigende Auskunft gegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich mir vorbehalten, in Form einer Motion den Antrag einzubringen, es solle das Einkommenssteuergesetz authentisch ausgelegt werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich in meinen Mittheilungen und Eröffnungen, namens des Regierungsrathes, über die Interpellation der Herren Bühler und Genossen möglichst kurz halten, um so mehr als ich glaube, daß ich mit Herrn Bühler in der Hauptsache einig gehe, beziehungsweise Herr Bühler mit der Auffassung der Regierung und der Finanzdirektion.

Wenn der Herr Interpellant darüber Auskunft wünscht, welche Gründe die Regierung zu dem tief eingreifenden Beschlüsse veranlaßten, daß die Vertretung der Einleger durch die Sparkassen aufgehoben sei und in Zukunft jeder Einleger seine Einlagen selbst zu versteuern habe, so ist diese Frage zum Theil von Herrn Bühler selbst beantwortet worden. Herr Bühler weiß aus Verhandlungen, die ich mit ihm geprägten habe, daß gegenwärtig dem Staat sehr viel steuerpflichtiges Kapital entzogen wird und viele Ungesetzmäßigkeiten und Unbilligkeiten gegenüber andern Kassen vorkommen. Nun wissen Sie, daß die

gegenwärtige Finanzlage des Kantons die Staatswirtschaftskommission zu dem Antrage veranlaßte, die Regierung solle eingeladen werden, Bericht und Antrag zu bringen, wie die in Aussicht stehenden Defizite vermieden werden können. Die Regierung wird diesem Auftrage möglichst rasch nachkommen und in ihren Anträgen ohne Zweifel als Mittel zur Sanirung unserer Finanzen die strikte, gegen alle gleiche Handhabung des Einkommenssteuergesetzes vorschlagen und sagen — es kann das heute schon gesagt werden —: Wenn wir unsere Einnahmen, wie es nothwendig ist, vermehren wollen, so kann dies nicht auf dem Wege der indirekten Besteuerung geschehen, indem Sie ja selbst durch Beschlüsse, wie denjenigen betreffend die Reduktion des Salzpreises, die indirekten Steuern heruntersezzen und ferner bald alle Jahre mehrmals durch gesetzliche Erlasse des Bundes einzelne Theile der indirekten Einkommenssteuer des Staates reduziert, oder demselben ganz entzogen werden. Da aber die Bedürfnisse des Staates nicht in dem Maße, wie die indirekten Steuern, reduziert werden können, so müssen die nöthigen Gelder auf dem Wege der direkten Besteuerung aufgebracht werden. Eine Erhöhung des Steuersatzes will man aber nicht, ein neues Steuergesetz hat man nicht, folglich muß man dazu gelangen, auf dem Boden des jetzigen Steuergesetzes der Staatskasse größere Erträgnisse zuzuführen zu suchen. Es wird das jeder Bürger nach und nach bei den Taxationen fühlen müssen und einverstanden sein, daß man das Geld da nimmt, wo man es nehmen kann. Auch soll man gegen alle Geldinstitute gleich vorgehen, was gegenwärtig nicht der Fall ist. Es ist infolge gesetzlicher Beschlüsse, eines bundesgerichtlichen Urtheils und mangelhafter Handhabung der Vorschriften ein Zustand eingetreten, der nicht mehr haltbar ist, wie Herr Bühler selbst anerkannt hat. Nach der Vollziehungsverordnung zum Einkommenssteuergesetz vom Jahre 1865 hatten die Kassen, in Vertretung der Einleger, vom ganzen Einlagekapital die Staatssteuer zu bezahlen. Ein bundesgerichtliches Urtheil vom Jahre 1877 anerkannte, daß der Staat berechtigt sei, den Geldinstituten diese Vertretung aufzuerlegen, daß diese Institute aber, wenn sie nicht kraft ihrer eigenen Pflicht, sondern als Vertreterinnen der einzelnen Bürger steuern müssen, das gleiche Recht haben, wie der einzelne Einleger, mit andern Worten, daß Summen, welche einen gewissen Betrag nicht erreichen, steuerfrei seien. Dadurch wurde in die Vollziehungsverordnung zum Einkommenssteuergesetz ein großes Loch gemacht, indem die Kassen erklärten, sie haben eine große Maße Einlagen, welche den steuermäßigen Betrag nicht erreichen. Auszumitteln waren dieselben aber nicht. Man kann wohl in der Theorie sagen, die Kassen sollen ihre Bücher vorlegen; allein wenn sie das auch thäten, so gäbe das eine Arbeit, welche faktisch nicht durchführbar ist. Man kam infolge dessen zu einem modus vivendi, der vielleicht zutreffend ist, höchst wahrscheinlich aber nicht. Man sagte: von dem Einlagekapital werden $\frac{4}{10}$ als steuerpflichtig angenommen. Dadurch ging dem Staat ein gewaltiges Steuerkapital verloren, und man hat damit ferner ein eigentliches Versteck aufgestellt, hinter welches sich auf der einen Seite die Geldinstitute und auf der andern Seite auch die Einleger verstecken könnten. Der einzelne Einleger erklärt, wenn man ihn besteuern will, er habe allerdings Einkommen III. Klasse, allein dieses Vermögen werde bereits von der Kasse versteuert. So war man in einer richtigen Taxation immer gehemmt.

Es entstanden daraus aber auch große Ungerechtigkeiten. Eine Ersparniskasse nach gutem, altem Styl, ein gemeinnütziges Institut im eigentlichen Sinn des Wortes, deren Thätigkeit darin besteht, von sparsamen Leuten Geld entgegenzunehmen und dasselbe nach alter Väter Sitte auf Hypotheken anzulegen, muß das ganze Kapital voll versteuern. Angenommen, eine solche Kasse habe 5 Millionen Einlagen, die sämtlich hypothekarisch angelegt sind. In diesem Falle muß die Kasse davon bis auf den letzten Rappen die Kapitalsteuer bezahlen, die Einlagen werden also bis auf den letzten Rappen versteuert. Nehmen Sie eine andere Kasse, ein Institut, das nicht im eigentlichen Sinne des Wortes gemeinnützig, sondern eine Dividendenkasse ist und seine Gelder nur zum kleinen Theil auf Hypotheken ausleihst, den größern Theil aber auf Obligationen oder Wechsel ausgibt und ein Werthschriftenportefeuille mit Staats- und Eisenbahnoberligationen besitzt. Dieses Institut wird ganz anders behandelt. Es zieht $\frac{6}{10}$ der Einlagen ab und versteuert nur $\frac{4}{10}$. Angenommen, die Kasse habe 20 Millionen Einlagen und es seien davon 6 Millionen hypothekarisch angelegt, so zieht sie noch die hiefür bereits bezahlte Vermögenssteuer von der Einkommenssteuer ab, sodaß von den Einlagen nur noch ein Winziges übrig bleibt, oft auch gar nichts. Würde die Kasse ihr Vermögen von 20 Millionen so versteuern, wie sie sollte, so ist bald ausgerechnet, daß die Steuer circa Fr. 30,000 ausmachen würde, die der Staat mit vollem Recht beziehen könnte. Statt dessen bezahlt die Kasse von den hypothekarisch angelegten 6 Millionen allerdings die Kapitalsteuer, was Fr. 12,000 ausmacht. Von den übrigen 14 Millionen aber werden vielleicht Fr. 2000, höchstens Fr. 3000 bezahlt, sodaß die Gesamtsteuer Fr. 14—15,000 ausmacht, während nach Gesetz und Recht eine Steuer von circa Fr. 30,000 bezahlt werden sollte, eine Steuer, welche von den gemeinnützigen Kassen auch wirklich bezahlt werden muß. Diese Ungerechtigkeit und Unbilligkeit in der Behandlung der einzelnen Institute und steuerpflichtigen Subjekte wollte der Regierungsrath nicht mehr weiter zugeben.

Man kann nun sagen: Weshalb hat der Finanzdirektor das so lange geduldet? In dieser Beziehung kann ich zur Entschuldigung nur anbringen, daß unsere Einrichtungen im Steuerwesen eben so sind, daß der Finanzdirektor nicht in dieselben hineinsieht; er erhält höchstens eines schönen Morgens eine Kiste voll Steuerreks, die er, wenn möglich, schon in den nächsten 24 Stunden erledigen sollte. Das ganze Getriebe ist so, daß die Steuerkommissionen die Sache vollständig in der Hand haben und eine Intervention der Regierung oder der Finanzdirektion in Bezug auf die Steuerarbeiten der Kommissionen ist gesetzlich nicht zulässig. Wollte sich die Regierung anmaßen, den Kommissionen in gewissen Richtungen Weisungen zu ertheilen, so ginge es übel und man würde eher das Gegentheil von dem, was man wollte, erzielen. Die Sache ist nun aber nach und nach zu arg geworden und angefichts der gegenwärtigen Finanzlage fand man, man müsse von oben herab die nötigen Maßregeln treffen, damit dem Staat zukomme, was ihm zukommen soll. Der gefaßte Beschuß ist unter allen Umständen ein kompetenter. Die Regierung hat das Recht, auf dem Wege der Vollziehungsverordnung die Vertretung der Einleger durch die Banken zuzulassen oder sie aufzuheben. Diese Vollziehungsverordnung hat die Regierung erlassen und darin die Vertretung bald so

bald anders reglirt; immer betrachtete sie sich dazu als kompetent, und es würde wahrscheinlich auch heute niemand dagegen etwas einwenden, wenn man nicht materiell, in Bezug auf die Konsequenzen, verschiedener Ansicht wäre. In dieser Beziehung nun kann man sich auf verschiedenen Boden stellen. Die Herren Interpellanten behaupten, wenn die Kassen ihr Vermögen zu versteuern haben und die Einleger ebenso ihre Einlagen, so sei das eine Doppelbesteuerung. Da kann man nun verschiedener Ansicht sein. Theoretisch und namentlich auch nach den Grundsätzen der Bundesverfassung ist keine Doppelbesteuerung vorhanden, indem verschiedene Steuersubjekte und -objekte vorhanden sind. Ferner fragt es sich: Ist eine solche Behandlung nach unserm Einkommenssteuergesetz zulässig oder nicht? In dieser Beziehung muß gesagt werden, daß die bezügliche Bestimmung des Gesetzes so abgefaßt ist, daß beide Anschauungen Platz finden. Was Herr Bühler mittheilte, bezieht sich weniger auf den Wortlaut des Gesetzes als auf den Sinn und die Tendenz desselben und da muß ich mich allerdings auch auf den von Herrn Bühler eingenommenen Standpunkt stellen. Obschon die Berathungen im Großen Rathe lange Zeit einen höchst unklaren und konfusen Charakter an sich getragen haben und selbst Männer, wie Herr Büzberger, mit seinem klaren Kopf, nicht recht durch die Sache hindurchsahen, sodaß Herr Büzberger erklärte, er könne keinen Antrag stellen, er spüre nur, daß es irgendwo fehle, aber er wisse nicht wo, kam zuletzt doch Licht in die Sache — und zwar so klar, daß man sich heutigen Tages sehr wohl orientiren kann, wie die Bestimmung des Gesetzes gemeint war — nämlich durch Herrn alt-Landammann Blösch, welcher sagte: „Ich glaube, man mache sich häufig keinen gehörig klaren Begriff über das Verhältniß, welches besteht zwischen den Ersparniskassen und ihren Einlegern, und man lasse sich durch eine äußerliche Erscheinung zum Irrthum verleiten, es sei doppeltes Vermögen vorhanden und man müsse daher auch doppelt besteuern. Wenn eine Ersparniskasse 5 Millionen Kapital in Hypothekartiteln oder in Obligationen angelegt hat, so wird niemand etwas einwenden, daß diese 5 Millionen versteuert werden; allein wenn die gleiche Ersparniskasse ihren Einlegern für diese 5 Millionen Kassascheine ausstellt, so sind deswegen nunmehr nicht 10 Millionen vorhanden.“ Herr Blösch kommt also zum Schlusse, daß 5 Millionen, nicht mehr, versteuert werden sollen. Es sprach sich überhaupt über die Frage in einer Weise aus, daß der Berichterstatter erklärte: „Diese Auseinandersehungen sind unwiderleglich“, und sogar sein politischer Gegner, Herr Stämpfli, erklärte: „Ich bin mit dieser Auslegungsweise ganz einverstanden.“ So also war die Sache gemeint. Gehen wir daher wieder darauf zurück, indem wir erklären: Die Kassen haben ihr Vermögen zu versteuern nach der Vorschrift des Gesetzes, d. h. sie haben ihre hypothekarischen Titel nach dem Vermögenssteuergesetz zu versteuern und den Ertrag von ihren sonstigen verzinslichen Kapitalien — Obligationen, Aktien u. s. w. — als Einkommen III. Klasse; aber sie sollen ihr ganzes Vermögen versteuern, wie jeder andere Bürger auch. Thun sie dies, so soll man dann allerdings die Einleger nicht auch noch besteuern. Das wollte das Gesetz und auf das wollen wir wieder zurückgehen.

Wenn also der Regierungsrath die Vertretung aufhob und erklärte, die Kassen sollen ihr Vermögen und Einkommen von sich aus versteuern, so befand er sich

durchaus auf dem Boden des Gesetzes. Da aber, wie sich aus den Verhandlungen des Großen Räthes ergibt, der Sinn und Geist des Gesetzes der ist, daß man nicht gleichzeitig auch die Einleger besteuern könne, so muß in dieser Beziehung die Verordnung des Regierungsrathes abgeändert und ergänzt werden in dem Sinne, daß man erklärt — es ist dazu noch Zeit; man nimmt solche Ordonnanzanen immer noch entgegen — die Einleger seien steuerfrei, sie haben sich über ihre Einlagen nicht auszusprechen, man begnige sich damit, daß die Banken ihr volles Vermögen und Einkommen von sich aus versteuern. Dabei wird auch der Staat zu dem Seinigen kommen. Allerdings wird er nicht so viel erhalten, als wenn er beide Parteien besteuern könnte — das wäre natürlich das Ideal (Heiterkeit) — er wird nicht mehr erhalten als ihm gebührt; aber was ihm gebührt, das soll er erhalten.

Ich glaube, Herr Bühler, mit dem ich mich mündlich einläßlich über die Sache besprochen habe und wobei wir in der Hauptsache in unserer Auffassung durchaus übereinstimmten, sowie die übrigen Herren Interpellanten, sollten sich mit dieser Auskunft befriedigt erklären können.

Bühler. Ich erkläre mich vollständig befriedigt. Der Herr Finanzdirektor und ich haben gestern und diesen morgen die Sache eingehend besprochen und wir haben uns dabei grundsätzlich durchaus geeinigt. Die Hauptsache war mir, daß der Beschluß in der Beziehung, daß die Einleger ihre Einlagen direkt versteuern sollen, rückgängig gemacht wird, und der Herr Finanzdirektor hat dies zugesichert. Damit bin ich vollständig befriedigt.

Die Interpellation ist damit erledigt.

**Auzug der Herren Grossräthe Bühlmann und Genossen betreffend
Wahrung der eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern.**

(Siehe den Auzug Seite 65 hievor.)

Bühlmann. Die Geschichte der bernischen Eisenbahnpolitik ist in Ihrer aller Erinnerung; Sie wissen, wie wir dieselbe abgeschlossen haben durch die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn mit den westschweizerischen Bahnen und durch den Verkauf unserer Eisenbahnaktien an den Bund. Wir haben gesehen, wie nach langjährigen schweren Opfern der Kanton Bern sich in den Besitz eines Eisenbahnrechtes gesetzt und sich einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung in einer Weise gewahrt hatte, die offenbar nur zum Wohle des ganzen Landes diente. Der Kanton Bern ist in der ganzen Schweiz beneidet worden um die Stellung, die er sich in Bezug auf seine Eisenbahnen von Staates wegen zu wahren wußte. Bei Berathung der Fusion und des Verkaufes unserer Aktien sind wir ausgegangen einerseits von dem Gedanken, daß wir für unsere im Eisenbahnbewesen gebrachten Opfer, die nach und nach fruchtbringend geworden sind, Ersatz

erhalten sollen, und andererseits von dem Gesichtspunkte, daß der große Gedanke, der seit Jahren im Kanton Bern und vom Berner Volk in durchaus dezipirter Weise verfolgt worden ist, der Gedanke der Verstaatlichung der Eisenbahnen, an den Bund übertragen werden solle, indem dadurch, daß die Fusion ermöglicht und der Bund eine Anzahl Aktien erwerbe, er in den Stand gesetzt sei, den Weg der Verstaatlichung, den Bern eröffnet habe, fortzuführen. Das war das Motiv, warum wir zur Fusion Hand boten und das Hauptmotiv, warum wir unsere Aktien an den Bund verkauften und damit unsere Eisenbahnpolitik aufgaben.

Herr Marti hat bei Anlaß der Berathung über die Fusion hier erklärt, ein weiteres Motiv soll für uns auch das sein, zu bewirken, daß auf politischem Gebiet ein Wunderwerk zu Stande gebracht werde, nämlich die Kantone Bern, Freiburg und Waadt auf ein Ziel hinzuführen. Sie wissen alle, daß dieses Wunderwerk nicht gelungen ist. Die jüngsten Vorgänge in der Jura-Simplonbahn-Gesellschaft haben bewiesen, daß man sich darin getäuscht hat. Es ist bekannt, wie es einer Anzahl Banquiers gelungen ist, sich in den Besitz der Mehrheit der Aktien der fusionirten Gesellschaft zu setzen und dadurch den Bund ohnmächtig zu machen und ihn zu verhindern, in der Jura-Simplonbahn eine Stellung einzunehmen und eine Politik fortzuführen, wie sie der Kanton Bern in der Jura-Bern-Luzernbahn eingenommen und beobachtet hatte. Nachdem die Spekulanten die Mehrheit der Aktien sich verschafft hatten, ist es ihnen, mit der Unterstützung von Behörden welscher Kantone, auch gelungen, die Berner aus dem Verwaltungsrath der Jura-Simplonbahn herauszusprengen, und der ganzen Intrigue ist dadurch die Krone aufgesetzt worden, daß Herr Marti, der so große Verdienste hat um die Fusion und um die Jurabahnen, kaltgestellt wurde. Das ganze Berner-Volk hat dies nicht nur als eine Beleidigung des Herrn Marti aufgefaßt, sondern auch als einen Faustschlag empfunden, der dem Kanton Bern selbst versezt worden ist. Der Entrüstung, welche darüber unter dem Berner Volke allgemein herrscht, ist von seinen Vertretern in der Bundesversammlung dadurch Ausdruck gegeben worden, daß sie erklärten, nicht länger mehr derselben Gruppe angehören zu können, in welcher Vertreter der welschen Schweiz sitzen, welche zu dem schmäblichen Vorgehen gegen Bern Hand geboten haben. Die Motion, welche ich eingebracht habe, ist in ganz kurzer Zeit von einer großen Anzahl von Vertretern aus allen Landestheilen und von beiden Parteien unterzeichnet worden; ich glaube, dies beweist, daß man auch im Großen Rath der Stimmung über dieses Vorgehen Ausdruck geben und dagegen protestieren will.

Damit ist es aber nicht gethan. Es fragt sich: Was nun? Will der Kanton Bern die Faust im Sack machen und einfach zusehen, welchen weiteren Verlauf die Dinge nehmen, oder soll er neuerdings eingreifen, um auf andern Wegen die von ihm angestrebten Ziele zu erreichen? Ich sage, es ist eine Ehrensache für den Kanton Bern, daß er, nachdem er sein ganzes Eisenbahnpital auf vortheilhafte Art liquidieren und seine Finanzlage in schöner Weise ordnen konnte, durch die Abgabe seiner Aktien an den Bund die eisenbahnpolitischen Bestrebungen, welche im Bunde herrschen, durch eine frische, fröhliche Initiative wieder in Fluß zu bringen sucht. Wir wissen, wie diese Bestrebungen, welche

in dem Beschuß über den Ankauf der Centralbahn ihren Ausdruck finden sollten, dadurch, wahrscheinlich mit berechneter Absicht, durchkreuzt worden sind, daß an Stelle des Ankaufs einer Anzahl Aktien, die genügt haben würden, dem Bund den nothwendigen Einfluß auf die Verwaltung zu sichern, der Ankauf des ganzen Centralbahnenbezirks gesetzt wurde, der dann vom Volk verworfen worden ist. Damit war für einmal die ganze Verstaatlichungscampagne auf eidgenössischem Boden in die Brüche gegangen.

Ich habe nun die Überzeugung, es sei eine Ehrensache für Bern, auf dem Wege der Verstaatlichung der übrigen Schweiz voranzugehen. Wir haben aber auch noch ganz bestimmte spezielle Interessen, dafür zu sorgen, daß der Kanton Bern seine frühere eisenbahnpolitische Stellung wieder zu gewinnen suche. Diese speziellen Interessen sind folgende: Wir haben vor kurzem ein Dekret erlassen, wonach wir unser Eisenbahnenetz durch verschiedene Lokalbahnen ausbauen wollen. Sie wissen aber alle, daß es unmöglich sein wird, nur ein einziges der vorgesehenen Projekte zu verwirklichen, wenn der Kanton Bern nicht wieder eine maßgebende Stellung im Eisenbahnwesen einnehmen und seinen Einfluß auf die Verwaltung der Hauptbahnen, welche unsern Kanton durchziehen, ausüben kann. Nur unter dieser Voraussetzung kann mit Erfolg die Ausführung unserer Lokalbahnen an die Hand genommen werden. Es wird sich auch fragen, was mit der Million geschehen soll, die wir für den Simplon bewilligt haben. So wie die Situation gegenwärtig ist, nehme ich an, daß wir vorläufig eine verbindliche Zusicherung für die Auszahlung derselben nicht abgeben werden; denn wir werden das Geld nützlicher verwenden können für die Errichtung desjenigen Ziels, von dem ich eben sprach.

Es ist darum, glaube ich, nothwendig, daß man nicht einfach stillschweigt, sondern daß der Kanton Bern vorgeht, und wie er vorgehen soll, darüber möchte ich einen Bericht der Regierung. Ich glaube, wir sind es unserer Stellung als stärkster und mächtigster Kanton der Eidgenossenschaft, unserer Geschichte und den öffentlichen Interessen des Verkehrs schuldig, dafür zu sorgen, daß der Gedanke der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen wieder auflebt und frisch und fröhlich in Angriff genommen wird. Darum möchte ich Sie ersuchen, die Motion anzunehmen und die Regierung einzuladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatte, welche Maßnahmen zu treffen wären, damit die eisenbahnpolitischen Interessen des Kantons Bern wieder gewahrt werden. Nehmen Sie die Motion an, so wird damit der erste Schritt gethan sein, daß der Kanton Bern wieder eine Stellung einnimmt, wie früher, daß er die Schlappe, die er erlitten, auswekt, die Schmach, die ihm angethan wurde, von der Hand weist und wieder diejenige eisenbahnpolitische Stellung gewinnt, die ihm gebührt. (Lebhafter Beifall.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vom Regierungsrath den Auftrag erhalten, folgende Erklärung abzugeben. Vorerst ist der Regierungsrath mit der Erheblichkeitserklärung der Motion einverstanden und begrüßt es namentlich, daß die Motion so viele Unterzeichner fand, und zwar Unterzeichner, die allen politischen Richtungen angehören. Es läßt das hoffen, und ist für das endliche Erreichen des

Zwecks nothwendig, daß die angeregte Frage, welche für den Kanton Bern eine so große Wichtigkeit hat, als eine eminent bernische und patriotische und nicht als eine Parteifrage aufgefaßt und behandelt werden wird. Was die Sache selbst betrifft, so kann ich nur mittheilen, daß der Regierungsrath von Anfang an, wo unsere Niedergabe — um es so zu nennen — in der Eisenbahnpolitik konstatirt war, entschlossen war, Mittel und Wege zu suchen und dem Grossen Rath vorzuschlagen, wie der eisenbahnpolitische Einfluß des Kantons Bern wieder hergestellt werden könne. Es ist das nothwendig zur Wahrung der Würde und der Ehre des Kantons Bern, nothwendig zur Sicherstellung seiner materiellen Interessen, wie Herr Bühlmann bereits ausgeführt hat.

Es ist aber auch nothwendig, daß der Kanton Bern sich wiederum aufruft zu einer kräftigen Aktion im eidgenössischen Interesse. Man weiß, welche Zerfahrenheit nach dem Misserfolg mit dem Centralbahnanlauf in eidgenössischen Kreisen eingerissen ist, wie die von Bern so viele Jahre gepflegte Frage der Nationalisierung der schweizerischen Eisenbahnen vorläufig in einem ungünstigen Sinne ist erledigt worden. Gegenwärtig ist nun die Sache auf eidgenössischem Boden in einer ungünstigen Situation. Es ist daher nothwendig, daß der Kanton Bern frisch wieder an's Werk geht, die Frage wiederum aufgreift, um sie nochmals für den Bund vorzubereiten und diesem für später das Terrain zu ebnen. Bern hofft dabei, wenn in einigen Jahren der Zeitpunkt wieder kommt, seine kantonale Eisenbahnpolitik an den Bund zu übertragen, zur Fortführung auf eidgenössischem Boden, daß der Bund dannzumal auch im stande sein und die Kraft haben werde, sie wirklich fortzuführen.

Man wird nicht verlangen, daß die Regierung heute schon genaue Auskunft darüber gebe, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen dieses Ziel erreicht werden soll und kann, sondern man wird sich begnügen, wenn ich sage, daß die Regierung fest entschlossen ist, kräftigst auf dem im Grossen Rath angeregten Wege vorwärts zu schreiten. Es ist wohl möglich, daß mit dem Bericht über die Motion positive Vorschläge in Bezug auf die Rettablung des bernischen Eisenbahninfusses und die Wiederherstellung seiner gefährdeten Interessen in nächster Zeit gemacht werden können und daß sogar eine außerordentliche Einberufung des Grossen Rathes stattfinden wird. Unterdessen möchte ich Sie bitten, Vertrauen zu haben, daß die Regierung in kräftigster Weise die Interessen des Kantons Bern, sowohl in materieller, als in politischer Beziehung zu wahren beorgt sein werde. (Lebhafter Beifall.)

Dürrenmatt. Was ich zu sagen habe, soll Sie nicht länger als zwei Minuten aufhalten. Ich stelle keinen Gegenantrag, möchte aber erklären, weshalb ich nicht für die Erheblichkeitserklärung stimme. Ich kann nicht dafür stimmen, weil ich die Motion als eine Herausforderung an die Mehrheit vom 6. Dezember betrachte. Am 6. Dezember wurde die Frage der Verstaatlichung der Centralbahn vom Schweizervolke mit 288,000 gegen 120,000 Stimmen verworfen. Es ist das ein imposantes Mehr, gegenüber welchem eine großräthliche Remonstration nur wenig in's Gewicht fallen kann. Auch im Kanton Bern war die Mehrheit durchaus keine so imposante, wie man heute meinen sollte, indem Bern nur mit 37,000 gegen 25,000 Stimmen den Centralbahnanlauf genehmigen wollte. Man hat also keine Ursache, zu

sagen, daß ganze Bernervolk sei darüber entrüstet, daß der Centralbahnhankauf verworfen wurde. Die Mehrheit von 37,000 Stimmen ist noch nicht das ganze Bernervolk; gegen diesen Ausdruck protestire ich.

Genz. Ich beantrage, daß die Abstimmung unter Namensaufruf erfolge.

Dieser Antrag wird genügend unterstützt.

Abstimmung.

Für Echtheitserklärung der Motion (mit „Ja“) stimmen 123 Mitglieder,

nämlich die Herren: Aebi, Aeffolter, Ballif, Baumann, Bärtschi, Bigler, Bläser, Borter, Brand (Enggistein), Bratschi, Brunner, Bühler, Bühlmann, Burger, Burkhalter, Burkhardt, Chodat, Comment, Comte, Guenin, Dähler, Demme, Droz, Egger, Eggimann (Sumiswald), Etter (Jegenstorf), Etter (Maitrich), Fleury, Folletête, Friedli, Frutiger, Gerber (Bärau), Gouverneur, Grandjean, v. Groß, Gurtner, Gygar (Gampelen), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli (Aarberg), Häberli (Münchenthaler), Hadorn, Haldemann, Hänni, Haslebacher, Hauert, Heller-Bürgi, Herren, Hirschi, Hirter, Hofer (Hasle), Hofer (Langnau), Hofmann, Horn, Hunziker, Jacot, Jenni, Jäger, Jolissaint, Jütt, Kohli, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggiswyl), Lauper, Lehmann, Lenz, Leuch, Lüthi (Gümligen), Marchand (St. Immer), Marcuard, Marolf, Marti (Bern), Marti (Lyss), Marti (Mülchi), Maurer, Mérat, Mettler, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moser (Biel), Müller (Emil, Bern), Müller (Langenthal), Naine, Neuenschwander (Lauperswyl), Prêtre, Probst (Emil, Bern), Niesen, Nifler, Rosli, Ruchti, Sahli, Salvisberg, Schärer, Schindler, Schmid (Andreas), Schneeberger (Orpund), Seiler, Siebenmann, Siegrist, Spring, Stämpfli (Schüpfen), Stauffer, Stettler, Stöckinger, Streit, Stucki (Ins), Stucki (Wimmis), Tieche (Biel), Trachsel, Tschanen,

Tschannen, Tüscher, Walther (Sinneringen), Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wermuth, Wieniger, Will, Wolf, Zaugg, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zürcher.

Dagegen (mit „Nein“) stimmen . . . 2 Mitglieder, nämlich die Herren Dürrenmatt und Dr. Reber.

Der Anzug des Herrn Großrath Burkhardt wird, im Einverständniß mit dem Herrn Motionssteller, auf die ordentliche Mafession verschoben.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Der Präsident wünscht den Mitgliedern gute Heimreise und schließt hierauf Sitzung und Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

